



**A9-0354/2023**

10.11.2023

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU (COM(2022)0688 – C9-0409/2022 – 2022/0400(COD))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten  
Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

Gemeinsames Ausschussverfahren – Artikel 58 der Geschäftsordnung

Berichterstatter und Berichterstatterin: Marc Angel, Sirpa Pietikäinen

Verfasserin der Stellungnahme des gemäß Artikel 57 der Geschäftsordnung assoziierten Ausschusses: Alice Kuhnke, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird. Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG.....	76
ANLAGE: AUFLISTUNG DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER UND DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HABEN.....	79
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES .....	80
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES .....	140
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS..	142



# ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU  
(COM(2022)0688 – C9-0409/2022 – 2022/0400(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0688),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0409/2022),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die begründeten Stellungnahmen, die der italienische Senat und der tschechische Senat gemäß dem Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegt haben und in denen erklärt wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar ist,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. März 2023<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
  - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (A9-0354/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) In den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind das Recht auf Gleichheit und das Recht auf Nichtdiskriminierung als wesentliche Werte der Union verankert<sup>57</sup>, **und** die Union hat bereits mehrere Richtlinien über das Diskriminierungsverbot erlassen.

---

<sup>57</sup> Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Artikel 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 21, 23 und 26 der Charta.

#### *Geänderter Text*

(1) In den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind das Recht auf Gleichheit und das Recht auf Nichtdiskriminierung als wesentliche Werte der Union verankert<sup>57</sup>. Die Union hat bereits mehrere Richtlinien über das Diskriminierungsverbot erlassen, ***muss aber noch eine horizontale Richtlinie über die Gleichbehandlung außerhalb des Bereichs Beschäftigung und Beruf verabschieden, die alle geschützten Gründe abdeckt.***

---

<sup>57</sup> Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Artikel 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 21, 23 und 26 der Charta.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Nach Artikel 157 Absatz 3 AEUV beschließen das Europäische Parlament und der Rat Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und

#### *Geänderter Text*

(2) Nach Artikel 157 Absatz 3 AEUV beschließen das Europäische Parlament und der Rat Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und

Beschäftigungsfragen, einschließlich des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit.

Beschäftigungsfragen, einschließlich des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit, **wobei mehrfache und intersektionale Diskriminierung zu berücksichtigen sind.**

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden „Gerichtshof“) hat festgestellt, dass der Anwendungsbereich des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen nicht auf die Diskriminierungen beschränkt werden kann, die sich aus der Zugehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Geschlecht ergeben. In Anbetracht des Gegenstands und der Natur der Rechte, die damit geschützt werden sollen, hat dieser Grundsatz auch für Diskriminierungen zu gelten, die ihre Ursache in einer Geschlechtsumwandlung einer Person haben.***

### Änderungsantrag 4

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2b) In einigen Mitgliedstaaten ist es derzeit möglich, sich rechtlich als einem dritten, oftmals neutralen, Geschlecht zugehörig registrieren zu lassen. Diese Richtlinie berührt nicht die entsprechenden nationalen Vorschriften, die eine solche Anerkennung vorsehen.***

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2c) Gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) ist Diskriminierung, unter anderem aufgrund des Geschlechts, verboten. Gemäß Artikel 23 der Charta muss die Gleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen sichergestellt werden. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Gleichstellungsstellen in einer Reihe von Mitgliedstaaten auch Zuständigkeiten im Hinblick auf die Förderung der Gleichbehandlung sowie die Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit und geschlechtlicher Merkmale haben.**

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Mit der vorliegenden Richtlinie werden Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen, die ihre Wirksamkeit verbessern und ihre Unabhängigkeit gewährleisten sollen, festgelegt, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wie er sich aus den Richtlinien 2006/54/EG<sup>58</sup> und 2010/41/EU<sup>59</sup> ergibt, zu stärken.

(3) Mit der vorliegenden Richtlinie werden Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen, die ihre Wirksamkeit verbessern und **ih** **Mandat, ihre Zuständigkeiten**, ihre Unabhängigkeit **und ihre Autonomie** gewährleisten sollen, festgelegt, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wie er **im Vertrag über die Europäische Union (EUV), im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und in der Charta der Grundrechte verankert ist** und sich aus den Richtlinien 2006/54/EG<sup>58</sup> und 2010/41/EU<sup>59</sup> ergibt, zu stärken.

<sup>58</sup> Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23).

<sup>59</sup> Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates (ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 1).

<sup>58</sup> Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23).

<sup>59</sup> Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates (ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 1).

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) In den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Stellen benennen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aus den in den jeweiligen Richtlinien genannten Gründen zu fördern, zu analysieren, zu beobachten und zu unterstützen (im Folgenden „Gleichstellungsstellen“). Darin werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass diese Stellen unter anderem dafür zuständig sind, die **Opfer** auf unabhängige Weise zu unterstützen, unabhängige Untersuchungen zum Thema Diskriminierung durchzuführen, unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit diesen Diskriminierungen in Zusammenhang stehen. Ferner müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sich diese Stellen auch mit dem Informationsaustausch mit entsprechenden europäischen Einrichtungen wie dem Europäischen

#### *Geänderter Text*

6. In den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Stellen benennen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aus den in den jeweiligen Richtlinien genannten Gründen zu fördern, zu analysieren, zu beobachten und zu unterstützen (im Folgenden „Gleichstellungsstellen“). Darin werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass diese Stellen unter anderem dafür zuständig sind, die **Personen, die Diskriminierung erfahren haben**, auf unabhängige Weise **unentgeltlich** zu unterstützen, unabhängige Untersuchungen zum Thema Diskriminierung durchzuführen, unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit diesen Diskriminierungen in Zusammenhang stehen. Ferner müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sich diese Stellen auch mit dem Informationsaustausch mit

Institut für Gleichstellungsfragen befassen.

entsprechenden europäischen Einrichtungen wie dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen *oder der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte* befassen. **Die in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU festgelegten Bestimmungen über die Benennung von Gleichstellungsstellen sollten durch die in der vorliegenden Richtlinie festgelegte Bestimmung über die Benennung von Gleichstellungsstellen ersetzt werden. Die im Rahmen dieser Richtlinie benannten Gleichstellungsstellen sollten die darin festgelegten Zuständigkeiten ausüben. Die vorliegende Richtlinie sollte die Zuständigkeit der Arbeitsaufsichtsbehörden oder anderer Durchsetzungsstellen oder Sozialpartner unberührt lassen.**

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Richtlinie 2000/43/EG des Rates<sup>60</sup> und die Richtlinie 2004/113/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>61</sup> sehen ferner die Benennung von Gleichstellungsstellen vor.

---

<sup>60</sup> Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22).

<sup>61</sup> Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom

#### *Geänderter Text*

(7) Die Richtlinie 2000/43/EG des Rates<sup>60</sup> und die Richtlinie 2004/113/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>61</sup> sehen ferner die Benennung von Gleichstellungsstellen vor, **deren Aufgabe darin besteht, die Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu fördern, zu analysieren, zu beobachten und zu unterstützen.**

---

<sup>60</sup> Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22).

<sup>61</sup> Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom

13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37).

13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37).

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU lassen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Struktur und Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen großen Ermessensspielraum. Dies führt dazu, dass hinsichtlich Mandat, Befugnissen, Strukturen, Ressourcen und praktischer Arbeitsweise der in den Mitgliedstaaten eingerichteten Gleichstellungsstellen erhebliche Unterschiede bestehen. Dies wiederum bedeutet, dass der Schutz vor Diskriminierung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ist.

#### *Geänderter Text*

(9) Die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU lassen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Struktur und Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen großen Ermessensspielraum. Dies führt dazu, dass hinsichtlich Mandat, Befugnissen, Strukturen, Ressourcen und praktischer Arbeitsweise der in den Mitgliedstaaten eingerichteten Gleichstellungsstellen erhebliche Unterschiede bestehen. Dies wiederum bedeutet, dass der Schutz vor Diskriminierung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ist, ***was einen uneinheitlichen Schutz von Personen, die Diskriminierung erfahren haben, innerhalb der Union sowie eine unzureichende Umsetzung der Rechtsakte der Union zur Gleichbehandlung nach sich zieht. Um einen ganzheitlichen, wirksamen und umfassenden Schutz vor Diskriminierung sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten Gleichstellungsstellen fördern und finanzieren, um alle Diskriminierungsgründe im Sinne des Artikels 21 der Charta abzudecken. Das Ausmaß der Diskriminierung ist weiterhin hoch, das Bewusstsein der Personen, die Diskriminierung erfahren haben, für ihre Rechte ist nach wie vor gering, und die Dunkelziffer stellt weiterhin ein erhebliches Problem dar. Das Problembewusstsein und das Wissen der Öffentlichkeit über Diskriminierung sind nach wie vor begrenzt und das Fehlen ausreichender Befugnisse und***

***Ressourcen behindert die Fähigkeit von Gleichstellungsstellen, Personen, die Diskriminierung erfahren haben, wirksam zu unterstützen oder die Entwicklung neuer Formen der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, des Gesundheitszustands oder des sozioökonomischen Status zu verhindern und zu bekämpfen.***

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10**

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Damit die Gleichbehandlungsstellen wirksam zur Durchsetzung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU beitragen können, indem sie die Gleichbehandlung fördern, Diskriminierung verhindern und allen von Diskriminierung betroffenen Einzelpersonen und Gruppen Unterstützung beim Zugang zur Justiz in der gesamten Union anbieten, ist es erforderlich, verbindliche Mindeststandards für die Arbeitsweise dieser Stellen festzulegen. Die neuen Standards sollten auf den aus der Anwendung der Empfehlung 2018/951 der Kommission<sup>63</sup> resultierenden Erkenntnissen aufbauen, wobei einige ihrer Bestimmungen zugrunde gelegt und erforderlichenfalls neue Vorschriften festgelegt werden sollten. Sie sollten sich auch auf andere einschlägige Instrumente stützen, wie die von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) angenommene allgemeine politische Empfehlung Nr. 2<sup>64</sup> zu Gleichstellungsstellen und die von den Vereinten Nationen angenommenen Pariser Grundsätze<sup>65</sup>, die für nationale Menschenrechtsinstitutionen gelten.

#### *Geänderter Text*

(10) Damit die Gleichbehandlungsstellen wirksam zur Durchsetzung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU beitragen können, indem sie die Gleichbehandlung fördern, Diskriminierung verhindern und allen von Diskriminierung betroffenen Einzelpersonen, ***darunter junge Menschen, Familien in ihrer ganzen Vielfalt*** und ***allen*** Gruppen Unterstützung beim Zugang zur Justiz in der gesamten Union anbieten, ist es erforderlich, verbindliche Mindeststandards für die Arbeitsweise dieser Stellen festzulegen. Die neuen Standards sollten auf den aus der Anwendung der Empfehlung 2018/951 der Kommission<sup>63</sup> resultierenden Erkenntnissen aufbauen, wobei einige ihrer Bestimmungen zugrunde gelegt und erforderlichenfalls neue Vorschriften festgelegt werden sollten. Sie sollten sich auch auf andere einschlägige Instrumente stützen, wie die von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) angenommene allgemeine politische Empfehlung Nr. 2<sup>64</sup> zu Gleichstellungsstellen und die von den Vereinten Nationen angenommenen Pariser Grundsätze<sup>65</sup>, die für nationale Menschenrechtsinstitutionen gelten.

---

<sup>63</sup> Empfehlung (EU) 2018/951 der Kommission vom 22. Juni 2018 zu Standards für Gleichstellungsstellen (ABl. L 167 vom 4.7.2018, S. 28).

<sup>64</sup> Allgemeine politische Empfehlung Nr. 2 der ECRI „Equality Bodies to combat racism and intolerance at national level“ – angenommen am 13. Juni 1997 und geändert am 7. Dezember 2017.

<sup>65</sup> Grundsätze betreffend den Status der nationalen Institutionen, angenommen durch die Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993.

---

<sup>63</sup> Empfehlung (EU) 2018/951 der Kommission vom 22. Juni 2018 zu Standards für Gleichstellungsstellen (ABl. L 167 vom 4.7.2018, S. 28).

<sup>64</sup> Allgemeine politische Empfehlung Nr. 2 der ECRI „Equality Bodies to combat racism and intolerance at national level“ – angenommen am 13. Juni 1997 und geändert am 7. Dezember 2017.

<sup>65</sup> Grundsätze betreffend den Status der nationalen Institutionen, angenommen durch die Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993.

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Diese Richtlinie sollte für Maßnahmen der Gleichbehandlungsstellen in den unter die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU fallenden Bereichen gelten. Die Standards sollten **nur** die **Arbeitsweise** von Gleichstellungsstellen betreffen und den **sachlichen** oder **persönlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinien nicht ausweiten**.

#### *Geänderter Text*

(12) Diese Richtlinie sollte für Maßnahmen der Gleichbehandlungsstellen in den unter die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU fallenden Bereichen gelten. Die Standards sollten **die Arbeitsweise und die Zuständigkeiten** von Gleichstellungsstellen betreffen. **Um die Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen zu gewährleisten, befassen sich die Gleichstellungsstellen mit Diskriminierungsgründen wie dem Geschlecht, der Geschlechtsidentität und dem Ausdruck der Geschlechtlichkeit und berücksichtigen gebührend die Kombination dieser Gründe mit den in Artikel 21 der Charta aufgeführten Gründen wie Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit**

*zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung. Die Gleichstellungsstellen sollten daher bei der Bekämpfung von mehrfacher und intersektionaler Diskriminierung einen inklusiven Ansatz verfolgen.*

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Die *vorgeschlagene* Richtlinie zur *Stärkung der Anwendung* des *Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen*<sup>69</sup> sollte als Lex specialis zu den Durchsetzungsbestimmungen der Richtlinie 2006/54/EG angesehen werden, die durch *diese* Richtlinie ersetzt *wird*. *Etwaige* höhere Mindeststandards, die in der *künftigen* Richtlinie *über Lohntransparenz* für Gleichbehandlungsstellen in Fragen des gleichen Entgelts für gleiche oder gleichwertige Arbeit, einschließlich der Lohntransparenz, festgelegt werden, sollten Vorrang vor den in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards haben.

---

<sup>69</sup> *Vorschlag für eine Richtlinie* des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch *Lohntransparenz* und Durchsetzungsmechanismen (*COM(2021) 93 final*).

#### *Geänderter Text*

(14) Die Richtlinie *(EU) 2023/970* des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>69</sup> sollte als Lex specialis zu den Durchsetzungsbestimmungen der Richtlinie 2006/54/EG angesehen werden, die durch *die vorliegende* Richtlinie ersetzt *werden*. Höhere Mindeststandards, die in der Richtlinie *(EU) 2023/970* für Gleichbehandlungsstellen in Fragen des gleichen Entgelts für gleiche oder gleichwertige Arbeit, einschließlich der Lohntransparenz, festgelegt werden, sollten Vorrang vor den in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards haben. *Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie die Richtlinie (EU) 2023/970 unverzüglich umsetzen, unter anderem durch die Einführung bewährter Verfahren und Verhaltenskodizes in Bezug auf gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit auf der Grundlage der genannten Richtlinie.*

---

<sup>69</sup> *Richtlinie (EU) 2023/970* des Europäischen Parlaments und des Rates *vom 10. Mai 2023* zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch *Entgelttransparenz* und Durchsetzungsmechanismen (*ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 21*).

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Bei der Förderung der Gleichbehandlung, der Verhinderung von Diskriminierung und der Unterstützung von **Diskriminierungsopfern** sollten die Gleichbehandlungsstellen der Diskriminierung aus mehreren Gründen, wie sie durch die Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2004/113/EG, 2006/54/EG und 2010/41/EU geschützt sind, besondere Aufmerksamkeit widmen.

#### *Geänderter Text*

(15) Bei der Förderung der Gleichbehandlung, der Verhinderung von Diskriminierung und der Unterstützung von **Personen, die Diskriminierung erfahren haben**, sollten die Gleichbehandlungsstellen der **mehrfachen und intersektionalen** Diskriminierung aus mehreren Gründen, wie sie durch die Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2004/113/EG, 2006/54/EG und 2010/41/EU geschützt sind, besondere Aufmerksamkeit widmen **und damit anerkennen, dass Diskriminierung Personen häufig aus mehr als einem Grund betrifft und zu einer spezifischen Benachteiligung führt. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten Bestimmungen in Bezug auf intersektionale Diskriminierung berücksichtigen, die in der Richtlinie (EU) 2023/970 festgelegt sind, um die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen zu stärken.**

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Gleichstellungsstellen können ihre Rolle nur dann wirksam wahrnehmen, wenn sie völlig unabhängig ohne Beeinflussung von außen handeln können. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten eine Reihe von Kriterien

#### *Geänderter Text*

(16) Gleichstellungsstellen können ihre Rolle nur dann wirksam wahrnehmen, wenn sie völlig unabhängig ohne Beeinflussung von außen, **wie zum Beispiel religiöse, politische oder finanzielle Beeinflussung**, handeln

berücksichtigen, die **zur** Unabhängigkeit der **Gleichbehandlungsstellen beitragen**. Gleichstellungsstellen sollten nicht als Teil eines Ministeriums oder einer Stelle eingerichtet werden, die unmittelbar der Regierung **untersteht**. Mitarbeiter oder Personen in Führungspositionen – z. B. Mitglieder eines Leitungsorgans der Gleichstellungsstelle, **Leiter der Gleichstellungsstelle, Stellvertreter** oder **in einer vorübergehenden Leitungsposition** – sollten unabhängig und für ihre Position qualifiziert sein und in einem transparenten Verfahren gewählt werden. Gleichstellungsstellen sollten ihre **eigenen** Haushaltsmittel und Ressourcen **verwalten können**, unter anderem indem sie ihr eigenes Personal auswählen und verwalten, und ihre eigenen Prioritäten festlegen können.

können. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten eine Reihe von Kriterien berücksichtigen, **durch die die** Unabhängigkeit der **Gleichstellungsstellen sichergestellt wird**. Gleichstellungsstellen sollten nicht als Teil eines Ministeriums oder einer Stelle eingerichtet werden, die unmittelbar **Weisungen** der Regierung **anfordert oder entgegennimmt oder an der Verwirklichung staatlicher Ziele arbeitet. Dauerhaft oder befristet tätige** Mitarbeiter oder Personen in Führungspositionen – z. B. Mitglieder eines Leitungsorgans der Gleichstellungsstelle **oder Leiter** oder **stellvertretende Leiter der Gleichstellungsstelle** – sollten unabhängig und für ihre Position qualifiziert sein und in einem transparenten, **partizipativen und kompetenzbasierten** Verfahren gewählt werden. **Die wichtigste Schutzmaßnahme zur Gewährleistung einer unabhängigen Leitung der Gleichstellungsstellen besteht darin, die Personen für Führungspositionen im Wege eines transparenten und kompetenzbasierten Verfahrens auszuwählen, bei dem entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen werden, um jegliche Einflussnahme der Exekutive in jeder Phase des Auswahlverfahrens, insbesondere in den Phasen der Nominierung, Vorauswahl oder Auswahl der Kandidaten und in der Entscheidungsphase, zu verhindern. Die Transparenz dieser Verfahren sollte beispielsweise durch die öffentliche Bekanntmachung von Stellenausschreibungen und die Konsultation von Sachverständigen, die mit Gruppen, die Diskriminierung ausgesetzt sind, zusammenarbeiten, während des Personalauswahlverfahrens sichergestellt werden.** Gleichstellungsstellen sollten **bestimmen können, wie sie ihre interne Struktur gestalten und ihre eigenen** Haushaltsmittel und Ressourcen **auf einer stabilen Basis verwalten**, unter anderem indem sie ihr eigenes Personal auswählen und verwalten,

*wobei sie versuchen, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis auf allen Ebenen des Personals zu erzielen, und ihre eigenen Prioritäten festlegen und sie entsprechend umsetzen können.*

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Um zu gewährleisten, dass die Gleichstellungsstellen alle ihre Zuständigkeiten ausüben und all ihre Aufgaben wahrnehmen können, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die interne Struktur der Gleichstellungsstellen die unabhängige Ausübung ihrer verschiedenen Zuständigkeiten ermöglicht. Besondere Aufmerksamkeit sollte Situationen gewidmet werden, in denen die Stellen sowohl unparteiisch sein als auch **Opfer** unterstützen müssen. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn die Gleichstellungsstelle über verbindliche Entscheidungsbefugnisse verfügt, die Unparteilichkeit erfordern, oder wenn sie Teil einer mit mehreren Mandaten betrauten Stelle ist und ein anderes Mandat Unparteilichkeit erfordert. Eine interne Struktur mit einer strikten Trennung der einschlägigen Zuständigkeiten und Aufgaben sollte gewährleisten, dass die Gleichstellungsstelle diese Befugnisse wirksam ausüben kann.

#### *Geänderter Text*

(17) Um zu gewährleisten, dass die Gleichstellungsstellen alle ihre Zuständigkeiten ausüben und all ihre Aufgaben wahrnehmen können, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die interne Struktur der Gleichstellungsstellen die unabhängige Ausübung ihrer verschiedenen Zuständigkeiten ermöglicht. Besondere Aufmerksamkeit sollte Situationen gewidmet werden, in denen die Stellen sowohl unparteiisch sein als auch **Personen, die Diskriminierung erfahren haben**, unterstützen müssen. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn die Gleichstellungsstelle über verbindliche Entscheidungsbefugnisse verfügt, die Unparteilichkeit erfordern, oder wenn sie Teil einer mit mehreren Mandaten betrauten Stelle ist und ein anderes Mandat Unparteilichkeit erfordert. Eine interne Struktur mit einer strikten Trennung der einschlägigen Zuständigkeiten und Aufgaben sollte gewährleisten, dass die Gleichstellungsstelle diese Befugnisse wirksam ausüben kann.

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Fehlende angemessene Ressourcen

#### *Geänderter Text*

(18) Fehlende angemessene **und stabile**

sind ein zentrales Problem und hindern die Gleichstellungsstellen daran, ihre Aufgaben **angemessen** zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten sollten daher dafür sorgen, dass Gleichstellungsstellen **ausreichende** Finanzmittel erhalten, qualifiziertes Personal einstellen können und über geeignete Räumlichkeiten und Infrastrukturen verfügen, um jede ihrer Aufgaben innerhalb einer angemessenen Frist und innerhalb der im nationalen Recht festgelegten Fristen wirksam wahrnehmen zu können. **Sie sollten außer im Falle einer Ausweitung der Zuständigkeiten, die auf mehrjähriger Grundlage geplant ist, über eine solide Mittelzuweisung verfügen, mit der sie auch Kosten decken können, die möglicherweise schwer vorherzusehen sind, wie z. B. im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten. Damit sichergestellt ist, dass die Gleichstellungsstellen über ausreichende Mittel verfügen, sollten beispielsweise ihre Haushaltsmittel nicht wesentlich stärker gekürzt werden als die durchschnittlichen Kürzungen bei anderen öffentlichen Einrichtungen; ebenso** sollte ihr jährliches Wachstum zumindest an den durchschnittlichen Finanzierungszuwachs anderer Unternehmen gekoppelt sein. Die Ressourcen sollten proportional aufgestockt werden, wenn **sich** die Aufgaben und das Mandat der Gleichstellungsstellen **erweitern**.

**personelle, materielle, technische und finanzielle** Ressourcen sind ein zentrales Problem und hindern die Gleichstellungsstellen daran, ihre Aufgaben **wirksam** zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten sollten daher dafür sorgen, dass Gleichstellungsstellen **angemessene** Finanzmittel erhalten **und so in angemessenem Umfang** qualifiziertes Personal einstellen können und über geeignete Räumlichkeiten und Infrastrukturen verfügen, um jede ihrer Aufgaben innerhalb einer angemessenen Frist und innerhalb der im nationalen Recht festgelegten Fristen wirksam wahrnehmen zu können. **Gleichstellungsstellen sollten bei der Verwaltung ihrer Finanzen im Einklang mit dem Grundsatz der Haushalts- und Finanzautonomie unabhängig sein. Sie sollten über eine stabile und über mehrere Jahre geplante Mittelzuweisung verfügen. Soweit die Zuständigkeiten der Gleichstellungsstellen erweitert werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Ressourcen und Haushaltsmittel entsprechend angepasst werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Gleichstellungsstellen mit ihren Haushaltsmitteln die Kosten decken können, die möglicherweise schwer vorherzusehen sind, z. B. im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten. Damit sichergestellt ist, dass die Gleichstellungsstellen über angemessene und stabile Mittel verfügen, sollte ihr jährliches Wachstum zumindest an den durchschnittlichen Finanzierungszuwachs anderer Unternehmen gekoppelt sein, wobei der jeweiligen inländischen Inflationsrate Rechnung zu tragen ist.** Die Ressourcen sollten proportional aufgestockt werden, wenn die Aufgaben und das Mandat der Gleichstellungsstellen **erweitert werden, und sie sollten ausreichen, um es den Gleichstellungsstellen zu ermöglichen, in entsprechendem Umfang Daten zu erheben, Forschung zu betreiben und ihren Aufgaben im Zusammenhang mit**

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Automatisierte Systeme, einschließlich künstlicher Intelligenz, sind ein nützliches Instrument zur Ermittlung von Diskriminierungsmustern, aber **algorithmische** Diskriminierung birgt **auch Risiken**. Gleichstellungsstellen sollten daher Zugang zu qualifizierten Mitarbeitern oder Diensten haben, die in der Lage sind, einerseits automatisierte Systeme für ihre Arbeit zu nutzen und **andererseits** zu bewerten, ob diese die Nichtdiskriminierungsvorschriften einhalten. Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf gelegt werden, dass Gleichstellungsstellen entweder direkt oder im Wege der Vergabe von Unteraufträgen mit geeigneten digitalen Ressourcen ausgestattet werden.

#### *Geänderter Text*

(19) Automatisierte Systeme, einschließlich künstlicher Intelligenz, sind ein nützliches Instrument zur Ermittlung von Diskriminierungsmustern, **könnten** aber **auch zu algorithmischer** Diskriminierung **führen, was die Gefahr** birgt, **dass bestehende Ungleichheiten und Diskriminierung wiederholt und verschärft werden und zu Ausgrenzung und Armut beigetragen wird**. Gleichstellungsstellen sollten daher Zugang zu qualifizierten Mitarbeitern oder Diensten haben, die in der Lage sind, einerseits automatisierte Systeme für ihre Arbeit zu nutzen und zu bewerten, ob diese die Nichtdiskriminierungsvorschriften einhalten, **indem sie sich mit algorithmischer Diskriminierung befassen, ihren möglichen Folgen für Einzelpersonen vorbeugen und Personen, die diese Form der Diskriminierung erfahren haben, unterstützen**. Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf gelegt werden, dass Gleichstellungsstellen entweder direkt oder im Wege der Vergabe von Unteraufträgen mit geeigneten digitalen Ressourcen **sowie Schulungen und Sachkenntnissen** ausgestattet werden. **Automatisierte Systeme sollen den Barrierefreiheitsanforderungen für Menschen mit Behinderungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> entsprechen**.

---

<sup>1a</sup> **Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates**

*vom 17. April 2019 über die  
Barrierefreiheitsanforderungen für  
Produkte und Dienstleistungen  
(ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).*

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Den Gleichstellungsstellen kommt neben anderen Akteuren eine Schlüsselrolle bei der Prävention von Diskriminierung und der Förderung der Gleichstellung zu. Um die strukturellen Aspekte der Diskriminierung anzugehen und zum sozialen Wandel beizutragen, sollten sie Gleichstellungspflichten, bewährte Verfahren, positive Maßnahmen und die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung bei öffentlichen und privaten Einrichtungen fördern und **diesen** einschlägige Schulungen, Informationen, Beratung und Unterstützung anbieten. Sie sollten mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und diskriminierungsgefährdeten Gruppen kommunizieren und sich an der öffentlichen Debatte beteiligen, um Stereotypen zu bekämpfen und das Bewusstsein für Vielfalt und deren Vorteile als zentrale Säule der Gleichstellungsstrategien der Union zu schärfen.

#### *Geänderter Text*

(20) Den Gleichstellungsstellen kommt neben anderen Akteuren **und insbesondere den Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft** eine Schlüsselrolle bei der Prävention von Diskriminierung und der Förderung der Gleichstellung zu. Um die strukturellen Aspekte der Diskriminierung anzugehen und zum sozialen Wandel beizutragen, sollten **Gleichstellungsstellen befugt sein, Tätigkeiten zur Verhinderung von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung durchzuführen.** Sie **sollten** Gleichstellungspflichten, bewährte Verfahren, positive Maßnahmen und die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung bei öffentlichen und privaten Einrichtungen fördern und **ihnen** einschlägige Schulungen, Informationen, Beratung und Unterstützung anbieten. Sie sollten mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, **insbesondere Arbeitsaufsichtsbehörden, den Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft** und diskriminierungsgefährdeten Gruppen, kommunizieren und **ihnen Informationen zur Verfügung stellen, um einen intersektionalen Ansatz sicherzustellen und gegen die Dunkelziffer vorzugehen. Außerdem sollten sie** sich an der öffentlichen Debatte beteiligen, um Stereotypen zu bekämpfen und das Bewusstsein für Vielfalt und deren Vorteile als zentrale Säule der Gleichstellungsstrategien der Union zu

schärfen.

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(20a) Um sicherzustellen, dass die Gleichstellungsstellen das Ziel der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in ihrer ganzen Vielfalt bei der Umsetzung der Bestimmungen in den in dieser Richtlinie genannten Bereichen aktiv berücksichtigen, sollten die Mitgliedstaaten die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung als international anerkannte Werkzeuge zum Erreichen der Gleichstellung der Geschlechter aktiv fördern.**

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(21) Eine zentrale Aufgabe der Gleichstellungsstellen **ist** neben der Prävention die Unterstützung **von Diskriminierungsopfern**. Diese Unterstützung sollte **stets** die Bereitstellung **wichtiger** Informationen für Beschwerdeführer und eine **vorläufige Bewertung ihrer Beschwerde auf der Grundlage der ersten Informationen**, die von den **Parteien auf freiwilliger Basis eingeholt wurden, vorsehen**. Die **Mitgliedstaaten sollten** für die **Festlegung der Modalitäten zuständig sein**, die **für diese Bewertung durch die**

(21) Eine zentrale Aufgabe der Gleichstellungsstellen **besteht** neben der Prävention **darin, Personen, die Diskriminierung erfahren haben, und ihren Gewerkschaftsvertretern unentgeltlich Unterstützung angedeihen zu lassen**. Diese Unterstützung sollte **zumindest** die Bereitstellung von **Rechtsberatung, einer auf die spezifischen Bedürfnisse zugeschnittenen Beratung sowie von wichtigen** Informationen für Beschwerdeführer, **etwa von Informationen über Verfahrensaspekte, einschließlich der Verfahren zur**

*Gleichstellungsstellen gelten, wie z. B. der Zeitrahmen des Verfahrens oder Verfahrensgarantien gegen wiederholte oder missbräuchliche Beschwerden.*

*Anrufung der Gerichte und anderer verfügbarer Rechtsbehelfe, vorsehen. Zu dieser Unterstützung sollte auch gehören, dass der Beschwerdeführer eine erste Beratung zu seinem Fall erhält. Die Gleichstellungsstellen sollten in der Lage sein, die Modalitäten für solche ersten Beratungen festzulegen. Diese Richtlinie hindert Personen, die Diskriminierung erfahren haben, nicht daran, sich während des gesamten Verfahrens, in dem sie von den Gleichbehandlungsstellen unterstützt werden, von Personen, Stellen oder Organisationen unterstützen und vertreten zu lassen, die über Fachwissen im Zusammenhang mit der Diskriminierung verfügen, die sie erfahren haben. Für die Zwecke dieser Richtlinie ist eine Person, die Diskriminierung erfahren hat, als eine Person zu verstehen, die unabhängig von der möglichen Rechtsstellung dieser Person als Diskriminierungsopfer Diskriminierung erfahren haben könnte.*

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Um sicherzustellen, dass alle **Opfer** Beschwerde einreichen können, sollte es möglich sein, Beschwerden auf unterschiedlichem Wege einzureichen. Die Mitgliedstaaten sollten auch der Empfehlung 2018/951 der Kommission gebührend Rechnung tragen, die vorsieht, dass die Einreichung von Beschwerden nach Wahl des Beschwerdeführers in einer üblichen Sprache des Mitgliedstaats, in der die Gleichbehandlungsstelle ihren Sitz hat, möglich sein sollte. Um eine der Ursachen für die unzureichende Anzeige anzugehen, nämlich Angst vor Repressalien, und unbeschadet der Richtlinie (EU) 2019/1937<sup>70</sup> zum Schutz von

#### *Geänderter Text*

(22) Um sicherzustellen, dass alle **Personen, die Diskriminierung erfahren haben**, Beschwerde einreichen können, sollte es möglich sein, Beschwerden auf unterschiedlichem Wege, **auch in mündlicher und schriftlicher Form und mit digitalen Mitteln**, einzureichen. Die Mitgliedstaaten sollten auch der Empfehlung 2018/951 der Kommission gebührend Rechnung tragen, die vorsieht, dass die Einreichung von Beschwerden nach Wahl des Beschwerdeführers in einer üblichen Sprache des Mitgliedstaats, in der die Gleichbehandlungsstelle ihren Sitz hat, möglich sein sollte, **sofern erforderlich, mit der Hilfe eines Dolmetschers. Ebenso**

Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sollte Zeugen und Hinweisgebern und, soweit möglich auch Beschwerdeführern Vertraulichkeit gewährt werden.

***sollte sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen bei der Einreichung von Beschwerden in zugänglichen Formaten unterstützt werden.*** Um eine der Ursachen für die unzureichende Anzeige anzugehen, nämlich Angst vor Repressalien, und unbeschadet der Richtlinie (EU) 2019/1937<sup>70</sup> zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sollte Zeugen und Hinweisgebern und, soweit möglich auch Beschwerdeführern ***und mutmaßlichen Tätern*** Vertraulichkeit gewährt werden.

---

<sup>70</sup> Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

---

<sup>70</sup> Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(22a) Die den Mitgliedstaaten auferlegten Verpflichtungen und die Aufgaben der Gleichstellungsstellen nach dieser Richtlinie im Zusammenhang mit der Unterstützung von Opfern sollten in Verbindung mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und den Rechten der Opfer nach Maßgabe der Richtlinie 2012/29/EU gesehen werden.***

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23**

(23) Im Hinblick auf eine rasche und erschwingliche außergerichtliche Streitbeilegung sollten die Mitgliedstaaten den Parteien eine **gütliche** Streitbeilegung durch die Gleichbehandlungsstelle oder eine andere bestehende spezielle Einrichtung **ermöglichen**. Die Verfahrensmodalitäten für eine gütliche Beilegung sollten sie nach nationalem Recht festlegen.

(23) Im Hinblick auf eine rasche und erschwingliche außergerichtliche Streitbeilegung sollten die Mitgliedstaaten den Parteien eine **alternative** Streitbeilegung **ermöglichen, auch im Rahmen einer Schlichtungs- und Mediationsstruktur. Ein solches alternatives Streitbeilegungsverfahren sollte** durch die Gleichbehandlungsstelle oder eine andere bestehende, **unabhängige und** spezielle Einrichtung **geleitet werden, die nicht in Verbindung mit der Regierung steht**. Die Verfahrensmodalitäten für eine gütliche Beilegung sollten sie nach nationalem Recht festlegen. **Die Einleitung eines Schlichtungs- und Mediationsverfahrens sollte von der Zustimmung der Parteien abhängig gemacht werden und die Parteien nicht daran hindern, von ihrem Recht auf Befassung der Gerichte Gebrauch zu machen, wenn sie die Entscheidung, die im Rahmen der Schlichtungs- und Mediationsstruktur erlassen wurde, nicht akzeptieren. Die Schlichtungs- und Mediationsstruktur sollte sich aus Menschenrechtssachverständigen beider Parteien zusammensetzen. Entscheidungen, die im Rahmen der Schlichtungs- und Mediationsstruktur erlassen wurden, sollten rechtlich bindend sein, sofern beide Streitparteien zustimmen. Die Mitgliedstaaten sollten eine ausreichende Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln vorsehen, damit die Streitparteien Zugang zu den Gerichten haben, wenn sie am Ende des Schlichtungs- und Mediationsverfahrens keine Einigung erzielen.**

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

*Vorschlag der Kommission*

(25) Beweise sind entscheidend dafür, um festzustellen, ob ein Fall von Diskriminierung vorliegt, und liegen oftmals in den Händen des mutmaßlichen Täters. Gleichbehandlungsstellen sollten daher Zugang zu den Informationen erhalten, die für die Feststellung von Diskriminierung erforderlich sind, und mit den zuständigen öffentlichen Stellen – wie Arbeitsaufsichtsbehörden **oder Bildungsaufsichtsbehörden** – zusammenarbeiten. Im Einklang mit den nationalen Vorschriften und Verfahren sollten die Mitgliedstaaten einen geeigneten Rahmen für die Ausübung dieser Zuständigkeit schaffen.

*Geänderter Text*

(25) Beweise sind entscheidend dafür, um festzustellen, ob ein Fall von Diskriminierung vorliegt, und liegen oftmals in den Händen des mutmaßlichen Täters. Gleichbehandlungsstellen sollten daher Zugang zu den Informationen **und Dokumenten** erhalten, die für die Feststellung von Diskriminierung erforderlich sind, und mit den zuständigen öffentlichen Stellen – wie Arbeitsaufsichtsbehörden, **Bildungsaufsichtsbehörden und den Sozialpartnern** – zusammenarbeiten. Im Einklang mit den nationalen Vorschriften und Verfahren sollten die Mitgliedstaaten einen geeigneten Rahmen für die Ausübung dieser Zuständigkeit schaffen. **Wenn die Gleichstellungsstellen dies für die ordnungsgemäße Durchführung von Untersuchungen für nützlich und erforderlich halten, sollten sie andere zuständige Stellen mit der Befugnis betrauen können, zu untersuchen, ob Verstöße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung vorliegen.**

**Änderungsantrag 25**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 26**

*Vorschlag der Kommission*

(26) Auf der Grundlage der freiwillig oder im Rahmen einer Untersuchung erhobenen Beweise sollten die Gleichbehandlungsstellen dem Beschwerdeführer und dem mutmaßlichen Täter ihre Bewertung übermitteln. Die Mitgliedstaaten sollten den rechtlichen Stellenwert dieser Bewertung bestimmen; dabei kann es sich um eine unverbindliche Stellungnahme oder einen verbindlichen vollstreckbaren Beschluss handeln. In beiden sollten die Gründe für die Bewertung und erforderlichenfalls

*Geänderter Text*

(26) Auf der Grundlage der freiwillig oder im Rahmen einer Untersuchung erhobenen Beweise sollten die Gleichbehandlungsstellen **in der Lage sein**, dem Beschwerdeführer und dem mutmaßlichen Täter ihre Bewertung **zu** übermitteln. Die Mitgliedstaaten sollten **in Absprache mit anderen Stellen, wie beispielsweise den Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft**, den rechtlichen Stellenwert dieser Bewertung bestimmen; dabei kann es sich um eine unverbindliche Stellungnahme oder einen

Maßnahmen zur Behebung eines festgestellten Verstoßes und zur Verhinderung von Wiederholungen angegeben werden. Um zu gewährleisten, dass die Gleichstellungsstellen wirksam arbeiten, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Weiterverfolgung von Stellungnahmen und zur Durchsetzung von Entscheidungen ergreifen.

verbindlichen vollstreckbaren Beschluss handeln. In beiden sollten die Gründe für die Bewertung und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Behebung eines festgestellten Verstoßes und zur Verhinderung von Wiederholungen angegeben werden. Um zu gewährleisten, dass die Gleichstellungsstellen wirksam arbeiten, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Weiterverfolgung von **unverbindlichen** Stellungnahmen und zur Durchsetzung von **verbindlichen** Entscheidungen ergreifen.

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Zur Förderung ihrer Arbeit und des Gleichstellungsrechts sollten Gleichstellungsstellen **eine Zusammenfassung ihrer** Stellungnahmen und Entscheidungen veröffentlichen können, ohne jedoch personenbezogene Daten offenzulegen.

#### *Geänderter Text*

(27) Zur Förderung ihrer Arbeit und des Gleichstellungsrechts sollten Gleichstellungsstellen **ihre Stellungnahmen und Entscheidungen sowie Zusammenfassungen dieser** Stellungnahmen und Entscheidungen veröffentlichen können, ohne jedoch personenbezogene Daten offenzulegen. **Gleichstellungsstellen sollten in der Lage sein, in ihren Stellungnahmen und Entscheidungen die personenbezogenen Daten der betroffenen Parteien offenzulegen, sofern dies vorgesehen ist, und im Einklang mit den in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen, insbesondere für die Zwecke der Vollstreckung ihrer Entscheidungen.**

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

(28) **Gleichbehandlungsstellen** sollten befugt sein, in zivil- oder verwaltungsrechtlichen **Gerichtsverfahren** tätig zu werden, um zur Einhaltung des in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatzes der Gleichbehandlung beizutragen. Wenngleich diese Gerichtsverfahren dem nationalen Verfahrensrecht, einschließlich **den** nationalen Vorschriften über die Zulässigkeit von Klagen, unterliegen sollten, so dürfen diese Vorschriften und insbesondere die Voraussetzung des berechtigten Interesses nicht so angewendet werden, dass die Gleichstellungsstellen daran gehindert werden, ihr Recht zu Handeln wirksam wahrzunehmen. Die den Gleichstellungsstellen durch diese Richtlinie übertragenen Untersuchungs- und Entscheidungsbefugnisse sowie das ihnen übertragene Recht, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, werden die praktische Umsetzung der derzeitigen Bestimmungen der Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG **und** 2004/113/EG über die Beweislast und den Rechtsschutz erleichtern. Unter den in **dieser** Richtlinie vorgesehenen Bedingungen können die Gleichstellungsstellen Tatsachen feststellen, „die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen“, und somit die Voraussetzungen des Artikels 8 der Richtlinie 2000/43/EG, des Artikels 10 der Richtlinie 2000/78/EG **und** des Artikels 9 der Richtlinie 2004/113/EG erfüllen. Durch ihre Unterstützung wird **den Opfern** somit der Zugang zur Justiz erleichtert.

(28) **Gleichstellungsstellen** sollten befugt sein, in **allen** zivil- oder verwaltungsrechtlichen **Verfahren** tätig zu **werden, anwesend zu sein und gehört** zu werden, um zur Einhaltung des in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatzes der Gleichbehandlung beizutragen. Wenngleich diese Gerichtsverfahren dem nationalen Verfahrensrecht, einschließlich **der** nationalen Vorschriften über die Zulässigkeit von Klagen, unterliegen sollten, so dürfen diese Vorschriften und insbesondere die Voraussetzung des berechtigten Interesses nicht so angewendet werden, dass die Gleichstellungsstellen daran gehindert werden, ihr Recht zu handeln wirksam wahrzunehmen. Die den Gleichstellungsstellen durch diese Richtlinie übertragenen Untersuchungs- und Entscheidungsbefugnisse sowie das ihnen übertragene Recht, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, werden die praktische Umsetzung der derzeitigen Bestimmungen der Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2004/113/EG **und (EU) 2019/1158** über die Beweislast und den Rechtsschutz erleichtern. Unter den in **der vorliegenden** Richtlinie vorgesehenen Bedingungen können die Gleichstellungsstellen Tatsachen feststellen, „die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen“, und somit die Voraussetzungen des Artikels 9 der Richtlinie 2000/43/EG, des Artikels 10 der Richtlinie 2000/78/EG, des Artikels 9 der Richtlinie 2004/113/EG **und der Artikel 12 und 15 der Richtlinie (EU) 2019/1158** erfüllen. Durch ihre Unterstützung wird **Personen, die Diskriminierung erfahren haben**, somit der Zugang zur Justiz erleichtert.

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) Die Klagebefugnis ermöglicht es den Gleichstellungsstellen, im Namen oder zur Unterstützung der Opfer tätig zu werden, sodass Opfer, die häufig von verfahrensrechtlichen und finanziellen Hürden oder Angst vor Viktimisierung abgeschreckt werden, Zugang zur Justiz erhalten. Die Klagebefugnis ermöglicht es den Gleichstellungsstellen auch, die Fälle, die sie vor nationalen Gerichten verfolgen wollen, strategisch auszuwählen, **und** zur korrekten Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften zur Gleichbehandlung beizutragen.

#### *Geänderter Text*

(29) Die Klagebefugnis ermöglicht es den Gleichstellungsstellen, im Namen oder zur Unterstützung der Opfer tätig zu werden, sodass Opfer, die häufig von verfahrensrechtlichen und finanziellen Hürden oder Angst vor Viktimisierung abgeschreckt werden, Zugang zur Justiz erhalten. Die Klagebefugnis ermöglicht es den Gleichstellungsstellen auch, die Fälle, die sie vor nationalen Gerichten verfolgen wollen, strategisch auszuwählen, zur korrekten Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften zur Gleichbehandlung beizutragen **und Vorschläge zur Verbesserung und Aktualisierung geltender Rechtsvorschriften zu unterbreiten**.

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Einige Fälle von Diskriminierung lassen sich schwer bekämpfen, da es keinen Beschwerdeführer gibt, der den Fall selbst verfolgt. In seinem Urteil in der Rechtssache C-54/07 (Feryn)<sup>71</sup>, das von einer Gleichstellungsstelle in eigenem Namen angestrengt wurde, bestätigte der Gerichtshof, dass Diskriminierung auch dann **vorliegt**, wenn **es kein identifizierbares Opfer gibt**. Daher ist es wichtig, dass Gleichstellungsstellen in eigenem Namen tätig werden können, um das öffentliche Interesse zu schützen.

#### *Geänderter Text*

(30) Einige Fälle von Diskriminierung lassen sich schwer bekämpfen, da es keinen Beschwerdeführer gibt, der den Fall selbst verfolgt. In seinem Urteil in der Rechtssache C-54/07 (Feryn)<sup>71</sup>, das von einer Gleichstellungsstelle in eigenem Namen angestrengt wurde, bestätigte der Gerichtshof, dass Diskriminierung auch dann **aufreten kann**, wenn **keine Person ermittelt wurde, die Diskriminierung erfahren hat, zum Beispiel in Fällen der strukturellen oder institutionellen Diskriminierung**. Daher ist es wichtig, dass Gleichstellungsstellen in eigenem Namen tätig werden **und Gerichtsverfahren einleiten** können, um das öffentliche Interesse zu schützen, **wenn**

*eine Diskriminierung festgestellt wurde, ohne dass eine einzelne Person ermittelt wurde, die Diskriminierung erfahren hat. Zudem ist es wichtig, dass sie in Fällen tätig werden können, in denen ein kollektiver Rechtsbehelf eingelegt wird. Leitet eine Gleichstellungsstelle ein Verfahren im Namen oder zur Unterstützung einer oder mehrerer Personen ein, die Diskriminierung erfahren haben, oder nimmt sie an einem solchen Verfahren teil, so sollten die Person oder die Personen ihre stillschweigende Zustimmung vor dem Gerichtsverfahren zurückziehen können.*

---

<sup>71</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 2008 in der Rechtssache Feryn, C-54/07, ECLI:EU:C:2008:397.

---

<sup>71</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 2008 in der Rechtssache Feryn, C-54/07, ECLI:EU:C:2008:397.

## **Änderungsantrag 30**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(30a) Ziel dieser Richtlinie ist zudem das Vorgehen gegen strukturelle und systemische Diskriminierung in Fällen, in die Verfahren, Normen, Routinen und interne Strukturen privater oder öffentlicher Organisationen, einschließlich der Strafverfolgungsbehörden, einbezogen sind, die dazu beitragen, Ungleichheiten für bestimmte Bevölkerungsgruppen zu verstärken. Gleichstellungsstellen sollten in der Lage sein, Maßnahmen zur Verhinderung einer solchen Diskriminierung auszuweiten, und sie sollten systemische Abhilfemaßnahmen erarbeiten, die eine kohärente, sektorübergreifende Reaktion auf strukturelle oder systemische Diskriminierung ermöglichen.*

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

#### *Vorschlag der Kommission*

(31) Ferner sollten **Gleichbehandlungsstellen** mündliche oder schriftliche Erklärungen bei den Gerichten einreichen können – z. **B. als Amicus Curiae** – um **auf einfacherem Wege Fälle** mit ihrem Sachverständigengutachten zu unterstützen.

#### *Geänderter Text*

(31) Ferner sollten **Gleichstellungsstellen als Dritte oder als Sachverständige** mündliche oder schriftliche Erklärungen bei den Gerichten einreichen können, um **Fälle ergänzend** mit ihrem Sachverständigengutachten zu unterstützen.

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) **Das Recht der Gleichstellungsstellen, vor Gericht tätig zu werden, muss den Grundsätzen eines fairen Verfahrens und der Waffengleichheit entsprechen. Daher sollte es der Gleichstellungsstelle – außer in Fällen, in denen sie als Partei in einem Verfahren zur Vollstreckung oder gerichtlichen Überprüfung einer eigenen Entscheidung oder als Amicus Curiae handelt – nicht gestattet sein, in Gerichtsverfahren Beweismittel vorzulegen, die im Rahmen früherer Ermittlungen in derselben Sache erlangt wurden und zu deren Vorlage der mutmaßliche Täter oder Dritte rechtlich verpflichtet war.**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

*Vorschlag der Kommission*

(34) Die Bestimmungen über das Recht der Gleichstellungsstellen, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, berühren nicht die Rechte von **Opfern** und von Vereinigungen, Organisationen oder anderen juristischen Personen, die die Rechte von **Opfern** durchsetzen, die gemäß den in ihrem nationalen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse daran haben, die Einhaltung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU gemäß diesen Richtlinien zu gewährleisten.

*Geänderter Text*

(34) Die Bestimmungen über das Recht der Gleichstellungsstellen, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, berühren nicht die Rechte von **Personen, die Diskriminierung erfahren haben**, und von Vereinigungen, Organisationen oder anderen juristischen Personen, die die Rechte von **Personen, die Diskriminierung erfahren haben**, durchsetzen, die gemäß den in ihrem nationalen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse daran haben, die Einhaltung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU gemäß diesen Richtlinien zu gewährleisten. **Die Rolle der Gleichstellungsstellen in Gerichtsverfahren sollte klar festgelegt werden, damit es nicht zu unnötigen Überschneidungen mit den Aufgaben anderer Überwachungsstellen kommt, eine ausgewogene Herangehensweise mit Blick auf Diskriminierung verfolgt wird und keine sich überschneidenden Maßnahmen ergriffen werden.**

## **Änderungsantrag 34**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35**

*Vorschlag der Kommission*

(35) Ein wirksames Arbeiten der Gleichstellungsstellen setzt auch voraus, dass diskriminierungsgefährdete Gruppen uneingeschränkten Zugang zu den Dienstleistungen dieser Stellen erhalten. Laut einer Umfrage der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte<sup>72</sup> wissen 71 % der Angehörigen ethnischer Minderheiten oder Einwanderergruppen nicht, welche Organisation Unterstützung oder Beratung für **Diskriminierungsopfer** anbietet. Als wichtigen Schritt für einen Zugang zu Unterstützung **müssen** die **Mitgliedstaaten** dafür sorgen, dass die

*Geänderter Text*

(35) Ein wirksames Arbeiten der Gleichstellungsstellen setzt auch voraus, dass diskriminierungsgefährdete Gruppen uneingeschränkten Zugang zu den Dienstleistungen dieser Stellen erhalten. Laut einer Umfrage der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte<sup>72</sup> wissen 71 % der Angehörigen ethnischer Minderheiten oder Einwanderergruppen nicht, welche Organisation Unterstützung oder Beratung für **Personen, die Diskriminierung erfahren haben**, anbietet. Als wichtigen Schritt für einen Zugang zu Unterstützung **muss jeder Mitgliedstaat**

Menschen ihre Rechte kennen und sich bewusst sind, **welche Dienstleistungen** Gleichstellungsstellen anbieten. Dies gilt insbesondere für benachteiligte Gruppen und Gruppen, deren Zugang zu diesen Informationen beeinträchtigt werden kann, z. B. aufgrund ihres **wirtschaftlichen** Status, einer Behinderung, Lese- und Rechtschreibschwäche oder eines fehlenden Zugangs zu Online-Tools.

**Informationen in allen seinen Amtssprachen bereitstellen, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sicherstellen und die wichtigsten Informationen in englischer Sprache zur Verfügung stellen, um** dafür zu sorgen, dass die Menschen ihre Rechte kennen und sich bewusst sind, **dass es** Gleichstellungsstellen **gibt und welche Dienste sie** anbieten. Dies gilt insbesondere für benachteiligte Gruppen und Gruppen, deren Zugang zu diesen Informationen beeinträchtigt werden kann, z. B. aufgrund ihres **Gesundheitszustands oder ihres sozioökonomischen** Status, **ihres Alters**, einer Behinderung, **einer** Lese- und Rechtschreibschwäche, **ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, ihrer Sprache, ihres Aufenthaltsstatus, ihres entlegenen oder ländlichen Aufenthaltsorts** oder eines fehlenden Zugangs zu Online-Tools.

---

<sup>72</sup> FRA-Erhebung EU-MIDIS II.

---

<sup>72</sup> FRA-Erhebung EU-MIDIS II.

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

#### *Vorschlag der Kommission*

(36) Der gleichberechtigte Zugang zu den Dienstleistungen und Veröffentlichungen der Gleichstellungsstellen sollte für jeden Einzelnen gewährleistet sein. Daher sollten potenzielle Hindernisse für den Zugang zu den Diensten der Gleichstellungsstellen ermittelt und beseitigt werden. Dienstleistungen sollten für Beschwerdeführer kostenfrei sein. Die Mitgliedstaaten sollten ferner dafür sorgen, dass diese Dienste der Gleichstellungsstellen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet allen **potenziellen Opfern** zur Verfügung stehen, beispielsweise durch die Einrichtung lokaler Büros,

#### *Geänderter Text*

(36) Der gleichberechtigte Zugang, **einschließlich des Online-Zugangs**, zu den Dienstleistungen und Veröffentlichungen der Gleichstellungsstellen sollte für jeden Einzelnen gewährleistet sein. Daher sollten potenzielle Hindernisse für den Zugang zu den Diensten der Gleichstellungsstellen ermittelt und beseitigt werden. Dienstleistungen sollten für Beschwerdeführer kostenfrei sein. Die Mitgliedstaaten sollten ferner dafür sorgen, dass diese Dienste der Gleichstellungsstellen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet allen **Personen** zur Verfügung stehen, **die potenziell Diskriminierung erfahren**, beispielsweise

einschließlich mobiler Büros, die Organisation lokaler Kampagnen oder die Zusammenarbeit mit lokalen Delegierten oder Organisationen der Zivilgesellschaft.

durch die Einrichtung lokaler **und regionaler** Büros, einschließlich mobiler Büros, die **Einrichtung zugänglicher und nutzerfreundlicher digitaler Instrumente und Plattformen für die Kontaktaufnahme mit Gleichstellungsstellen**, die Organisation lokaler Kampagnen oder die Zusammenarbeit mit lokalen Delegierten, **lokalen Gebietskörperschaften, den Sozialpartnern – auch den Gewerkschaften** – oder Organisationen der Zivilgesellschaft, **die auf den Bedarf vor Ort zugeschnitten sind. Besonderes Augenmerk sollte auf besonders schutzbedürftige Personengruppen gerichtet werden. Es sollten Aufklärungskampagnen über Menschenrechte und über Antidiskriminierung vorgesehen werden, die sich an Kinder und Jugendliche im Schulunterricht richten und bereits in einem frühen Alter ansetzen. Die Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft sollten in die Durchführung solcher Aufklärungskampagnen und in die Ausarbeitung und Verbreitung von Informationen im Rahmen solcher Aufklärungskampagnen einbezogen werden.**

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(36a) Im Interesse eines gleichberechtigten Zugangs zu ihren Dienstleistungen müssen Gleichstellungsstellen einräumen, dass manche Berufe, die in erster Linie von Frauen ausgeübt werden, seit jeher abgewertet und als selbstverständlich angesehen werden. In den Statistiken über das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen wird häufig nicht die große**

*Anzahl von Frauen in der gesamten Union berücksichtigt, die aufgrund ihrer informellen Tätigkeit nicht angemessen bezahlt werden. Wenn die unbezahlte Haus- und Betreuungsarbeit berücksichtigt würde, würde das Bruttoinlandsprodukt in vielen Mitgliedstaaten steigen. Die mangelnde Sichtbarkeit von Haus- und Betreuungsarbeit trägt unmittelbar zur Diskriminierung von Frauen in Beschäftigung und Beruf bei. Würden diese Frauen, die viele Formen der informellen Arbeit verrichten, in die Statistiken aufgenommen, so würde die relative Benachteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt viel deutlicher zutage treten, ebenso wie die Tatsache, dass sie nicht in den Genuss des Schutzes durch Arbeitsmarktregelungen, insbesondere durch Antidiskriminierungsbestimmungen, kommen. Die Gleichstellungsstellen müssen maßgeblich dazu beitragen, dass diese Diskriminierung am Arbeitsplatz sichtbar wird, und zwar insbesondere durch die Erhebung von Daten, die Werbung für Berichte und die Empfehlung öffentlicher Maßnahmen, um deutlich zu machen, dass Hausarbeit und Betreuungsarbeit echte Berufe sind, die von Millionen Arbeitskräften in der Union ausgeübt werden.*

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

#### *Vorschlag der Kommission*

(37) Die Union und alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>73</sup> (UNCRPD), das die Verpflichtung enthält, Diskriminierung aufgrund von Behinderungen zu verbieten und Menschen mit Behinderungen

#### *Geänderter Text*

(37) Die Union und alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>73</sup> (UNCRPD), das die Verpflichtung enthält, Diskriminierung aufgrund von Behinderungen zu verbieten und Menschen mit Behinderungen

gleichberechtigten und wirksamen Rechtsschutz gegen Diskriminierung aus allen Gründen zu gewährleisten. Diese Richtlinie sollte im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausgelegt werden. Um einen gleichberechtigten und wirksamen Rechtsschutz und Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen Dienstleistungen und Tätigkeiten von Gleichbehandlungsstellen zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Barrierefreiheit im Einklang mit den Anforderungen der **Richtlinie (EU) 2019/882** und angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten. Gleichbehandlungsstellen sollten für physische und digitale<sup>74</sup> Barrierefreiheit sorgen, indem sie Hindernisse für den Zugang zu ihren Dienstleistungen und Informationen für Menschen mit Behinderungen verhindern und beseitigen und angemessene Vorkehrungen treffen und erforderlichenfalls notwendige Änderungen und Anpassungen vornehmen, wenn dies in einem bestimmten Fall angebracht erscheint.

---

<sup>73</sup> ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 37.

<sup>74</sup> Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

gleichberechtigten und wirksamen Rechtsschutz gegen Diskriminierung aus allen Gründen zu gewährleisten. Diese Richtlinie sollte im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausgelegt werden. Um einen gleichberechtigten und wirksamen Rechtsschutz und Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen Dienstleistungen und Tätigkeiten von Gleichbehandlungsstellen zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Barrierefreiheit im Einklang mit den Anforderungen der **Richtlinien (EU) 2016/2102 und (EU) 2019/882** und angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten. Gleichbehandlungsstellen sollten für physische und digitale<sup>74</sup> Barrierefreiheit sorgen, indem sie Hindernisse für den Zugang zu ihren Dienstleistungen und Informationen für Menschen mit Behinderungen verhindern und beseitigen und angemessene Vorkehrungen treffen und erforderlichenfalls notwendige Änderungen und Anpassungen vornehmen, wenn dies in einem bestimmten Fall angebracht erscheint.

***Gleichstellungsstellen sollten im Rahmen ihres Aufgabenbereichs alle Formen der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit dem UNCRPD abdecken, einschließlich unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung, Versagung angemessener Vorkehrungen, Diskriminierung durch Assoziierung, Belästigung, Anweisung zur Diskriminierung, Viktimisierung und Hetze.***

---

<sup>73</sup> ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 37.

<sup>74</sup> Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

(ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1) und der dazugehörige Durchführungsbeschluss.

(ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1) und der dazugehörige Durchführungsbeschluss.

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38

#### *Vorschlag der Kommission*

(38) Das Ermöglichen einer regelmäßigen langfristigen Koordinierung und Zusammenarbeit von Gleichstellungsstellen auf verschiedenen Ebenen ist für das wechselseitige Lernen, die Kohärenz und Konsistenz von entscheidender Bedeutung und kann die Reichweite und Wirkung ihrer Arbeit erhöhen. Gleichstellungsstellen sollten **insbesondere mit anderen Gleichstellungsstellen desselben Mitgliedstaats und anderer Mitgliedstaaten** – auch im Rahmen des Europäischen Netzes der Gleichbehandlungsstellen (Equinet) – und mit öffentlichen und privaten Einrichtungen auf lokaler, regionaler, nationaler, Unions- und internationaler Ebene zusammenarbeiten, darunter Organisationen der Zivilgesellschaft, Datenschutzbehörden, Gewerkschaften, Arbeitsaufsichtsbehörden oder Bildungsaufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, mit den auf nationaler Ebene für die Verteidigung der Menschenrechte zuständigen Stellen, Unionsmittel verwaltenden Behörden, nationalen Roma-Kontaktstellen, **Verbraucherorganisationen** und nationalen unabhängigen Mechanismen zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung des **VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**. Eine solche Zusammenarbeit sollte nicht mit dem Austausch personenbezogener Daten (d. h. Gleichstellungsdaten, die eine Identifizierung der Einzelperson zulassen)

#### *Geänderter Text*

(38) Das Ermöglichen einer regelmäßigen langfristigen Koordinierung und Zusammenarbeit von Gleichstellungsstellen auf verschiedenen Ebenen ist für das wechselseitige Lernen, die Kohärenz und Konsistenz von entscheidender Bedeutung und kann die Reichweite und Wirkung ihrer Arbeit erhöhen. **Damit es nicht zu Kompetenzüberschneidungen kommt, gemeinsames Handeln ermöglicht wird und die Ressourcennutzung optimiert wird, sollte in den Fällen, in denen es in einem Mitgliedstaat mehrere Gleichstellungsstellen gibt, für die Abstimmung zwischen diesen Stellen gesorgt werden, und ihre Zuständigkeiten sollten entsprechend angepasst werden.** Gleichstellungsstellen **sollten außerdem mit anderen Gleichstellungsstellen anderer Mitgliedstaaten** – auch im Rahmen des Europäischen Netzes der Gleichbehandlungsstellen (Equinet) – und mit öffentlichen und privaten Einrichtungen auf lokaler, regionaler, nationaler, Unions- und internationaler Ebene zusammenarbeiten, darunter **den Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Datenschutzbehörden, Gewerkschaften, Arbeitsaufsichtsbehörden oder Bildungsaufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, mit den auf nationaler Ebene für die Verteidigung der Menschenrechte zuständigen Stellen, nationalen Statistikämtern, Unionsmittel verwaltenden Behörden, nationalen Roma-Kontaktstellen, indigenen**

einhergehen.

***Bevölkerungsgruppen wie den Samenparlamenten, Verbraucherschutzorganisationen und nationalen unabhängigen Mechanismen zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung des UNCRPD. Eine solche Zusammenarbeit sollte nicht mit dem Austausch personenbezogener Daten (d. h. Gleichstellungsdaten, die eine Identifizierung der Einzelperson zulassen) einhergehen. Außerdem sollten bei jeder Einbeziehung von Gleichstellungsstellen in arbeitsplatzbezogene Angelegenheiten die Autonomie, die Zuständigkeiten und Vorrechte der Sozialpartner sowie die anerkannten Zuständigkeiten aller einschlägigen staatlichen Einrichtungen, einschließlich der Arbeitsaufsichtsbehörden und der nationalen Gerichte, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten geachtet werden.***

## **Änderungsantrag 39**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39**

#### *Vorschlag der Kommission*

(39) Gleichstellungsstellen können ihrer Rolle als Sachverständige für Gleichbehandlung nicht in vollem Umfang gerecht werden, wenn sie nicht rechtzeitig während des politischen Entscheidungsprozesses zu Fragen im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben, konsultiert werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten transparente Verfahren einführen, die eine rechtzeitige Konsultation gewährleisten. Sie sollten es den Gleichstellungsstellen auch ermöglichen, Empfehlungen auszusprechen und zu veröffentlichen.

#### *Geänderter Text*

(39) Gleichstellungsstellen können ihrer Rolle als Sachverständige für Gleichbehandlung nicht in vollem Umfang gerecht werden, wenn sie nicht rechtzeitig während des politischen Entscheidungsprozesses zu Fragen im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben, konsultiert werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten transparente Verfahren einführen, die eine rechtzeitige Konsultation gewährleisten. Sie sollten es den Gleichstellungsstellen auch ermöglichen, Empfehlungen auszusprechen und zu veröffentlichen ***und so oft zu aktualisieren, wie sie es für erforderlich halten.***

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40

#### *Vorschlag der Kommission*

(40) Gleichstellungsdaten sind von entscheidender Bedeutung für die Aufklärung und Sensibilisierung der Bürger, die Ermittlung des Ausmaßes von Diskriminierung, das Aufzeigen von Entwicklungen im Zeitverlauf, den Nachweis der Existenz von Diskriminierung, die Bewertung der Umsetzung der Gleichstellungsvorschriften, den Nachweis der Notwendigkeit positiver Maßnahmen, und für einen Beitrag zu evidenzbasierter Politikgestaltung<sup>75</sup>. Gleichstellungsstellen tragen in diesem Zusammenhang zur Ausarbeitung einschlägiger Gleichstellungsdaten bei, z. B. indem sie regelmäßige Rundtischgespräche aller einschlägigen Einrichtungen organisieren. Sie sollten ferner Daten über ihre eigenen Tätigkeiten erheben und auswerten oder Erhebungen durchführen können, und sie sollten auf statistische Daten zugreifen und statistische Daten nutzen können, die von anderen öffentlichen oder privaten Stellen – wie nationalen statistischen Ämtern, nationalen Gerichten, Arbeitsaufsichtsbehörden oder Bildungsaufsichtsbehörden, Gewerkschaften oder Organisationen der Zivilgesellschaft – erhoben wurden und sich auf die Angelegenheiten beziehen, die ihnen gemäß den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU übertragen wurden. Diese statistischen Informationen **dürfen** keine personenbezogenen Daten enthalten.

#### *Geänderter Text*

(40) Gleichstellungsdaten, **insbesondere nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten und geschlechtsspezifische Statistiken**, sind von entscheidender Bedeutung für die Aufklärung und Sensibilisierung der Bürger, die Ermittlung des Ausmaßes von Diskriminierung, das Aufzeigen von Entwicklungen **und Verschiebungen gesellschaftlicher Einstellungen** im Zeitverlauf, den Nachweis der Existenz von Diskriminierung, **einschließlich mehrfacher und intersektionaler Diskriminierung**, die Bewertung der Umsetzung der Gleichstellungsvorschriften, den Nachweis der Notwendigkeit positiver Maßnahmen, und für einen Beitrag zu evidenzbasierter Politikgestaltung<sup>75</sup>. Gleichstellungsstellen tragen in diesem Zusammenhang zur Ausarbeitung einschlägiger Gleichstellungsdaten bei, z. B. indem sie regelmäßige Rundtischgespräche aller einschlägigen Einrichtungen organisieren. Sie sollten ferner **aufgeschlüsselte** Daten über ihre eigenen Tätigkeiten erheben und auswerten oder Erhebungen, **Forschungsarbeiten und Studien** durchführen **oder in Auftrag geben** können, und sie sollten auf statistische Daten zugreifen und statistische Daten nutzen können, die von anderen öffentlichen oder privaten Stellen – wie nationalen statistischen Ämtern, nationalen Gerichten, Arbeitsaufsichtsbehörden oder Bildungsaufsichtsbehörden, Gewerkschaften, **Medien** oder Organisationen der Zivilgesellschaft – erhoben wurden und sich auf die Angelegenheiten beziehen, die ihnen gemäß den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU übertragen wurden. Diese statistischen Informationen **sollten** keine personenbezogenen Daten enthalten **und in**

*einem barrierefreien Format verfügbar sein, damit sie von den Gleichstellungsstellen problemlos genutzt werden können. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Gleichstellungsstellen über ausreichende Finanzmittel für ihre Datenerhebungen und Analyseaufgaben verfügen. Bei der Arbeit der Gleichstellungsstellen in Bezug auf Gleichstellungsdaten sollten die bestehenden Leitlinien und Ressourcen zu Gleichstellungsdaten berücksichtigt werden, einschließlich solcher, die im Rahmen der Untergruppe „Gleichstellungsdaten“ der Hochrangigen Gruppe der Union für Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und Vielfalt ausgearbeitet wurden.*

---

<sup>75</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft („Rassismusbekämpfungsrichtlinie“) und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf („Gleichbehandlungsrichtlinie“), SWD(2021) 63 final.

---

<sup>75</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft („Rassismusbekämpfungsrichtlinie“) und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf („Gleichbehandlungsrichtlinie“), SWD(2021) 63 final.

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41**

#### *Vorschlag der Kommission*

(41) *Neben der Veröffentlichung eines Jahresberichts* über ihre Tätigkeiten sollten **die Gleichstellungsstellen regelmäßig** einen Bericht mit einer Gesamtbewertung der Situation in Bezug auf Diskriminierungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Mitgliedstaats fallen, veröffentlichen. Dieser Bericht

#### *Geänderter Text*

(41) **Gleichstellungsstellen sollten einen Jahresbericht** über ihre Tätigkeiten **veröffentlichen. Sie sollten außerdem alle drei Jahre – als Teil des Jahresberichts für das jeweilige Jahr** – einen Bericht mit einer Gesamtbewertung der Situation in Bezug auf Diskriminierungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Mitgliedstaats

sollte Informationen für öffentliche und private Einrichtungen enthalten und als Richtschnur für die Festlegung künftiger Prioritäten der Gleichstellungsstellen dienen. Berichte **dürfen** keine personenbezogenen Daten enthalten.

fallen, veröffentlichen. Dieser Bericht sollte Informationen, **Empfehlungen und diesbezügliche Folgemaßnahmen** für öffentliche und private Einrichtungen enthalten und als Richtschnur für die Festlegung künftiger Prioritäten der Gleichstellungsstellen dienen. Berichte **sollten** keine personenbezogenen Daten enthalten. **Den Gleichstellungsstellen sollten ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit sie die ihnen übertragenen Berichterstattungsaufgaben wahrnehmen können.**

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42

#### *Vorschlag der Kommission*

(42) Um ihre Vision für die Zukunft und die Ziele ihrer Organisation festzulegen, sollten Gleichstellungsstellen ein Mehrjahresprogramm annehmen. Damit sollten sie langfristig die Kohärenz ihrer verschiedenen Arbeitsbereiche gewährleisten und systemische Diskriminierungsprobleme, **die in ihren Aufgabenbereich fallen**, im Rahmen eines langfristigen Aktionsplans angehen können.

#### *Geänderter Text*

(42) Um ihre Vision für die Zukunft und die Ziele ihrer Organisation festzulegen, sollten Gleichstellungsstellen ein Mehrjahresprogramm annehmen. Damit sollten sie langfristig die Kohärenz ihrer verschiedenen Arbeitsbereiche gewährleisten und **in ihren Aufgabenbereich fallende strukturelle oder** systemische Diskriminierungsprobleme, **auch im Internet**, im Rahmen eines langfristigen Aktionsplans angehen können. **Die mit den Aufgabenbereichen dieser Einrichtungen verbundenen Zuständigkeiten und Befugnisse sollten aufeinander abgestimmt und gestärkt werden, sodass jeder Aufgabenbereich nach Möglichkeit mit ebenso weit gefassten Zuständigkeiten und Befugnissen ausgestattet ist wie alle übrigen.**

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 43

*Vorschlag der Kommission*

(43) Um die Wirksamkeit dieser Richtlinie bewerten zu können, muss ein Mechanismus zur Überwachung ihrer Anwendung geschaffen werden, mit dem neben der Überwachung ihrer Einhaltung auch ihre praktischen Auswirkungen bewertet werden können. Die Kommission sollte für diese Überwachung zuständig sein und **regelmäßig einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie erstellen. Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 2 hinsichtlich der praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um eine Liste relevanter Indikatoren zu erstellen, auf deren Grundlage Daten erhoben werden sollten. Diese Überwachung sollte keine Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten.**

**Änderungsantrag 44**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 43 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(43) Um die Wirksamkeit dieser Richtlinie bewerten zu können, muss ein Mechanismus zur Überwachung ihrer Anwendung geschaffen werden, mit dem neben der Überwachung ihrer Einhaltung auch ihre praktischen Auswirkungen bewertet werden können. Die Kommission sollte für diese Überwachung zuständig sein und **alle drei Jahre auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen sowie zusätzlicher einschlägiger Daten, die auf nationaler und Unionsebene und von Gleichstellungsstellen sowie anderen Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen und Equinet erhoben wurden, einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie erstellen.**

**(43a) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Richtlinie sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich der Erstellung einer Liste gemeinsamer Indikatoren zur Messung der praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene**

***Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016<sup>1a</sup> über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.***

---

<sup>1a</sup> ***ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.***

## **Änderungsantrag 45**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44**

#### *Vorschlag der Kommission*

(44) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt; es steht den Mitgliedstaaten somit frei, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten. Die Umsetzung dieser Richtlinie darf keine Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus rechtfertigen.

#### *Geänderter Text*

(44) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt; es steht den Mitgliedstaaten somit frei, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten. ***Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten.*** Die Umsetzung dieser Richtlinie darf keine Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus rechtfertigen.

## **Änderungsantrag 46**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48**

#### *Vorschlag der Kommission*

(48) Erfordert die Erfüllung der

#### *Geänderter Text*

(48) Erfordert die Erfüllung der

Aufgaben der **Gleichbehandlungsstellen** die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, **nämlich Daten über die Rasse oder ethnische Herkunft, die Religion oder Weltanschauung, Behinderung oder sexuelle Ausrichtung**, so sollten die Mitgliedstaaten auch sicherstellen, dass das nationale Recht den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz achtet und geeignete und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 vorsieht. Diese Garantien sollten beispielsweise interne Strategien und Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenminimierung umfassen, darunter soweit möglich auch durch Anonymisierung personenbezogener Daten, sowie zur Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten, zur Verhinderung eines unbefugten **Zugriff** auf personenbezogene Daten und deren Übermittlung und zur Gewährleistung, dass personenbezogene Daten nicht länger verarbeitet werden als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Mit der vorliegenden Richtlinie werden Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen, die ihre Wirksamkeit verbessern und ihre Unabhängigkeit gewährleisten sollen, festgelegt, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wie er sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergibt, zu stärken.

Aufgaben der **Gleichstellungsstellen** die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten **im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679**, so sollten die Mitgliedstaaten auch sicherstellen, dass das nationale Recht den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz achtet und geeignete und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 vorsieht. Diese Garantien sollten beispielsweise interne Strategien und Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenminimierung umfassen, darunter soweit möglich auch durch Anonymisierung personenbezogener Daten, sowie zur Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten, zur Verhinderung eines unbefugten **Zugriffs** auf personenbezogene Daten und deren Übermittlung und zur Gewährleistung, dass personenbezogene Daten nicht länger verarbeitet werden als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

#### *Geänderter Text*

(1) Mit der vorliegenden Richtlinie werden Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen, die ihre Wirksamkeit verbessern und **ihren Aufgabenbereich, ihre Zuständigkeiten, ihre Unabhängigkeit und ihre Autonomie** gewährleisten sollen, festgelegt, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wie er **im EUV, im AEUV und in der Charta verankert ist und** sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU

ergibt, zu stärken.

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Um das Diskriminierungsverbot gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2006/54/EG und der Richtlinie 2010/41/EU zu erfüllen, das sich außerdem aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß der vorliegenden Richtlinie und bei der Wahrnehmung der den Gleichstellungsstellen übertragenen Aufgaben durch diese Stellen für alle Personen in ihrer ganzen Vielfalt gilt, und zwar unabhängig von ihrem biologischen und sozialen Geschlecht, ihrer Geschlechtsidentität, ihrer geschlechtlichen Ausdrucksform oder ihrer Geschlechtsmerkmale.**

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere Stellen (im Folgenden „Gleichstellungsstellen“), die die in dieser Richtlinie festgelegten Zuständigkeiten ausüben.

Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere Stellen (im Folgenden „Gleichstellungsstellen“), die die in dieser Richtlinie festgelegten Zuständigkeiten ausüben, **und treffen die erforderlichen Vorkehrungen für diese Stellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die institutionelle Struktur der Gleichstellungsstellen dergestalt kohärent ist, dass diese ihre Aufgaben ungehindert wahrnehmen können.**

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Gleichstellungsstellen können Teil von Agenturen sein, die auf nationaler Ebene für die Verteidigung der Menschenrechte oder den Schutz der Rechte des Einzelnen verantwortlich sind.

*Geänderter Text*

Gleichstellungsstellen können Teil von Agenturen sein, die auf nationaler Ebene für die Verteidigung der Menschenrechte oder den Schutz der Rechte des Einzelnen verantwortlich sind. ***Wenn Gleichstellungsstellen Teil von solchen Agenturen sind, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass sie stets sichtbar und eingebunden sind, und ermöglichen uneingeschränkte Transparenz und Rechenschaftspflicht im Verfahren.***

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Gleichstellungsstellen einzelne oder mehrere Diskriminierungsgründe abdecken, wobei ein klarer und adäquater Schwerpunkt auf jedem der Gründe liegt.***

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Gleichstellungsstellen sorgen für die Geschlechterparität in Führungspositionen sowie im gehobenen Management und spiegeln die Vielfalt der gesamten Gesellschaft wider.***

## Änderungsantrag 53

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gleichstellungsstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Zuständigkeiten unabhängig und frei von äußeren Einflüssen sind, insbesondere was ihre rechtliche Struktur, ihre Rechenschaftspflicht, ihren Haushalt, ihre Personalausstattung und ihre organisatorischen Angelegenheiten betrifft.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gleichstellungsstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, **der Festlegung ihrer Ziele und Maßnahmen sowie** der Ausübung ihrer Zuständigkeiten **in jeder Hinsicht** unabhängig, **autonom** und frei von äußeren Einflüssen sind, insbesondere was ihre rechtliche Struktur, ihre Rechenschaftspflicht, ihren Haushalt, ihre **Ressourcen, ihre** Personalausstattung, **ihre Kommunikation** und ihre organisatorischen Angelegenheiten betrifft.

## Änderungsantrag 54

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(1a) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Gleichstellungsstellen nicht innerhalb eines Ministeriums, einer Regierungsstelle oder einer Stelle, die Weisungen der Regierung anfordert oder entgegennimmt, angesiedelt werden, um ihren Charakter als unabhängige Stellen zu wahren.**

## Änderungsantrag 55

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten sehen transparente Vorschriften und Garantien

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten sehen transparente, **partizipative und auf**

für Auswahl, Ernennung, Abberufung und potenzielle Interessenkonflikte des Personals der Gleichstellungsstellen, **insbesondere** von Personen in Führungspositionen **vor**, um **deren** Kompetenz und Unabhängigkeit zu gewährleisten.

**Kompetenzen beruhende** Vorschriften, **Verfahren** und Garantien für Auswahl, Ernennung, Abberufung und potenzielle Interessenkonflikte des Personals der Gleichstellungsstellen **vor**, **beispielsweise durch die Konsultation** von **Sachverständigen während der Personalauswahl. Diese Vorschriften, Verfahren und Garantien betreffen insbesondere** Personen in Führungspositionen, **beispielsweise Mitglieder von Leitungsgremien von Gleichstellungsstellen, die Leitung von Gleichstellungsstellen, die stellvertretende Leitung von Gleichstellungsstellen und gegebenenfalls die kommissarische Leitung von Gleichstellungsstellen**, um die Kompetenz der Gleichstellungsstellen und **ihre vollständige** Unabhängigkeit von jeglicher Art externer oder interner Einflussnahme zu gewährleisten.

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass insbesondere in der internen Struktur der Gleichstellungsstellen geeignete Garantien vorhanden sind, um die unabhängige Ausübung ihrer Zuständigkeiten zu gewährleisten, insbesondere, wenn einige Unparteilichkeit erfordern und andere schwerpunktmäßig auf die Unterstützung von **Opfern** ausgerichtet sind.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass insbesondere in der internen Struktur der Gleichstellungsstellen geeignete Garantien vorhanden sind, um die unabhängige Ausübung ihrer Zuständigkeiten zu gewährleisten, insbesondere, wenn einige Unparteilichkeit erfordern und andere schwerpunktmäßig auf die Unterstützung von **Personen, die Diskriminierung erfahren haben**, ausgerichtet sind, **während die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Aufgabenbereichen und der Austausch über Erfahrungen und Methoden zwischen den Bediensteten ermöglicht werden, um die Kohärenz zu fördern und die Erfahrung der Bediensteten bestmöglich zu nutzen.**

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in der internen Struktur von Stellen mit mehreren Mandaten geeignete Garantien vorhanden sind, um die autonome Ausübung des Gleichstellungsmandats zu gewährleisten.

#### *Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in der internen Struktur **und bei der Tätigkeit** von Stellen mit mehreren Mandaten geeignete Garantien vorhanden sind, um die **wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben und die** autonome Ausübung des Gleichstellungsmandats **ohne äußere Einflussnahme** zu gewährleisten.

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Gleichstellungsstelle mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet wird, die sie benötigt, um alle ihre Aufgaben wirksam erfüllen und alle ihre Zuständigkeiten wirksam ausüben zu können, und zwar aus allen Gründen und in allen unter die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU fallenden Bereichen, auch für den Fall, dass die Zuständigkeiten erweitert werden, die Zahl der Beschwerden steigt, Prozesskosten anfallen und automatisierte Systeme genutzt **werden**.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen **im Einklang mit ihren nationalen Haushaltsverfahren** sicher, dass jede Gleichstellungsstelle **über Haushalts- und Finanzautonomie verfügt und** mit den **stabilen** personellen, **materiellen**, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet wird, die sie benötigt, um alle ihre Aufgaben wirksam erfüllen und alle ihre Zuständigkeiten wirksam ausüben zu können, und zwar aus allen Gründen und in allen unter die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU fallenden Bereichen, auch **wenn die Gleichstellungsstellen Teil einer Stelle mit mehreren Zuständigkeiten sind und** für den Fall, dass die Zuständigkeiten erweitert werden, die Zahl der Beschwerden steigt, Prozesskosten anfallen und **besonderes Fachwissen bei der Entwicklung von Bereichen mit Diskriminierungspotenzial, wie z. B. automatisierte Systeme, genutzt wird. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Haushaltsmittel den Gleichstellungsstellen auf stabile Weise**

*zugewiesen werden, dass ihr Haushalt auf mehrjähriger Basis geplant wird und dass ihre Ressourcen und Haushaltsmittel bei der Ausweitung ihrer Zuständigkeiten entsprechend nach oben angepasst werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit den Haushaltsmitteln der Gleichstellungsstellen auch unter Umständen schwer vorhersehbare Kosten, z. B. im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten, gedeckt werden können.*

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) verabschieden eine Strategie zur Sensibilisierung der allgemeinen Bevölkerung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet, unter besonderer Berücksichtigung diskriminierungsgefährdeter Personen und Gruppen, für die Rechte nach den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU sowie für das Bestehen von Gleichstellungsstellen und deren Diensten;

#### *Geänderter Text*

a) verabschieden eine Strategie zur Sensibilisierung der allgemeinen Bevölkerung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet, unter besonderer Berücksichtigung diskriminierungsgefährdeter Personen, *wie junge Menschen und Familien in ihrer ganzen Vielfalt, sowie diskriminierungsgefährdeter Gruppen, und zwar auf eine Art und Weise und in Formaten, die für alle zugänglich sind*, für die Rechte nach den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU *und die Art und Weise, wie sie ausgeübt werden können*, sowie für das Bestehen *und die Zuständigkeiten* von Gleichstellungsstellen und deren Diensten;

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) *stellen sicher, dass sich* die Gleichstellungsstellen *an der Prävention*

#### *Geänderter Text*

b) *stellen* die Voraussetzungen dafür *sicher, dass die Gleichstellungsstellen*

***von Diskriminierung und an der Förderung der Gleichbehandlung beteiligen, und eine Strategie verabschieden, in der festgelegt wird, wie sie sich am öffentlichen Dialog beteiligen, mit diskriminierungsgefährdeten Personen und Gruppen kommunizieren, Schulungen und Leitfäden anbieten und Gleichstellungspflichten, die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung und positive Maßnahmen bei öffentlichen und privaten Einrichtungen fördern werden.***

- i) sich an der Prävention von Diskriminierung und an der Förderung der Gleichbehandlung beteiligen, ihre Unabhängigkeit gewährleisten, wenn sie eine Strategie verabschieden, in der festgelegt wird, wie sie sich am öffentlichen Dialog beteiligen, mit diskriminierungsgefährdeten Personen, Sozialpartnern, Mitgliedern der Zivilgesellschaft und Gruppen kommunizieren, und für einen inklusiven Ansatz bei der Bekämpfung von intersektionaler und mehrfacher Diskriminierung und unzureichender Berichterstattung sorgen,***
- ii) Schulungen, Beratung und Leitfäden für Personen sowie für öffentliche und private Einrichtungen in Bezug auf bewährte Verfahren zur Förderung und Verwirklichung der Gleichstellung sowie zur Verhinderung von Diskriminierung anbieten,***
- iii) Gleichstellungspflichten, die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung und der Geschlechtergleichstellung und positive Maßnahmen bei öffentlichen und privaten Einrichtungen fördern sowie die Umsetzung von Gleichstellungspflichten und der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung und der Geschlechtergleichstellung und von positiven Maßnahmen unterstützen und Leitlinien dafür bereitstellen sowie***
- iv) in der Lage sind, die Erforschung***

**von Diskriminierung, einschließlich struktureller oder systemischer Diskriminierung, sowie von Online-Diskriminierung, einschließlich Voreingenommenheit und algorithmischer Diskriminierung, voranzutreiben.**

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten und die Gleichstellungsstellen die für jede Zielgruppe am besten geeigneten Kommunikationsinstrumente und -formate. Sie konzentrieren sich insbesondere auf benachteiligte Gruppen, deren Zugang zu Informationen beispielsweise aufgrund ihres **wirtschaftlichen** Status, ihres Alters, einer Behinderung, ihrer Lese- und Schreibkompetenz, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Aufenthaltsstatus oder ihres mangelnden Zugangs zu Online-Tools erschwert sein kann.

#### *Geänderter Text*

Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten und die Gleichstellungsstellen die für jede Zielgruppe am besten geeigneten Kommunikationsinstrumente und -formate **und beziehen auch digitale Instrumente und Kommunikationsmittel ein**. Sie konzentrieren sich insbesondere auf benachteiligte Gruppen, deren Zugang zu Informationen beispielsweise aufgrund ihres **gesundheitlichen und sozioökonomischen** Status, ihres Alters, einer Behinderung, ihrer Lese- und Schreibkompetenz, ihrer Staatsangehörigkeit, **ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, ihrer Sprache**, ihres Aufenthaltsstatus, **ihres entlegenen und ländlichen geographischen Aufenthaltsorts** oder ihres mangelnden **öffentlichen oder privaten** Zugangs zu Online-Tools erschwert sein kann.

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Überschrift

#### *Vorschlag der Kommission*

Unterstützung von **Opfern**

#### *Geänderter Text*

Unterstützung von **Personen, die Diskriminierung erfahren haben**

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen in der Lage sind, **Opfer nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4** zu unterstützen.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen in der Lage sind, **Personen, die Diskriminierung erfahren haben, im Einklang mit dieser Richtlinie unentgeltlich** zu unterstützen.

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Gleichstellungsstellen müssen in der Lage sein, Beschwerden wegen Diskriminierung mündlich, schriftlich und online entgegenzunehmen.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Gleichstellungsstellen müssen in der Lage sein, Beschwerden wegen Diskriminierung **auf jedem möglichen Wege, darunter** mündlich, schriftlich und online, entgegenzunehmen.

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Gleichstellungsstellen unterstützen **Opfer, indem sie sie zunächst** über den rechtlichen Rahmen, **einschließlich einer auf deren** besondere Lage zugeschnittenen Beratung, über die von der Gleichstellungsstelle angebotenen Dienste und damit zusammenhängende Verfahrensaspekte sowie über die verfügbaren Rechtsbehelfe, einschließlich der Möglichkeit, einen Fall vor Gericht zu verfolgen, **informieren**.

#### *Geänderter Text*

Die Gleichstellungsstellen unterstützen **Personen, die Diskriminierung erfahren haben, sowie ihre Gewerkschaftsvertreter, unter anderem durch Rechtsberatung und Informationen** über den rechtlichen Rahmen, **eine auf die** besondere Lage **und die Bedürfnisse der Personen, die Diskriminierung erfahren haben,** zugeschnittenen Beratung über die von der Gleichstellungsstelle angebotenen Dienste und damit zusammenhängende Verfahrensaspekte sowie über die verfügbaren Rechtsbehelfe, einschließlich der Möglichkeit, einen Fall vor Gericht zu

verfolgen.

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Gleichstellungsstellen informieren **Opfer** auch über die geltenden Vertraulichkeitsvorschriften, über den Schutz personenbezogener Daten und über die Möglichkeiten, psychologische oder andere Formen **einschlägiger** Unterstützung von anderen Stellen oder Organisationen zu erhalten.

#### *Geänderter Text*

Die Gleichstellungsstellen informieren **Personen, die Diskriminierung erfahren haben**, auch über die geltenden Vertraulichkeitsvorschriften, über den Schutz personenbezogener Daten und über die Möglichkeiten, psychologische oder andere Formen **von** Unterstützung von anderen Stellen oder Organisationen zu erhalten.

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**Die in Unterabsatz 2 dieses Absatzes genannten Informationen werden auf leicht zugängliche Weise und in einem Format bereitgestellt, das an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst ist.**

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Gleichstellungsstellen **unterziehen Beschwerden auf der Grundlage der Informationen**, die von den Beteiligten freiwillig übermittelt werden, einer vorläufigen Prüfung. Die Mitgliedstaaten legen die genauen Modalitäten fest, nach

#### *Geänderter Text*

**Die Gleichstellungsstellen können Personen, die Diskriminierung erfahren haben, eine erste Beratung zu ihrem Fall anbieten.** Die Gleichstellungsstellen sind in der Lage, die Modalitäten für solche ersten Beratungen festzulegen.

denen die **Gleichstellungsstelle** eine solche **vorläufige Prüfung** vornimmt.

## Änderungsantrag 69

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Die Gleichstellungsstellen **unterrichten** die **Beschwerdeführer** über ihre **vorläufige Einschätzung** und darüber, ob sie ihre Beschwerde zu den Akten legen werden oder ob es Gründe gibt, sie weiterzuverfolgen, auch im Rahmen der in den Artikeln 7, 8 und 9 festgelegten Verfahren.

*Geänderter Text*

**Nach einer ersten Beratung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes unterrichten** die Gleichstellungsstellen **die Person**, die **Diskriminierung erfahren hat**, über ihre **getroffene Entscheidung** und **ihre Gründe dafür** sowie darüber, ob sie ihre Beschwerde zu den Akten legen werden oder ob es Gründe gibt, sie weiterzuverfolgen, auch im Rahmen der in den Artikeln 7, 8, **8a** und 9 festgelegten Verfahren.

## Änderungsantrag 70

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

**Gütliche Beilegung**

*Geänderter Text*

**Alternative Streitbeilegung**

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Die Gleichstellungsstellen müssen den **Parteien** die Möglichkeit bieten, ihre Streitigkeit **gütlich beizulegen**. **Dieser Prozess ist von der Zustimmung der Parteien abhängig und kann** von der Gleichstellungsstelle selbst oder einer anderen bestehenden speziellen Einrichtung geleitet **werden**; in diesem Fall

*Geänderter Text*

Die Gleichstellungsstellen **oder sonstige bestehende spezielle Einrichtungen** müssen den **Streitparteien** die Möglichkeit bieten, ihre Streitigkeit **im Wege der alternativen Streitbeilegung, einschließlich im Rahmen einer Schlichtungs- und Mediationsstruktur, beizulegen**. **Diese alternative**

kann die Gleichstellungsstelle gegenüber der Einrichtung Anmerkungen vorbringen. Die **Beteiligung an einem solchen Prozess hindert die Parteien nicht daran, ihr Recht auf Zugang zu den Gerichten auszuüben.**

**Streitbeilegung wird** von der Gleichstellungsstelle selbst oder einer anderen bestehenden, **unabhängigen** speziellen Einrichtung geleitet; in diesem Fall kann die Gleichstellungsstelle gegenüber der Einrichtung Anmerkungen vorbringen. **Den Parteien steht die Möglichkeit offen, sich von den Sozialpartnern unterstützen oder vertreten zu lassen. Die Schlichtungs- und Mediationsstruktur setzt sich aus Menschenrechtssachverständigen beider Streitparteien zusammen. Wird eine Streitigkeit im Rahmen der Schlichtungs- und Mediationsstruktur verhandelt, so bereiten unparteiische Juristen das Verfahren vor. Entscheidungen, die im Rahmen der Schlichtungs- und Mediationsstruktur erlassen wurden, sind rechtlich bindend, sofern beide Streitparteien zustimmen.**

## Änderungsantrag 72

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Einleitung eines Schlichtungs- und Mediationsverfahrens ist abhängig von der Zustimmung der Streitparteien und hindert die Parteien nicht daran, ihr Recht auf Zugang zu den Gerichten auszuüben, wenn eine der Parteien die Entscheidung im Rahmen der Schlichtungs- und Mediationsstruktur nicht akzeptiert. Ein solches Schlichtungs- und Mediationsverfahren darf nicht dazu dienen, bestehende nationale Schlichtungsverfahren zu ersetzen oder zu behindern, wenn diese Verfahren einen besseren Schutz vor Diskriminierung bieten können.**

## Änderungsantrag 73

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Mitgliedstaaten müssen eine ausreichende Verjährungsfrist vorsehen, damit die Streitparteien Zugang zu den Gerichten haben, wenn sie am Ende des Schlichtungs- und Mediationsverfahrens keine Einigung erzielen. Die Verjährungsfrist ruht für die Dauer des Schlichtungs- und Mediationsverfahrens.***

**Änderungsantrag 74**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Stellungnahmen und Entscheidungen***

***Untersuchung***

**Änderungsantrag 75**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gleichstellungsstellen, ***die*** aufgrund einer Beschwerde oder von sich aus ***zu der Auffassung gelangen, dass möglicherweise*** gegen den in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung ***verstoßen wurde, befugt sind, den Fall weiter zu untersuchen.***

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gleichstellungsstellen ***befugt sind,*** aufgrund einer Beschwerde oder von sich aus ***wirksam zu untersuchen, ob ein Verstoß*** gegen den in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung ***stattgefunden hat.***

**Änderungsantrag 76**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Dieser Rahmen muss den Gleichstellungsstellen insbesondere wirksame Rechte auf Zugang zu Informationen einräumen, die erforderlich sind, um feststellen zu können, ob Diskriminierung vorliegt. Er muss auch geeignete Mechanismen für die Zusammenarbeit der Gleichstellungsstellen mit den zuständigen öffentlichen Stellen zu diesem Zweck **vorsehen**.

*Geänderter Text*

Dieser Rahmen muss den Gleichstellungsstellen insbesondere wirksame Rechte auf Zugang zu Informationen **und Dokumenten** einräumen, die erforderlich sind, um feststellen zu können, ob Diskriminierung vorliegt, **sowie die Befugnis, mutmaßliche Täter und etwaige Dritte zu verpflichten, auf Verlangen Informationen und Dokumente vorzulegen**. Er muss auch geeignete Mechanismen für die Zusammenarbeit der Gleichstellungsstellen mit den zuständigen öffentlichen Stellen, **wie Arbeitsaufsichtsbehörden oder sonstigen Durchsetzungsstellen, vorsehen und gibt den Gleichstellungsstellen die Befugnis, dafür zu sorgen, dass diese öffentlichen Stellen zu diesem Zweck mit ihnen zusammenarbeiten. Die Gleichstellungsstellen müssen die Vertraulichkeit aller erhaltenen Informationen und Dokumente wahren**.

**Änderungsantrag 77**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

**(3) Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, dass der mutmaßliche Täter und Dritte rechtlich verpflichtet sind, von Gleichstellungsstellen angeforderte Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

**Änderungsantrag 78**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Die Gleichstellungsstellen können andere zuständige Stellen mit der Befugnis, zu untersuchen, ob gegen den in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen wurde, sowie mit der Befugnis, den Sachverhalt gemäß dieser Richtlinie aufzuklären, betrauen, wenn sie dies für die ordnungsgemäße Durchführung von Untersuchungen für nützlich und erforderlich halten.**

### **Änderungsantrag 79**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen ihre Einschätzung des Falles schriftlich festhalten, einschließlich einer Feststellung des Sachverhalts und einer begründeten Schlussfolgerung zum Vorliegen von Diskriminierung. Die Mitgliedstaaten legen fest, ob dies durch unverbindliche Stellungnahmen oder durch verbindliche vollstreckbare Entscheidungen geschehen muss.**

**entfällt**

### **Änderungsantrag 80**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Stellungnahmen und Entscheidungen müssen gegebenenfalls konkrete Maßnahmen umfassen, um bei festgestellten Verstößen Abhilfe zu schaffen und ein erneutes Auftreten zu verhindern. Die Mitgliedstaaten richten geeignete Mechanismen für**

**entfällt**

***Folgermaßnahmen zu Stellungnahmen,  
zum Beispiel Rückmeldepflichten, und für  
die Durchsetzung von Entscheidungen  
ein.***

## **Änderungsantrag 81**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Gleichstellungsstellen veröffentlichen  
Zusammenfassungen ihrer  
Stellungnahmen und Entscheidungen,  
ohne personenbezogene Daten  
offenzulegen.***

***entfällt***

## **Änderungsantrag 82**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

### ***Artikel 8a***

#### ***Stellungnahmen und Entscheidungen***

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür,  
dass die Gleichstellungsstellen befugt  
sind, ihre Bewertung eines Falles  
schriftlich festzuhalten. Die  
Gleichstellungsstellen legen im Rahmen  
ihrer schriftlichen Bewertung den  
Sachverhalt dar und geben eine  
begründete Schlussfolgerung darüber ab,  
ob eine Diskriminierung vorliegt. Die  
Mitgliedstaaten legen in Absprache mit  
anderen Stellen, wie beispielsweise den  
Sozialpartnern und Organisationen der  
Zivilgesellschaft, fest, ob die  
Gleichstellungsstellen die Fälle in Form  
von unverbindlichen Stellungnahmen  
oder verbindlichen, vollstreckbaren  
Entscheidungen beurteilen sollen.***
- (2) Die Stellungnahmen und  
Entscheidungen der***

*Gleichstellungsstellen müssen konkrete Maßnahmen umfassen, um bei festgestellten Verstößen Abhilfe zu schaffen und ein erneutes Auftreten zu verhindern. Die Mitgliedstaaten richten geeignete Mechanismen für Folgemaßnahmen zu unverbindlichen Stellungnahmen, zum Beispiel die Pflicht, Rückmeldung zu geben, und für die Weiterverfolgung verbindlicher, vollstreckbarer Entscheidungen ein. Bei verbindlichen, vollstreckbaren Entscheidungen sind die Gleichstellungsstellen möglicherweise befugt, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen.*

*(3) Die Gleichstellungsstellen veröffentlichen Zusammenfassungen ihrer Stellungnahmen und Entscheidungen, ohne personenbezogene Daten offenzulegen. Die personenbezogenen Daten der betroffenen Parteien dürfen in den Stellungnahmen und Entscheidungen von Gleichstellungsstellen unter den dort festgelegten Bedingungen offengelegt werden, sofern dies in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, insbesondere zum Zwecke der Vollstreckung der Entscheidungen von Gleichstellungsstellen.*

## **Änderungsantrag 83**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Unbeschadet der nationalen Vorschriften über die Zulässigkeit von Klagen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gleichstellungsstellen das Recht haben, in Gerichtsverfahren in Verwaltungs- und Zivilsachen, die die Umsetzung des in den

#### *Geänderter Text*

(1) Unbeschadet der nationalen Vorschriften über die Zulässigkeit von Klagen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gleichstellungsstellen das Recht haben, in Gerichtsverfahren in Verwaltungs- und Zivilsachen, die die Umsetzung des in den Richtlinien

Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatzes der Gleichbehandlung betreffen, im Einklang mit den Absätzen 2 *bis* 5 tätig zu werden.

2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatzes der Gleichbehandlung betreffen, im Einklang mit den Absätzen 2 *und* 3 tätig zu werden.

#### **Änderungsantrag 84**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Einleitung**

###### *Vorschlag der Kommission*

(2) Das Recht, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, umfasst

###### *Geänderter Text*

(2) Das Recht, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, umfasst **zumindest**

#### **Änderungsantrag 85**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a**

###### *Vorschlag der Kommission*

a) das Recht der Gleichstellungsstelle, in einem Verfahren zur Vollstreckung oder gerichtlichen Überprüfung einer Entscheidung nach Artikel 8 **Absatz 4** als Partei aufzutreten;

###### *Geänderter Text*

a) das Recht der Gleichstellungsstelle, in einem Verfahren zur Vollstreckung oder gerichtlichen Überprüfung einer Entscheidung nach Artikel **8a** als Partei aufzutreten;

#### **Änderungsantrag 86**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b**

###### *Vorschlag der Kommission*

b) das Recht der Gleichstellungsstelle, dem Gericht *als Amicus Curiae* Stellungnahmen zu übermitteln;

###### *Geänderter Text*

b) das Recht der Gleichstellungsstelle, dem Gericht Stellungnahmen zu übermitteln;

#### **Änderungsantrag 87**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) das Recht der Gleichstellungsstelle, im Namen oder zur Unterstützung **eines** oder mehrerer **Opfer** ein Verfahren einzuleiten oder sich daran zu beteiligen; **in diesem Fall ist die Zustimmung der Opfer erforderlich.**

*Geänderter Text*

c) das Recht der Gleichstellungsstelle, im Namen oder zur Unterstützung **einer** oder mehrerer **Personen, die Diskriminierung erfahren haben**, ein Verfahren einzuleiten oder sich daran zu beteiligen, **sofern diese Personen darüber unterrichtet wurden;**

## **Änderungsantrag 88**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) das Recht der Gleichstellungsstelle, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, wenn sie eine Diskriminierung festgestellt hat, aber kein einzelner Beschwerdeführer den Fall verfolgt und**

## **Änderungsantrag 89**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**cb) das Recht der Gleichstellungsstelle, in Gerichtsverfahren, die sich mit kollektiven Rechtsbehelfen befassen, tätig zu werden.**

## **Änderungsantrag 90**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen das Recht**

*haben, die Vollstreckung der Entscheidungen der Institutionen, schlichtenden Stellen und Gerichte hinsichtlich Gleichstellung und Diskriminierung zu überwachen.*

## Änderungsantrag 91

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstelle Gerichtsverfahren im eigenen Namen einleiten kann, insbesondere um gegen strukturelle und systematische Diskriminierung in Fällen vorzugehen, die von der Gleichstellungsstelle aufgrund ihrer großen Häufigkeit, ihrer Schwere oder der Notwendigkeit ihrer rechtlichen Klärung ausgewählt wurden.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstelle Gerichtsverfahren im eigenen Namen einleiten kann, insbesondere um gegen strukturelle und systematische Diskriminierung in Fällen vorzugehen, die von der Gleichstellungsstelle aufgrund ihrer großen Häufigkeit, ihrer Schwere oder der Notwendigkeit ihrer rechtlichen Klärung ausgewählt wurden, **oder um in solchen Fällen das öffentliche Interesse zu verteidigen.**

## Änderungsantrag 92

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

**(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstelle außer in den in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Fällen in Gerichtsverfahren keine Beweismittel vorlegt, die sie in Ausübung der Befugnisse nach Artikel 8 Absatz 3 erlangt hat.**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

## Änderungsantrag 93

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Untersuchungen nach Artikel 8 Absätze 2 bis 4 eingeleitet oder fortgesetzt werden, während ein Gerichtsverfahren in derselben Sache anhängig ist.**

**entfällt**

#### **Änderungsantrag 94**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Verfahren nach den Artikeln 6, 7, 8 **und** 9 die Verteidigungsrechte der beteiligten natürlichen und juristischen Personen ordnungsgemäß geschützt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen Zeugen und Hinweisgebern und, soweit möglich, auch Beschwerdeführern Vertraulichkeit garantieren.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Verfahren nach den Artikeln 6, 7, 8, **8a, 9 und 14** die Verteidigungsrechte der beteiligten natürlichen und juristischen Personen ordnungsgemäß geschützt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen interne **Kontaktstellen für Hinweisgeber einrichten, interne Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber ergreifen und** Zeugen und Hinweisgebern und, soweit möglich, auch Beschwerdeführern **und mutmaßlichen Tätern** Vertraulichkeit garantieren.

#### **Änderungsantrag 95**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Entscheidungen nach Artikel **8 Absatz 4** unterliegen einer gerichtlichen Überprüfung nach Maßgabe des nationalen Rechts.

Entscheidungen nach Artikel **8a** unterliegen einer gerichtlichen Überprüfung nach Maßgabe des nationalen Rechts.

#### **Änderungsantrag 96**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Diese Richtlinie lässt die Zuständigkeiten der Arbeitsaufsichtsbehörden oder anderer Durchsetzungsstellen unberührt.***

**Änderungsantrag 97**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 10 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Diese Richtlinie lässt die nationalen Rechtsvorschriften, Regelungen und Verfahren und die nationale Praxis in Bezug auf die Vertretung und Verteidigung durch die Sozialpartner vor Gericht, die kollektiven Rechtsbehelfsmechanismen und andere Rechte, Vorrechte und Befugnisse von Sozialpartnern sowie Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern, etwa im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Tarifverträgen, unberührt.***

**Änderungsantrag 98**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 11 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Zugang, Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen

***Gleichberechtigter Zugang, Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen***

**Änderungsantrag 99**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 11 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten den gleichberechtigten Zugang zu den Diensten und Veröffentlichungen der Gleichstellungsstellen für alle und stellen sicher, dass es keine Hindernisse für die Einreichung von Beschwerden gibt.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten den gleichberechtigten Zugang zu den Diensten und Veröffentlichungen der Gleichstellungsstellen für alle und stellen sicher, dass es keine Hindernisse für die Einreichung von Beschwerden ***oder für die Unterstützung von Personen, die Diskriminierung erfahren haben, gibt, indem sie lokale und regionale Büros, einschließlich mobiler Büros, sowie zugängliche und nutzerfreundliche digitale Instrumente und Plattformen einrichten.***

### **Änderungsantrag 100**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Dienste der Gleichstellungsstellen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten, für Beschwerdeführer kostenlos erbracht werden.

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Dienste der Gleichstellungsstellen, ***einschließlich der Vertretung vor Gericht***, in ihrem gesamten Hoheitsgebiet, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten ***sowie in Gebieten in äußerster Randlage***, für Beschwerdeführer kostenlos erbracht werden.

### **Änderungsantrag 101**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen für Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen, um zu gewährleisten, dass sie gleichberechtigten Zugang zu allen Dienstleistungen ***und*** Tätigkeiten der Gleichstellungsstellen haben, einschließlich der Unterstützung von

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen für Barrierefreiheit, ***unter anderem gemäß den Richtlinien (EU) 2016/2102 und (EU) 2019/882***, und angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ***und Personen, die anderen diskriminierungsgefährdeten Gruppen angehören, wie zum Beispiel LGBTI-***

*Opfern*, der Bearbeitung von Beschwerden, der *Mechanismen für eine gütliche Streitbeilegung*, der Informationen und Veröffentlichungen sowie der Präventions-, Förderungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen.

*Personen und Migranten*, um zu gewährleisten, dass sie gleichberechtigten Zugang zu allen Dienstleistungen, Tätigkeiten *und Informationen* der Gleichstellungsstellen haben, einschließlich der Unterstützung von *Personen, die Diskriminierung erfahren haben*, der *Einreichung und* Bearbeitung von Beschwerden, der *alternativen Streitbeilegungsverfahren*, der Informationen und Veröffentlichungen sowie der Präventions-, Förderungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen.

## Änderungsantrag 102

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen über geeignete Mechanismen verfügen, um im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit anderen Gleichstellungsstellen in demselben Mitgliedstaat und mit einschlägigen öffentlichen und privaten Einrichtungen, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie in anderen Mitgliedstaaten und auf Unions- und internationaler Ebene zusammenarbeiten zu können.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen *unbeschadet ihrer Unabhängigkeit* über geeignete Mechanismen verfügen, um im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit anderen Gleichstellungsstellen in demselben Mitgliedstaat, *mit Gleichstellungsstellen anderer Mitgliedstaaten, auch im Rahmen des Europäischen Netzwerks für Gleichbehandlungsstellen (Equinet)* und mit *diesem Netzwerk, sowie mit* einschlägigen öffentlichen und privaten Einrichtungen, einschließlich *lokaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und* Organisationen der Zivilgesellschaft auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie in anderen Mitgliedstaaten und auf Unions- und internationaler Ebene zusammenarbeiten zu können. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen gleichberechtigt mit einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, etwa dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen oder der Agentur der Europäischen Union für*

### **Änderungsantrag 103**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten richten transparente Verfahren ein, um sicherzustellen, dass die Regierung und andere öffentliche Institutionen die Gleichstellungsstellen zeitnah zu Rechtsvorschriften, Politik, Verfahren, Programmen und Praxis im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben, konsultieren.

##### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten **setzen die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in ihren nationalen Strategien als wichtiges Instrument zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter wirksam um und** richten transparente Verfahren ein, um sicherzustellen, dass die Regierung und andere öffentliche Institutionen die Gleichstellungsstellen zeitnah zu Rechtsvorschriften, Politik, Verfahren, Programmen und Praxis im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben, konsultieren. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen über die erforderlichen Mittel verfügen, um die im Rahmen derartiger Konsultationen erhaltenen Rückmeldungen an das Equinet weiterzugeben.**

### **Änderungsantrag 104**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Überschrift**

##### *Vorschlag der Kommission*

Erhebung von Daten und Zugang zu **Gleichstellungsdaten**

##### *Geänderter Text*

Erhebung von Daten und Zugang zu **Gleichstellungsstatistiken**

### **Änderungsantrag 105**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die erhobenen Daten sind im Einklang mit den in Artikel 16 genannten Indikatoren nach den Gründen und Bereichen aufzuschlüsseln, die unter die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU fallen. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden anonymisiert oder, wenn dies nicht möglich ist, pseudonymisiert.

*Geänderter Text*

(2) Die erhobenen Daten sind im Einklang mit den in Artikel 16 genannten Indikatoren nach den Gründen und Bereichen aufzuschlüsseln, die unter die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU fallen, **wobei mehrfache und intersektionale Diskriminierung zu berücksichtigen sind**. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden anonymisiert oder, wenn dies nicht möglich ist, pseudonymisiert.

## **Änderungsantrag 106**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen Zugang zu Statistiken über die Rechte und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben, haben, die von öffentlichen und privaten Einrichtungen wie Behörden, **Gewerkschaften**, Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft erstellt werden, wenn sie solche Statistiken für erforderlich halten, um eine Gesamtbewertung der Lage in Bezug auf Diskriminierung in dem Mitgliedstaat vornehmen und den in Artikel 15 Buchstabe c genannten Bericht ausarbeiten zu können.

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen Zugang zu Statistiken über die Rechte und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben, haben, die von öffentlichen und privaten Einrichtungen wie Behörden, **Sozialpartnern**, Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft erstellt werden, wenn sie solche Statistiken für erforderlich halten, um eine Gesamtbewertung der Lage in Bezug auf Diskriminierung in dem Mitgliedstaat vornehmen und den in Artikel 15 Buchstabe c **dieser Richtlinie** genannten Bericht ausarbeiten zu können. **Die von den öffentlichen und privaten Einrichtungen erhobenen statistischen Daten werden in einem zugänglichen Format verfügbar gemacht, damit sie von den Gleichstellungsstellen leicht genutzt werden können.**

## **Änderungsantrag 107**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten gestatten den Gleichstellungsstellen, an öffentliche und private Einrichtungen wie Behörden, **Gewerkschaften**, Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft Empfehlungen dazu zu richten, welche Daten in Bezug auf die Rechte und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben, **zu erheben sind**. Die Mitgliedstaaten gestatten den Gleichstellungsstellen ferner, bei der Erhebung von Gleichstellungsdaten eine koordinierende Funktion zu übernehmen.

*Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten gestatten den Gleichstellungsstellen, an öffentliche und private Einrichtungen wie Behörden, **die Sozialpartner**, Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft Empfehlungen dazu zu richten, welche Daten in Bezug auf die Rechte und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben, **erhoben werden könnten**. Die Mitgliedstaaten gestatten den Gleichstellungsstellen ferner, bei der Erhebung von Gleichstellungsdaten eine koordinierende Funktion zu übernehmen.

**Änderungsantrag 108**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen unabhängige Erhebungen zum Thema Diskriminierung durchführen können.

*Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen unabhängige Erhebungen, **Forschungsarbeiten und Berichte** zum Thema Diskriminierung, **einschließlich intersektionaler, struktureller oder systemischer Diskriminierung**, durchführen **und in Auftrag geben** können.

**Änderungsantrag 109**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen das Recht haben, öffentliche Erklärungen abzugeben und Forschungsarbeiten,**

*Empfehlungen und Berichte zu verfassen und zu veröffentlichen, ohne zuvor eine Erlaubnis oder Genehmigung von der Regierung, einer sonstigen Einrichtung oder einer externen Partei einholen oder diese in Kenntnis setzen zu müssen.*

## Änderungsantrag 110

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) mindestens alle **vier** Jahre einen Bericht mit Empfehlungen über den Stand von Gleichbehandlung und Diskriminierung, einschließlich möglicher struktureller Probleme, in ihrem Mitgliedstaat veröffentlichen.

*Geänderter Text*

c) mindestens alle **drei** Jahre einen **unabhängigen** Bericht mit Empfehlungen über den Stand von Gleichbehandlung und Diskriminierung, einschließlich möglicher struktureller Probleme **und etwaiger Maßnahmen oder Versuche eines Rückschritts in diesen Bereichen, sowie einer Analyse der Finanzierung** in ihrem Mitgliedstaat veröffentlichen, **wobei ein intersektionaler Ansatz sicherzustellen ist;**

## Änderungsantrag 111

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

ca) **einen nachhaltigen Dialog mit der Regierung und anderen Behörden führen, wobei die Regierung und die anderen Behörden die Empfehlungen der Gleichstellungsstellen in Bezug auf die Gesetzgebung, Strategien, Verfahren, Programme und Praxis berücksichtigen und bei Bedarf Maßnahmen ergreifen; und**

## Änderungsantrag 112

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

**cb) Output- und Wirkungsindikatoren im Einklang mit Artikel 16 entwickeln und verfolgen, um ihre Fortschritte zu bewerten und mit dem Equinet mindestens alle vier Jahre eine Evaluierung ihrer Funktionsweise durchzuführen.**

## Änderungsantrag 113

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1

(1) Die Kommission erstellt im Wege eines **Durchführungsrechtsakts** eine Liste gemeinsamer Indikatoren zur Messung der praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie. Bei der Ausarbeitung der Indikatoren **kann** die Kommission die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen zurate **ziehen**. Diese Indikatoren umfassen die Ressourcen, die unabhängige Arbeitsweise, die Tätigkeiten und die Wirksamkeit der Gleichstellungsstellen sowie Entwicklungen bei ihrem Mandat, ihren Befugnissen oder ihrer Struktur und gewährleisten die Vergleichbarkeit, Objektivität und Zuverlässigkeit der auf nationaler Ebene erhobenen Daten.

(1) Die Kommission erstellt im Wege eines **delegierten Rechtsakts** eine Liste gemeinsamer Indikatoren zur Messung der praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie **in Zusammenarbeit mit dem Equinet und unter Nutzung der Indikatoren des Equinet**. Bei der Ausarbeitung der Indikatoren **zieht** die Kommission **auch** die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen zurate. Diese Indikatoren umfassen die **personellen, technischen, materiellen und finanziellen** Ressourcen, die unabhängige Arbeitsweise, die Tätigkeiten, **die Zugänglichkeit** und die Wirksamkeit der Gleichstellungsstellen sowie Entwicklungen bei ihrem Mandat, ihren Befugnissen, **ihren Ernennungen** oder ihrer Struktur und gewährleisten die Vergleichbarkeit, Objektivität und Zuverlässigkeit der auf nationaler Ebene erhobenen Daten.

## Änderungsantrag 114

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Spätestens [**fünf** Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist] und danach alle **fünf** Jahre stellen die Mitgliedstaaten der Kommission alle sachdienlichen Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie zur Verfügung, einschließlich Daten zu ihren praktischen Auswirkungen, die auf der Grundlage der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indikatoren erhoben wurden, insbesondere unter Berücksichtigung der von den Gleichstellungsstellen nach Artikel **14** Buchstaben b und c ausgearbeiteten Berichte.

*Geänderter Text*

(2) Spätestens [**drei** Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist] und danach alle **drei** Jahre stellen die Mitgliedstaaten der Kommission alle sachdienlichen Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie zur Verfügung, einschließlich Daten zu ihren praktischen Auswirkungen, die auf der Grundlage der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indikatoren erhoben wurden, insbesondere unter Berücksichtigung der von den Gleichstellungsstellen nach Artikel **15** Buchstaben b und c ausgearbeiteten Berichte.

**Änderungsantrag 115**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 16 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Informationen und zusätzlicher einschlägiger Daten, die von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen auf nationaler und auf Unionsebene insbesondere **bei** Interessenträgern erhoben wurden, arbeitet die Kommission einen Bericht über die Anwendung und die praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie aus.

*Geänderter Text*

(3) Auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Informationen und zusätzlicher einschlägiger Daten, die von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen auf nationaler und auf Unionsebene insbesondere **von Gleichstellungsstellen, dem Equinet, Organisationen der Zivilgesellschaft und** Interessenträgern erhoben wurden, arbeitet die Kommission einen Bericht über die Anwendung und die praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie aus. **Die Kommission bewertet unter Beteiligung des Equinet, des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, von Eurofound und anderen einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf der Grundlage der erhaltenen Informationen die Diskriminierungssituation in den einzelnen Mitgliedstaaten. Die Kommission erstellt für jeden**

*Mitgliedstaat einen Index und eine Bilanz, in der dessen Diskriminierungssituation und Leistung in Bezug auf Maßnahmen gegen Diskriminierung dargelegt werden, und gibt Empfehlungen für Folgemaßnahmen ab. Der Bericht der Kommission über die Anwendung und die praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie enthält eine spezifische Bewertung der unabhängigen Arbeitsweise der Gleichstellungsstellen. Beschwerden über eine Einflussnahme können bei der Kommission eingereicht werden. Die Kommission nimmt diese Beschwerden in den Bericht auf und führt weitere Untersuchungen zu den darin enthaltenen Vorwürfen durch.*

## Änderungsantrag 116

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Durchführung dieser Richtlinie darf keinesfalls als Rechtfertigung für eine Absenkung des von den Mitgliedstaaten bereits garantierten Schutzniveaus in Bezug auf Diskriminierung in den unter **diese Richtlinie** fallenden Bereichen genutzt werden.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Durchführung dieser Richtlinie darf keinesfalls als Rechtfertigung für eine Absenkung des von den Mitgliedstaaten bereits garantierten Schutzniveaus in Bezug auf Diskriminierung in den unter **die Richtlinien 2006/54/EG, 2010/41/EU und 2023/970/EU** fallenden Bereichen genutzt werden.

## Änderungsantrag 117

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen personenbezogene Daten nur erheben dürfen, wenn dies für die Erfüllung **einer Aufgabe** nach dieser Richtlinie erforderlich

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen personenbezogene Daten nur erheben **und verarbeiten** dürfen, wenn dies für die Erfüllung **der Aufgaben** nach dieser

ist.

Richtlinie erforderlich ist **und die Datenerhebung und ~~verarbeitung~~ in vollem Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 steht.**

## Änderungsantrag 118

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die Gleichstellungsstellen, nämlich Daten zu Rasse oder ethnischer Herkunft, zu Religion oder Weltanschauung, zu einer Behinderung oder zur sexuellen Orientierung, angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorgesehen werden.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten **im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679** durch die Gleichstellungsstellen, nämlich Daten zu Rasse oder ethnischer Herkunft, **soweit gemäß den nationalen Rechtsvorschriften möglich**, zu Religion oder Weltanschauung, zu einer Behinderung oder zur sexuellen Orientierung, angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person **gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679** vorgesehen werden.

## Änderungsantrag 119

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [18 Monate] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [zwölf Monate] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

## BEGRÜNDUNG

Bei den nationalen Gleichstellungsstellen handelt es sich um öffentliche Organisationen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Gleichbehandlung fördern, indem sie unabhängige Unterstützung für Diskriminierungsopfer leisten, Opfer vor Gericht vertreten, unabhängige Umfragen und Untersuchungen durchführen, unabhängige Berichte veröffentlichen, Daten erheben, Sensibilisierungsmaßnahmen durchführen und Empfehlungen zu Fragen der Diskriminierung abgeben. Im Falle einer Diskriminierung aus einem der in Artikel 19 AEUV definierten Gründe, darunter Geschlecht, Rasse und ethnische Herkunft, Alter, sexuelle Ausrichtung, Religion oder Weltanschauung und Behinderung, sind sie gesetzlich dazu verpflichtet, dies zu tun. Die Gleichstellungsstellen müssen auch verpflichtet sein, dies im Falle von mehrfacher und intersektionaler Diskriminierung zu tun. Um die Entwicklung der Gesellschaft widerzuspiegeln und der Rechtsprechung des EuGH gerecht zu werden, kann im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung von Männern und Frauen nicht nur die Diskriminierung betrachtet werden, die sich aus der Zugehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Geschlecht ergibt. Auch intersektionale und mehrfache Diskriminierung sollten berücksichtigt werden.

Gleichstellungsstellen sind zentrale Akteure in der Antidiskriminierungsarbeit in der EU, und ihre Fähigkeiten zur Unterstützung von Diskriminierungsopfern und zur Förderung der Bekämpfung von Diskriminierung in der EU müssen gestärkt und unterstützt werden. Die Werte der Europäischen Union, zu denen auch die Gleichstellung gehört, können nur dann Realität werden, wenn sie auch in die Praxis umgesetzt werden. Deshalb ist diese Richtlinie so wichtig, denn mit ihr wird dazu beigetragen, die Ziele der Verträge nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis umzusetzen.

Aufgrund ihrer spezifischen Aufgaben sind die Gleichstellungsstellen auch in arbeitsplatzbezogene Angelegenheiten eingebunden. In dieser speziellen Situation sollten Gleichstellungsstellen stets die Autonomie, die Zuständigkeiten und Vorrechte der Sozialpartner sowie die anerkannten Zuständigkeiten aller zuständigen Behörden, einschließlich der Arbeitsaufsichtsbehörden und der nationalen Gerichte, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten achten.

Gleichstellungsstellen wurden erstmals durch die Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Richtlinie 2000/43/EG) eingerichtet. Mit drei weiteren Gleichstellungsrichtlinien wurden Gleichstellungsstellen mit denselben Aufgaben in ihren jeweiligen Bereichen betraut: mit der Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (Richtlinie 2004/113/EG), der Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Richtlinie 2006/54/EG) und der Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben (Richtlinie 2010/41/EU).

Im Jahr 2018 veröffentlichte die Kommission eine positive Empfehlung zu verbindlichen Standards für Gleichstellungsstellen, mit der sie den Mitgliedstaaten eine Reihe von Maßnahmen empfahl, um die Unabhängigkeit und Wirksamkeit ihrer jeweiligen Gleichstellungsstellen zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf ihre Fähigkeit, sicherzustellen, dass diskriminierte Einzelpersonen und Gruppen ihre Rechte uneingeschränkt geltend machen können.

Allerdings wurde mit den bestehenden Rechtsvorschriften und der Empfehlung von 2018 trotz dieser Bemühungen weder für ausreichende finanzielle Mittel und Instrumente gesorgt, noch wurde ein ideales operatives Umfeld für die Gleichstellungsstellen geschaffen. Die meisten Probleme, die in der Empfehlung von 2018 angesprochen wurden, sind immer noch nicht gelöst. Darüber hinaus unterscheiden sich die Bedingungen für eine wirksame Arbeit der Gleichstellungsstellen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich. Infolgedessen ist das Niveau des Schutzes gegen Diskriminierung für die Bürgerinnen und Bürger in Europa unterschiedlich, asymmetrisch und uneinheitlich. Nicht alle sind nach den gleichen Standards geschützt. Dies muss rasch korrigiert werden, und die Unterschiede im Schutzniveau zwischen Personengruppen in verschiedenen Mitgliedstaaten müssen transparent gemacht werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind strenge Mindeststandards für Gleichstellungsstellen erforderlich. Die Grundlage für gut funktionierende Gleichstellungsstellen in demokratischen Staaten ist die Unabhängigkeit dieser Organisationen. Gleichstellungsstellen und ihr Personal müssen frei von jeglicher externen Einflussnahme sein, und dies muss durch den Einsatz aller möglichen Schutzmaßnahmen sichergestellt werden. Gleichstellungsstellen dürfen niemals Teil eines Ministeriums, einer anderen Regierungsstelle oder einer Stelle sein, die Anweisungen von der Regierung entgegennimmt, sondern müssen in ihrem Handeln wirklich unabhängig sein können. Dazu sollte für eine angemessene Finanzierung, die dem Umfang und der Art der Aufgaben der Gleichstellungsstelle entspricht, gesorgt werden, sowie für stabile Arbeitsverträge für ihr Personal, um eine kohärente und langfristige Antidiskriminierungsarbeit sicherzustellen, was allzu oft nicht der Fall ist. Gleichstellungsstellen sollten nie in die gleiche bedauerliche Situation geraten, der sich beispielsweise das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) und eine Reihe von anderen Einrichtungen ausgesetzt sehen, nämlich mit zu wenig Personal und Ressourcen ausgestattet zu sein, während die Arbeitsbelastung und der Forschungsbedarf ständig zunehmen.

Eine wirksame Gleichstellungsstelle verfügt über Prozessführungsbefugnisse. Gegenwärtig haben die Gleichstellungsstellen in einigen EU-Mitgliedstaaten nicht das Recht, vor Gericht tätig zu werden. Zusätzlich zu den Rechten der Gleichstellungsstellen, in Verfahren als Partei aufzutreten, Stellungnahmen beim Gericht einzureichen oder im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Opfer Verfahren einzuleiten oder daran teilzunehmen, sollten sie auch in der Lage sein, Gerichtsverfahren in ihrem eigenen Namen einzuleiten, wenn es keinen einzelnen Beschwerdeführer gibt, der den Fall selbst verfolgt, oder in Gerichtsverfahren zu handeln, wenn kollektive Rechtsbehelfe eingesetzt werden.

Allerdings werden nicht alle Fälle überhaupt vor Gericht gebracht, und dies sollte auch nicht nötig sein. Im Hinblick auf eine rasche und erschwingliche außergerichtliche Streitbeilegung sollten die Mitgliedstaaten den Parteien auch eine alternative Streitbeilegung, *beispielsweise* im Rahmen eines Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens, anbieten, das von der Gleichstellungsstelle oder einer anderen bestehenden speziellen Einrichtung, die unabhängig von der Regierung ist, geleitet werden kann.

Die Überwachung ist von zentraler Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Gleichstellungsstellen auch wirklich die ihnen in diesen Rechtsvorschriften zugewiesenen Rechte wahrnehmen können. Die Kommission erstellt im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine Liste gemeinsamer Indikatoren für die Überwachung. Im Rahmen dieser Arbeit sollte die Kommission eng mit dem Europäischen Institut für

Gleichstellungsfragen (EIGE), dem Europäischen Netzwerk für Gleichbehandlungsstellen (Equinet) und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zusammenarbeiten. Es muss anerkannt werden, dass diese externen Einrichtungen bereits viel Arbeit zu leisten haben und dass jede Zusammenarbeit mit Gleichstellungsstellen ein weiterer Grund für eine Aufstockung der Haushaltsmittel sein sollte. Ferner muss die Kommission die Diskriminierungssituation in jedem Mitgliedstaat bewerten und in den Fällen, in denen sie in einem der Mitgliedstaaten besorgniserregende Entwicklungen feststellt, Empfehlungen für Folgemaßnahmen abgeben.

Wie in allen Politikbereichen ist die Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Gleichstellungsstellen über geeignete Mechanismen verfügen, um mit anderen Gleichstellungsstellen in demselben Mitgliedstaat und mit einschlägigen öffentlichen und privaten Einrichtungen, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie in anderen Mitgliedstaaten und auf Unions- und internationaler Ebene zusammenarbeiten zu können. Lokale Gebietskörperschaften sollten die Möglichkeit haben, sich an Gleichstellungsstellen zu wenden, wenn sie Beispiele von Diskriminierung auf nationaler Ebene feststellen, unabhängig davon, ob der mutmaßliche Diskriminierungsfall in dem betreffenden lokalen Gebiet stattgefunden hat. Die Gleichstellungsstellen sollten ebenfalls das Recht haben, mit dem EIGE, der FRA und Equinet sowie mit den Sozialpartnern und den Arbeitsaufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten.

Viel zu oft erleben Bürgerinnen und Bürger unseres Kontinents, dass ihre grundlegenden Menschenrechte ignoriert und missachtet werden. Mithilfe dieses Legislativvorschlags und den darin festgelegten Mindeststandards werden die Menschen in allen Mitgliedstaaten stärker vor Diskriminierung geschützt. Gleichzeitig ist es den Mitgliedstaaten gestattet, Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder einzuführen, die günstiger sind als die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards. Wir dürfen keine Zeit verlieren – der Erfolg dieser Gesetzgebung ist der Schlüssel zur Bewahrung unserer zentralen Werte in der EU.

**ANLAGE: AUFLISTUNG DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN,  
VON DENEN DER BERICHTERSTATTER UND DIE BERICHTERSTATTERIN  
BEITRÄGE ERHALTEN HABEN**

Die folgende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters und der Berichterstatterin erstellt. Der Berichterstatter und die Berichterstatterin haben bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts bis zu dessen Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten:

<b>Einrichtungen und/oder Personen</b>
Europäische Union der unabhängigen Gewerkschaften
Europäisches Behindertenforum
Europäisches Netzwerk für Gleichbehandlungsstellen
Europäischer Gewerkschaftsbund
Finnischer Gleichstellungsbeauftragter

12.10.2023

## STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und den Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU (COM(2022)0688 – C9-0409/2022 – 2022/0400(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Alice Kuhnke

### ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht die federführenden Ausschüsse – den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und den Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter – Folgendes zu berücksichtigen:

#### Änderungsantrag 1

##### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

###### *Vorschlag der Kommission*

(1) In den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind das Recht auf Gleichheit und das Recht auf Nichtdiskriminierung als wesentliche Werte der Union verankert<sup>57</sup>, **und die** Union hat bereits mehrere Richtlinien über das Diskriminierungsverbot erlassen.

###### *Geänderter Text*

(1) In den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind das Recht auf Gleichheit und das Recht auf Nichtdiskriminierung als wesentliche Werte der Union verankert<sup>[1]</sup>. **Die** Union hat bereits mehrere Richtlinien über das Diskriminierungsverbot erlassen, **die Annahme einer horizontalen Gleichbehandlungsrichtlinie, die außerhalb des Bereichs Beschäftigung und Beruf alle Schutzgründe abdeckt, steht jedoch noch aus.**

---

<sup>57</sup> Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Artikel 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 21, 23 und 26 der Charta.

---

<sup>57</sup> Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Artikel 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 21, 23 und 26 der Charta.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Tragweite des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen nicht auf das Verbot der Diskriminierung aufgrund des natürlichen Geschlechts einer Person beschränkt werden kann. Angesichts seiner Zielsetzung und der Art der Rechte, die damit geschützt werden sollen, gilt er auch für Diskriminierungen aufgrund der Geschlechtsidentität, des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit oder der Geschlechtsmerkmale einer Person.**

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(6) In den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Stellen benennen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aus den in den jeweiligen Richtlinien genannten Gründen zu fördern, zu analysieren, zu beobachten und zu unterstützen (im Folgenden „Gleichstellungsstellen“). Darin werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass diese Stellen unter anderem dafür zuständig sind, die

(6) In den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Stellen benennen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aus den in den jeweiligen Richtlinien genannten Gründen zu fördern, zu analysieren, zu beobachten und zu unterstützen (im Folgenden „Gleichstellungsstellen“). Darin werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass diese Stellen unter anderem dafür zuständig sind, die

Opfer auf unabhängige Weise zu unterstützen, unabhängige Untersuchungen zum Thema Diskriminierung durchzuführen, unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit diesen Diskriminierungen in Zusammenhang stehen. Ferner müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sich diese Stellen auch mit dem Informationsaustausch mit entsprechenden europäischen Einrichtungen wie dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen befassen.

Opfer auf unabhängige Weise zu unterstützen, unabhängige Untersuchungen zum Thema Diskriminierung durchzuführen, unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit diesen Diskriminierungen in Zusammenhang stehen. Ferner müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sich diese Stellen auch mit dem Informationsaustausch mit entsprechenden europäischen Einrichtungen wie dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen **und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)** befassen.

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU lassen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Struktur und Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen großen Ermessensspielraum. Dies führt dazu, dass hinsichtlich Mandat, Befugnissen, Strukturen, Ressourcen und praktischer Arbeitsweise der in den Mitgliedstaaten eingerichteten Gleichstellungsstellen erhebliche Unterschiede bestehen. Dies wiederum bedeutet, dass der Schutz vor Diskriminierung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ist.

#### *Geänderter Text*

(9) Die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU lassen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Struktur und Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen großen Ermessensspielraum. Dies führt dazu, dass hinsichtlich Mandat, Befugnissen, Strukturen, Ressourcen und praktischer Arbeitsweise der in den Mitgliedstaaten eingerichteten Gleichstellungsstellen erhebliche Unterschiede bestehen. Dies wiederum bedeutet, dass der Schutz vor Diskriminierung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ist, ***was einen uneinheitlichen Schutz von Diskriminierungsopfern innerhalb der Union sowie eine unzureichende Umsetzung der Gleichbehandlungsvorschriften der Union nach sich zieht. Um einen ganzheitlichen, wirksamen und umfassenden Schutz vor Diskriminierung sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten die Gleichstellungsstellen fördern und finanzieren, sodass diese im Einklang mit dem nicht abschließenden Charakter des Artikels 21 der Charta alle***

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Diese Richtlinie sollte für Maßnahmen der **Gleichbehandlungsstellen** in den unter die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU fallenden Bereichen gelten. Die Standards sollten nur die Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen betreffen und den sachlichen oder persönlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinien nicht ausweiten.

#### *Geänderter Text*

(12) Diese Richtlinie sollte für Maßnahmen der **Gleichstellungsstellen** in den unter die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU fallenden Bereichen gelten. Die Standards sollten nur die Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen betreffen und den sachlichen oder persönlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinien nicht ausweiten. ***In mehreren Mitgliedstaaten wurde den Gleichstellungsstellen als bewährtes Verfahren sowie auf der Grundlage der weiten Auslegung des Diskriminierungsgrundes „natürliches Geschlecht“ durch den EuGH auch die Zuständigkeit für die Förderung der Gleichstellung und die Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen der Geschlechtsidentität, des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit sowie der Geschlechtsmerkmale<sup>13a</sup> übertragen. Dies gilt jedoch nicht für alle Mitgliedstaaten, was dazu führt, dass innerhalb der Union in den von den genannten Richtlinien erfassten Bereichen kein einheitlicher Schutz vor Diskriminierung besteht.***

---

<sup>13a</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 1994, P/S, C-13/94, ECLI:EU:C:1996:170; Urteil des Gerichtshofs vom 7. Januar 2004, K. B., C-117/01, ECLI:EU:C:2004:7; Urteil des Gerichtshofs vom 27. April 2006, Richards, C-423/04, ECLI:EU:C:2006:256; Urteil des Gerichtshofs vom 26. Juni 2018, MB, C-451/16, ECLI:EU:C:2018:492.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Die **vorgeschlagene** Richtlinie zur **Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen**<sup>69</sup> sollte als Lex specialis zu den Durchsetzungsbestimmungen der Richtlinie 2006/54/EG angesehen werden, die durch **diese** Richtlinie ersetzt **wird**. Etwaige höhere Mindeststandards, die in der **künftigen** Richtlinie über Lohntransparenz für Gleichbehandlungsstellen in Fragen des gleichen Entgelts für gleiche oder gleichwertige Arbeit, einschließlich der Lohntransparenz, festgelegt werden, sollten Vorrang vor den in **dieser** Richtlinie festgelegten Mindeststandards haben.

---

<sup>69</sup> *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen (COM(2021) 93 final).*

#### *Geänderter Text*

(14) Die Richtlinie **(EU) 2023/970**<sup>14a</sup> sollte als Lex specialis zu den Durchsetzungsbestimmungen der Richtlinie 2006/54/EG angesehen werden, die durch **die vorliegende** Richtlinie ersetzt **werden**. Etwaige höhere Mindeststandards, die in der Richtlinie über Lohntransparenz für Gleichbehandlungsstellen in Fragen des gleichen Entgelts für gleiche oder gleichwertige Arbeit, einschließlich der Lohntransparenz, festgelegt werden, sollten Vorrang vor den in **der vorliegenden** Richtlinie festgelegten Mindeststandards haben.

---

<sup>14a</sup> *Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen (ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 21).*

## Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 15**

*Vorschlag der Kommission*

(15) Bei der Förderung der Gleichbehandlung, der Verhinderung von Diskriminierung und der Unterstützung von Diskriminierungsopfern sollten die **Gleichbehandlungsstellen** der Diskriminierung aus mehreren Gründen, wie sie durch die Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2004/113/EG, 2006/54/EG und 2010/41/EU geschützt sind, besondere Aufmerksamkeit widmen.

*Geänderter Text*

(15) Bei der Förderung der Gleichbehandlung, der Verhinderung von Diskriminierung und der Unterstützung von Diskriminierungsopfern sollten die **Gleichstellungsstellen der Mehrfach- und intersektionellen** Diskriminierung **aufgrund einer Kombination** aus mehreren Gründen, wie sie durch die Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2004/113/EG, 2006/54/EG und 2010/41/EU **sowie die Charta** geschützt sind, besondere Aufmerksamkeit widmen **und damit der Tatsache Rechnung tragen, dass Menschen häufig aus mehr als einem Grund diskriminiert werden und daraus eine besondere Benachteiligung entsteht. Die Einbindung eines intersektionellen Ansatzes ist unverzichtbar, um soziale Ungleichheit, Ausgrenzung und Diskriminierung aus einer umfassenden, systemischen oder strukturellen Perspektive zu verstehen und zugleich den einseitigen Diskriminierungsbegriff zu überwinden, in dessen Rahmen den institutionellen und historischen Dimensionen der Diskriminierung nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Die Gleichstellungsstellen sollten sicherstellen, dass auf jeden der abgedeckten Gründe sowie auf die Überschneidungen zwischen diesen Gründen ein klarer und angemessener Fokus gelegt wird. Bei der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie sollten die in der Richtlinie (EU) 2023/970 festgelegten Bestimmungen über die intersektionelle Diskriminierung berücksichtigt werden.**

**Änderungsantrag 8**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 16**

*Vorschlag der Kommission*

(16) Gleichstellungsstellen können ihre Rolle nur dann wirksam wahrnehmen, wenn sie völlig unabhängig ohne Beeinflussung von außen handeln können. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten eine Reihe von Kriterien berücksichtigen, die **zur** Unabhängigkeit der **Gleichbehandlungsstellen beitragen**. Gleichstellungsstellen sollten nicht als Teil eines Ministeriums oder einer Stelle eingerichtet werden, die unmittelbar der Regierung untersteht. Mitarbeiter oder Personen in Führungspositionen – z. B. Mitglieder **eines Leitungsorgans der Gleichstellungsstelle**, Leiter **der Gleichstellungsstelle**, **Stellvertreter** oder in **einer vorübergehenden Leitungsposition** – sollten **unabhängig und für ihre Position qualifiziert sein und in einem** transparenten Verfahren **gewählt** werden. Gleichstellungsstellen sollten **ihre** eigenen Haushaltsmittel und Ressourcen **verwalten** können, unter anderem indem sie ihr eigenes Personal auswählen und verwalten, und ihre eigenen Prioritäten festlegen können.

*Geänderter Text*

(16) Gleichstellungsstellen können ihre Rolle nur dann wirksam wahrnehmen, wenn sie völlig unabhängig ohne Beeinflussung von außen, **insbesondere ohne politische Beeinflussung, entscheiden und** handeln können. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten eine Reihe von Kriterien berücksichtigen, **durch die die** Unabhängigkeit der **Gleichstellungsstellen sichergestellt wird**. Gleichstellungsstellen sollten nicht als Teil eines Ministeriums oder einer Stelle eingerichtet werden, die unmittelbar der Regierung untersteht. Mitarbeiter oder Personen in Führungspositionen – z. B. Mitglieder **der Leitungsorgane von Gleichstellungsstellen**, Leiter **von Gleichstellungsstellen**, **stellvertretende Leiter von Gleichstellungsstellen** oder **Personen, die in Gleichstellungsstellen vorübergehende Leitungspositionen bekleiden** – sollten in **offenen, kompetenzorientierten und** transparenten Verfahren **ausgewählt** werden. Gleichstellungsstellen sollten **über ihre interne Struktur und die Verwaltung ihrer** eigenen Haushaltsmittel und Ressourcen **entscheiden** können, unter anderem indem sie ihr eigenes Personal auswählen und verwalten, und **unter Berücksichtigung der Prioritäten der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter** ihre eigenen Prioritäten festlegen können.

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

*Vorschlag der Kommission*

(17) Um zu gewährleisten, dass die Gleichstellungsstellen alle ihre Zuständigkeiten ausüben und all ihre Aufgaben wahrnehmen können, sollten **die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die**

*Geänderter Text*

(17) Um zu gewährleisten, dass die Gleichstellungsstellen alle ihre Zuständigkeiten ausüben und all ihre Aufgaben wahrnehmen können, sollten **sie in der Lage sein, ihre** interne Struktur **so**

interne Struktur **der Gleichstellungsstellen die unabhängige Ausübung ihrer** verschiedenen Zuständigkeiten **ermöglicht**. Besondere Aufmerksamkeit sollte Situationen gewidmet werden, in denen die Stellen sowohl unparteiisch sein als auch Opfer unterstützen müssen. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn die Gleichstellungsstelle über verbindliche Entscheidungsbefugnisse verfügt, die Unparteilichkeit erfordern, oder wenn sie Teil einer mit mehreren Mandaten betrauten Stelle ist und ein anderes Mandat Unparteilichkeit erfordert. Eine interne Struktur mit einer strikten Trennung der einschlägigen Zuständigkeiten und Aufgaben sollte gewährleisten, dass die Gleichstellungsstelle diese Befugnisse wirksam ausüben kann.

**festzulegen, dass sie ihre** verschiedenen Zuständigkeiten, **darunter auch ihre Entscheidungskompetenzen, unabhängig ausüben können; dies schließt auch die uneingeschränkte Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten in den Bereichen Förderung, Prävention, Unterstützung und Prozessführung in deren weiteren Sinne ein**. Besondere Aufmerksamkeit sollte Situationen gewidmet werden, in denen die Stellen sowohl unparteiisch sein als auch Opfer unterstützen müssen. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn die Gleichstellungsstelle über verbindliche Entscheidungsbefugnisse verfügt, die Unparteilichkeit erfordern, oder wenn sie Teil einer mit mehreren Mandaten betrauten Stelle ist und ein anderes Mandat Unparteilichkeit erfordert. Eine interne Struktur mit einer strikten Trennung der einschlägigen Zuständigkeiten und Aufgaben sollte gewährleisten, dass die Gleichstellungsstelle diese Befugnisse wirksam ausüben kann.

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) **Fehlende angemessene** Ressourcen **sind** ein zentrales Problem **und hindern** die Gleichstellungsstellen **daran**, ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten sollten daher dafür sorgen, dass Gleichstellungsstellen ausreichende Finanzmittel erhalten, qualifiziertes Personal einstellen können und über geeignete Räumlichkeiten und Infrastrukturen verfügen, um jede ihrer Aufgaben innerhalb einer angemessenen Frist und innerhalb der im nationalen Recht festgelegten Fristen wirksam wahrnehmen zu können. Sie sollten außer im Falle einer Ausweitung der Zuständigkeiten, **die auf mehrjähriger Grundlage geplant ist**, über eine **solide Mittelzuweisung** verfügen, mit

#### *Geänderter Text*

(18) **Das Fehlen angemessener finanzieller und personeller** Ressourcen **stellt** ein zentrales Problem **dar, durch das die Fähigkeit der** Gleichstellungsstellen, ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen, **beeinträchtigt wird**. Die Mitgliedstaaten sollten daher dafür sorgen, dass Gleichstellungsstellen ausreichende Finanzmittel **für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben** erhalten, qualifiziertes Personal einstellen können und über geeignete Räumlichkeiten und Infrastrukturen verfügen, um jede ihrer Aufgaben innerhalb einer angemessenen Frist und innerhalb der im nationalen Recht festgelegten Fristen wirksam wahrnehmen zu können. Sie sollten – außer im Falle

der sie auch Kosten decken können, die möglicherweise schwer vorherzusehen sind, wie z. B. im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten. Damit sichergestellt ist, dass die Gleichstellungsstellen über ausreichende Mittel verfügen, sollten **beispielsweise** ihre Haushaltsmittel nicht **wesentlich stärker** gekürzt werden **als die durchschnittlichen Kürzungen bei anderen öffentlichen Einrichtungen; ebenso sollte** ihr jährliches Wachstum zumindest an den durchschnittlichen Finanzierungszuwachs anderer **Unternehmen** gekoppelt sein. Die Ressourcen sollten proportional aufgestockt werden, wenn **sich** die Aufgaben und das Mandat der Gleichstellungsstellen **erweitern**.

einer Ausweitung der Zuständigkeiten **oder des Personals** – über eine **stabile Mittelausstattung** verfügen, **die auf mehrjähriger Grundlage geplant ist und** mit der sie auch Kosten decken können, die möglicherweise schwer vorherzusehen sind, wie z. B. im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten. **Im Falle einer Erweiterung der Zuständigkeiten der Gleichstellungsstellen müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Haushaltsmittel entsprechend angepasst werden.** Damit sichergestellt ist, dass die Gleichstellungsstellen über ausreichende Mittel verfügen, sollten ihre Haushaltsmittel nicht gekürzt werden, **und** ihr jährliches Wachstum **sollte** zumindest an den durchschnittlichen Finanzierungszuwachs anderer **Einrichtungen** gekoppelt sein. Die Ressourcen sollten proportional aufgestockt werden, wenn die Aufgaben und das Mandat der Gleichstellungsstellen **erweitert werden**.

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) **Automatisierte** Systeme, einschließlich künstlicher Intelligenz, **sind** ein **nützliches** Instrument zur Ermittlung von Diskriminierungsmustern, **aber algorithmische** Diskriminierung birgt **auch Risiken**. Gleichstellungsstellen sollten daher **Zugang zu** qualifizierten Mitarbeitern oder Diensten **haben**, die in der Lage sind, **einerseits** automatisierte Systeme **für ihre Arbeit zu nutzen und andererseits** zu bewerten, ob diese **die** Nichtdiskriminierungsvorschriften **einhalten**. Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf gelegt werden, dass Gleichstellungsstellen entweder direkt oder im Wege der Vergabe von Unteraufträgen mit geeigneten digitalen Ressourcen

#### *Geänderter Text*

(19) **Obgleich automatisierte** Systeme, einschließlich künstlicher Intelligenz, **zu algorithmischer Diskriminierung führen können und führen, können sie möglicherweise auch** ein Instrument zur Ermittlung von Diskriminierungsmustern **darstellen. Algorithmische** Diskriminierung birgt **das Risiko einer Verstetigung und Verstärkung von bestehender Ungleichheit, Diskriminierung, Ausgrenzung und Armut**. Gleichstellungsstellen sollten daher **mit sachverständigen**, qualifizierten Mitarbeitern oder Diensten **ausgestattet sein**, die in der Lage sind, **zu verstehen, wie** automatisierte Systeme **funktionieren und zu algorithmischer Diskriminierung**

ausgestattet werden.

***führen können***, zu bewerten, ob diese ***Systeme den Nichtdiskriminierungsvorschriften entsprechen, den möglichen Folgen für Einzelpersonen entgegenzuwirken und die Opfer dieser Form der Diskriminierung zu unterstützen***. Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf gelegt werden, dass Gleichstellungsstellen entweder direkt oder im Wege der Vergabe von Unteraufträgen mit geeigneten digitalen Ressourcen ausgestattet ***und Schulungen zur Verwendung automatisierter Systeme bereitgestellt werden. Gleichstellungsstellen sollten zudem sicherstellen, dass automatisierte Systeme den Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 gerecht werden.***

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Den Gleichstellungsstellen kommt neben anderen Akteuren eine Schlüsselrolle bei der Prävention von Diskriminierung und der Förderung der Gleichstellung zu. Um die strukturellen Aspekte der Diskriminierung anzugehen und zum sozialen Wandel beizutragen, sollten sie Gleichstellungspflichten, bewährte Verfahren, positive Maßnahmen und die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung bei öffentlichen und privaten Einrichtungen fördern und diesen einschlägige Schulungen, Informationen, Beratung und Unterstützung anbieten. Sie sollten mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und diskriminierungsgefährdeten Gruppen kommunizieren und sich an der öffentlichen Debatte beteiligen, um Stereotypen zu bekämpfen und das Bewusstsein für Vielfalt und deren Vorteile

#### *Geänderter Text*

(20) Den Gleichstellungsstellen kommt neben anderen Akteuren, ***wie den Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft***, eine Schlüsselrolle bei der Prävention von Diskriminierung und der Förderung der Gleichstellung zu. Um die strukturellen Aspekte der Diskriminierung anzugehen und zum sozialen Wandel beizutragen, sollten sie Gleichstellungspflichten, bewährte Verfahren, positive Maßnahmen und die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung bei öffentlichen und privaten Einrichtungen fördern und diesen einschlägige Schulungen, Informationen, Beratung und Unterstützung anbieten. Sie sollten mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und diskriminierungsgefährdeten Gruppen kommunizieren und sich an der öffentlichen Debatte beteiligen, um

als zentrale Säule der Gleichstellungsstrategien der Union zu schärfen.

Stereotypen zu bekämpfen und das Bewusstsein für Vielfalt und deren Vorteile als zentrale Säule der Gleichstellungsstrategien der Union zu schärfen. ***Gleichstellungsstellen sollten auch das Bewusstsein für intersektionelle Diskriminierung stärken und auf die Bedeutung eines intersektionellen Ansatzes bei der Gestaltung von politischen Maßnahmen sowie von Programmen, Fonds und Aktivitäten aufmerksam machen.***

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

##### *Vorschlag der Kommission*

(21) Eine zentrale Aufgabe der Gleichstellungsstellen ist neben der Prävention die Unterstützung von Diskriminierungsopfern. Diese Unterstützung sollte *stets* die Bereitstellung wichtiger Informationen für Beschwerdeführer ***und eine vorläufige Bewertung ihrer Beschwerde auf der Grundlage der ersten Informationen, die von den Parteien auf freiwilliger Basis eingeholt wurden, vorsehen. Die Mitgliedstaaten sollten für die Festlegung der Modalitäten zuständig sein, die für diese Bewertung durch die Gleichstellungsstellen gelten, wie z. B. der Zeitrahmen des Verfahrens oder Verfahrensgarantien gegen wiederholte oder missbräuchliche Beschwerden.***

##### *Geänderter Text*

(21) Eine zentrale Aufgabe der Gleichstellungsstellen ist neben der Prävention die ***umfassende*** Unterstützung ***und Betreuung*** von Diskriminierungsopfern. Diese Unterstützung ***und Betreuung*** sollte ***kostenlos sein und mindestens*** die Bereitstellung wichtiger Informationen für Beschwerdeführer – ***einschließlich Rechtsberatung, einer auf die spezifischen Bedürfnisse der Opfer zugeschnittenen Beratung sowie der Erteilung von Informationen über Verfahrensaspekte, wie etwa über die Anstrengung eines Gerichtsverfahrens und andere verfügbare Rechtsbehelfe – umfassen.***

### Änderungsantrag 14

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

##### *Vorschlag der Kommission*

(22) Um sicherzustellen, dass alle Opfer Beschwerde einreichen können, sollte es

##### *Geänderter Text*

(22) Um sicherzustellen, dass alle Opfer Beschwerde einreichen können, sollte es

möglich sein, Beschwerden auf unterschiedlichem Wege einzureichen. Die Mitgliedstaaten sollten auch der Empfehlung 2018/951 der Kommission gebührend Rechnung tragen, **die vorsieht**, dass die Einreichung von Beschwerden **nach Wahl des Beschwerdeführers** in einer üblichen Sprache des Mitgliedstaats, in der die **Gleichbehandlungsstelle** ihren Sitz hat, möglich sein sollte. Um eine der Ursachen für die unzureichende Anzeige anzugehen, nämlich Angst vor Repressalien, und unbeschadet der Richtlinie (EU) 2019/1937<sup>70</sup> zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sollte Zeugen **und** Hinweisgebern und, **soweit möglich auch** Beschwerdeführern Vertraulichkeit gewährt werden.

möglich sein, Beschwerden auf unterschiedlichem Wege, **darunter auch über regionale oder lokale Büros oder digitale Tools und Plattformen**, einzureichen. Die Mitgliedstaaten sollten auch der Empfehlung 2018/951 der Kommission gebührend Rechnung tragen **und sicherstellen**, dass die Einreichung von Beschwerden **in einer Sprache, die der Beschwerdeführer versteht, darunter auch** in einer üblichen Sprache des Mitgliedstaats, in der die **Gleichstellungsstelle** ihren Sitz hat, **oder in einer von der Gleichstellungsstelle angegebenen Sprache**, möglich sein sollte. Um eine der Ursachen für die unzureichende Anzeige anzugehen, nämlich Angst vor Repressalien, und unbeschadet der Richtlinie (EU) 2019/1937<sup>70</sup> zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sollte Zeugen, Hinweisgebern und Beschwerdeführern Vertraulichkeit gewährt werden.

---

<sup>70</sup> Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

---

<sup>70</sup> Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(22a) Die den Mitgliedstaaten auferlegten Verpflichtungen und die Aufgaben der Gleichstellungsstellen nach dieser Richtlinie im Zusammenhang mit der Unterstützung von Opfern sollten in Verbindung mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und den Rechten der Opfer gemäß der Richtlinie 2012/29/EU betrachtet werden.**

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Im Hinblick auf eine rasche und erschwingliche außergerichtliche Streitbeilegung sollten die Mitgliedstaaten den Parteien eine gütliche Streitbeilegung durch die **Gleichbehandlungsstelle** oder eine andere bestehende spezielle Einrichtung ermöglichen. Die Verfahrensmodalitäten für eine gütliche Beilegung sollten sie nach nationalem Recht festlegen.

#### *Geänderter Text*

(23) Im Hinblick auf eine rasche und erschwingliche außergerichtliche Streitbeilegung sollten die Mitgliedstaaten den Parteien eine gütliche Streitbeilegung durch die **Gleichstellungsstelle** oder eine andere bestehende spezielle Einrichtung ermöglichen. Die Verfahrensmodalitäten für eine gütliche Beilegung sollten sie nach nationalem Recht festlegen. **Die Einleitung eines Schlichtungs- und Mediationsverfahrens sollte von der Zustimmung der Parteien abhängig sein und die Parteien nicht daran hindern, von ihrem Recht auf Zugang zu den Gerichten Gebrauch zu machen, wenn sie die Entscheidung der Schlichtungs- und Mediationsstelle nicht akzeptieren.**

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Beweise sind entscheidend dafür, um festzustellen, ob ein Fall von Diskriminierung vorliegt, und liegen oftmals in den Händen des mutmaßlichen Täters. **Gleichbehandlungsstellen** sollten daher Zugang zu den Informationen erhalten, die für die Feststellung von Diskriminierung erforderlich sind, und mit den zuständigen öffentlichen Stellen – wie Arbeitsaufsichtsbehörden oder Bildungsaufsichtsbehörden – zusammenarbeiten. Im Einklang mit den nationalen Vorschriften und Verfahren sollten die Mitgliedstaaten einen geeigneten Rahmen für die Ausübung

#### *Geänderter Text*

(25) Beweise sind entscheidend dafür, um festzustellen, ob ein Fall von Diskriminierung vorliegt, und liegen oftmals in den Händen des mutmaßlichen Täters. **Gleichstellungsstellen** sollten daher Zugang zu den Informationen erhalten, die für die Feststellung **des Vorliegens** von Diskriminierung erforderlich sind, und mit den zuständigen öffentlichen Stellen – wie Arbeitsaufsichtsbehörden oder Bildungsaufsichtsbehörden – zusammenarbeiten. Im Einklang mit den nationalen Vorschriften und Verfahren sollten die Mitgliedstaaten einen geeigneten Rahmen für die Ausübung

dieser Zuständigkeit schaffen.

dieser Zuständigkeit schaffen.

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

#### *Vorschlag der Kommission*

(26) Auf der Grundlage der **freiwillig oder im Rahmen einer Untersuchung** erhobenen Beweise sollten die **Gleichbehandlungsstellen** dem Beschwerdeführer und dem mutmaßlichen Täter ihre Bewertung übermitteln. Die **Mitgliedstaaten** sollten den rechtlichen Stellenwert dieser Bewertung bestimmen; dabei kann es sich um eine unverbindliche Stellungnahme oder **einen verbindlichen vollstreckbaren Beschluss** handeln. **In beiden** sollten die Gründe für die Bewertung und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Behebung eines festgestellten Verstoßes und zur Verhinderung von Wiederholungen angegeben werden. Um zu gewährleisten, dass die Gleichstellungsstellen wirksam arbeiten, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Weiterverfolgung von Stellungnahmen und zur Durchsetzung von Entscheidungen ergreifen.

#### *Geänderter Text*

(26) Auf der Grundlage der erhobenen Beweise sollten die **Gleichstellungsstellen befugt sein**, dem Beschwerdeführer und dem mutmaßlichen Täter ihre Bewertung **zu** übermitteln. Die **Gleichstellungsstellen** sollten den rechtlichen Stellenwert dieser Bewertung bestimmen; dabei kann es sich um eine unverbindliche Stellungnahme oder **eine verbindliche, vollstreckbare Entscheidung** handeln. **Sowohl in Stellungnahmen als auch in Entscheidungen** sollten die Gründe für die Bewertung und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Behebung eines festgestellten Verstoßes und zur Verhinderung von Wiederholungen angegeben werden. **Vollstreckbare Entscheidungen können Sanktionen enthalten**. Um zu gewährleisten, dass die Gleichstellungsstellen wirksam arbeiten, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Weiterverfolgung von Stellungnahmen und zur Durchsetzung von Entscheidungen ergreifen.

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Zur Förderung ihrer Arbeit und des Gleichstellungsrechts sollten Gleichstellungsstellen eine Zusammenfassung **ihrer** Stellungnahmen und Entscheidungen veröffentlichen können, ohne jedoch personenbezogene Daten offenzulegen.

#### *Geänderter Text*

(27) Zur Förderung ihrer Arbeit und des Gleichstellungsrechts sollten Gleichstellungsstellen **ihre Stellungnahmen und Entscheidungen sowie** eine Zusammenfassung **dieser** Stellungnahmen und Entscheidungen veröffentlichen können, ohne jedoch

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) **Gleichbehandlungsstellen** sollten befugt sein, in zivil- oder verwaltungsrechtlichen Gerichtsverfahren tätig zu werden, um zur Einhaltung des in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatzes der Gleichbehandlung beizutragen. Wenngleich diese Gerichtsverfahren dem nationalen Verfahrensrecht, einschließlich den nationalen Vorschriften über die Zulässigkeit von Klagen, unterliegen sollten, so dürfen diese Vorschriften und insbesondere die Voraussetzung des berechtigten Interesses nicht so angewendet werden, dass die Gleichstellungsstellen daran gehindert werden, ihr Recht zu Handeln wirksam wahrzunehmen. Die den Gleichstellungsstellen durch diese Richtlinie übertragenen Untersuchungs- und Entscheidungsbefugnisse sowie das ihnen übertragene Recht, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, werden die praktische Umsetzung der derzeitigen Bestimmungen der Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG über die Beweislast und den Rechtsschutz erleichtern. Unter den in dieser Richtlinie vorgesehenen Bedingungen können die Gleichstellungsstellen Tatsachen feststellen, „die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen“, und somit die Voraussetzungen des Artikels 8 der Richtlinie 2000/43/EG, des Artikels 10 der Richtlinie 2000/78/EG und des Artikels 9 der Richtlinie 2004/113/EG erfüllen. Durch ihre Unterstützung wird den Opfern somit der Zugang zur Justiz

#### *Geänderter Text*

(28) **Gleichstellungsstellen** sollten befugt sein, **vor Institutionen und Entscheidungsinstanzen sowie** in zivil- oder verwaltungsrechtlichen Gerichtsverfahren tätig zu werden, um zur Einhaltung des in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatzes der Gleichbehandlung beizutragen. Wenngleich diese Gerichtsverfahren dem nationalen Verfahrensrecht, einschließlich den nationalen Vorschriften über die Zulässigkeit von Klagen, unterliegen sollten, so dürfen diese Vorschriften und insbesondere die Voraussetzung des berechtigten Interesses nicht so angewendet werden, dass die Gleichstellungsstellen daran gehindert werden, ihr Recht zu Handeln wirksam wahrzunehmen. Die den Gleichstellungsstellen durch diese Richtlinie übertragenen Untersuchungs- und Entscheidungsbefugnisse sowie das ihnen übertragene Recht, **vor Institutionen und Entscheidungsinstanzen sowie** in Gerichtsverfahren tätig zu werden, werden die praktische Umsetzung der derzeitigen Bestimmungen der Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG über die Beweislast und den Rechtsschutz erleichtern. Unter den in dieser Richtlinie vorgesehenen Bedingungen können die Gleichstellungsstellen Tatsachen feststellen, „die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen“, und somit die Voraussetzungen des Artikels 8 der Richtlinie 2000/43/EG, des Artikels 10 der Richtlinie 2000/78/EG und des

erleichtert.

Artikels 9 der Richtlinie 2004/113/EG erfüllen. Durch ihre Unterstützung wird den Opfern somit der Zugang zur Justiz erleichtert.

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) Die Klagebefugnis ermöglicht es den Gleichstellungsstellen, im Namen oder zur Unterstützung der Opfer tätig zu werden, sodass Opfer, die häufig von verfahrensrechtlichen und finanziellen Hürden oder Angst vor Viktimisierung abgeschreckt werden, Zugang zur Justiz erhalten. Die Klagebefugnis ermöglicht es den Gleichstellungsstellen auch, die Fälle, die sie vor nationalen Gerichten verfolgen wollen, strategisch auszuwählen, **und** zur korrekten Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften zur Gleichbehandlung beizutragen.

#### *Geänderter Text*

(29) Die Klagebefugnis ermöglicht es den Gleichstellungsstellen, im Namen oder zur Unterstützung der Opfer tätig zu werden, sodass Opfer, die häufig von verfahrensrechtlichen und finanziellen Hürden oder Angst vor Viktimisierung abgeschreckt werden, Zugang zur Justiz erhalten. Die Klagebefugnis ermöglicht es den Gleichstellungsstellen auch, die Fälle, die sie vor nationalen Gerichten verfolgen wollen, strategisch auszuwählen, zur korrekten Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften zur Gleichbehandlung beizutragen **und Vorschläge zur Verbesserung und Aktualisierung geltender Rechtsvorschriften zu unterbreiten.**

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Einige Fälle von Diskriminierung lassen sich schwer bekämpfen, da es keinen Beschwerdeführer gibt, der den Fall selbst verfolgt. In seinem Urteil in der Rechtssache C-54/07 (Feryn)<sup>71</sup>, **das** von einer Gleichstellungsstelle in eigenem Namen angestrengt wurde, bestätigte der Gerichtshof, dass Diskriminierung auch dann **vorliegt**, wenn es kein identifizierbares Opfer gibt. Daher ist es wichtig, dass Gleichstellungsstellen in

#### *Geänderter Text*

(30) Einige Fälle von Diskriminierung lassen sich schwer bekämpfen, da es keinen Beschwerdeführer gibt, der den Fall selbst verfolgt. In seinem Urteil in der Rechtssache C-54/07 (Feryn)<sup>71</sup>, **die** von einer Gleichstellungsstelle in eigenem Namen angestrengt wurde, bestätigte der Gerichtshof, dass Diskriminierung auch dann **vorliegen kann**, wenn es kein identifizierbares Opfer gibt, **beispielsweise im Falle struktureller oder systemischer**

eigenem Namen tätig werden können, um das öffentliche Interesse zu schützen.

**Diskriminierung.** Daher ist es wichtig, dass Gleichstellungsstellen in eigenem Namen tätig werden **und Gerichtsverfahren einleiten** können, um das öffentliche Interesse zu schützen, **wenn eine Diskriminierung festgestellt und keine Person als Opfer identifiziert wurde.** **Zudem ist es wichtig, dass sie in Fällen tätig werden können, in denen kollektive Rechtsbehelfe eingelegt werden.**

---

<sup>71</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 2008 *in der Rechtssache* Feryn, C-54/07, ECLI:EU:C:2008:397.

---

<sup>71</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 2008, Feryn, C-54/07, ECLI:EU:C:2008:397.

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(30a) Ziel dieser Richtlinie ist zudem das Vorgehen gegen Diskriminierung in Fällen, in denen Verfahren, Routinen und Organisationskultur privater oder öffentlicher Organisationen, einschließlich der Strafverfolgungsbehörden, für bestimmte Bevölkerungsgruppen zu weniger vorteilhaften Ergebnissen führen. Gleichstellungsstellen sollten in der Lage sein, Maßnahmen zur Verhinderung von institutioneller Diskriminierung zu intensivieren und systemische Abhilfemaßnahmen zu erarbeiten, die eine kohärente, sektorübergreifende Reaktion auf strukturelle oder systemische Diskriminierung ermöglichen.**

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

*Vorschlag der Kommission*

(31) Ferner sollten **Gleichbehandlungsstellen** mündliche oder schriftliche Erklärungen bei **den** Gerichten einreichen können – z. B. als **Amicus Curiae** – um auf einfacherem Wege Fälle mit ihrem Sachverständigengutachten zu unterstützen.

*Geänderter Text*

(31) Ferner sollten **Gleichstellungsstellen** mündliche oder schriftliche Erklärungen bei Gerichten, **Institutionen und Entscheidungsinstanzen** einreichen können – z. B. als **Amici Curiae, Dritte oder Sachverständige** –, um auf einfacherem Wege Fälle mit ihrem Sachverständigengutachten zu unterstützen.

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

*Vorschlag der Kommission*

(32) Das Recht der Gleichstellungsstellen, vor Gericht tätig zu werden, muss den Grundsätzen eines fairen Verfahrens und der Waffengleichheit entsprechen. Daher sollte es der Gleichstellungsstelle – außer in Fällen, in denen sie als Partei in einem Verfahren zur Vollstreckung oder gerichtlichen Überprüfung einer eigenen Entscheidung oder als Amicus Curiae handelt – nicht gestattet sein, in Gerichtsverfahren Beweismittel vorzulegen, die im Rahmen früherer Ermittlungen in derselben Sache erlangt wurden und zu deren Vorlage der mutmaßliche Täter oder Dritte rechtlich verpflichtet war.

*Geänderter Text*

(32) Das Recht der Gleichstellungsstellen, **vor Institutionen und Entscheidungsinstanzen sowie** vor Gericht tätig zu werden, muss den Grundsätzen eines fairen Verfahrens und der Waffengleichheit entsprechen. Daher sollte es der Gleichstellungsstelle – außer in Fällen, in denen sie als Partei in einem Verfahren zur Vollstreckung oder gerichtlichen Überprüfung einer eigenen Entscheidung oder als Amicus Curiae handelt – nicht gestattet sein, in Gerichtsverfahren Beweismittel vorzulegen, die im Rahmen früherer Ermittlungen in derselben Sache erlangt wurden und zu deren Vorlage der mutmaßliche Täter oder Dritte rechtlich verpflichtet war.

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

*Vorschlag der Kommission*

(34) Die Bestimmungen über das Recht

*Geänderter Text*

(34) Die Bestimmungen über das Recht

der Gleichstellungsstellen, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, berühren nicht die Rechte von Opfern und von Vereinigungen, Organisationen oder anderen juristischen Personen, die die Rechte von Opfern durchsetzen, die gemäß den in ihrem nationalen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse daran haben, die Einhaltung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU gemäß diesen Richtlinien zu gewährleisten.

der Gleichstellungsstellen, **vor Institutionen und Entscheidungsinstanzen sowie** in Gerichtsverfahren tätig zu werden, berühren nicht die Rechte von Opfern und von Vereinigungen, Organisationen oder anderen juristischen Personen, die die Rechte von Opfern durchsetzen, die gemäß den in ihrem nationalen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse daran haben, die Einhaltung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU gemäß diesen Richtlinien zu gewährleisten.

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

#### *Vorschlag der Kommission*

(36) Der gleichberechtigte Zugang zu den Dienstleistungen und Veröffentlichungen der Gleichstellungsstellen sollte für jeden Einzelnen gewährleistet sein. Daher sollten potenzielle Hindernisse für den Zugang zu den Diensten der Gleichstellungsstellen ermittelt und beseitigt werden. Dienstleistungen sollten für Beschwerdeführer kostenfrei sein. Die Mitgliedstaaten sollten ferner dafür sorgen, dass diese Dienste der Gleichstellungsstellen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet allen potenziellen Opfern zur Verfügung stehen, beispielsweise durch die Einrichtung lokaler Büros, einschließlich mobiler Büros, die Organisation lokaler Kampagnen oder die Zusammenarbeit mit lokalen Delegierten oder Organisationen der Zivilgesellschaft.

#### *Geänderter Text*

(36) Der gleichberechtigte Zugang, **einschließlich des Online-Zugangs**, zu den Dienstleistungen und Veröffentlichungen der Gleichstellungsstellen sollte für jeden Einzelnen gewährleistet sein. Daher sollten potenzielle Hindernisse für den Zugang zu den Diensten der Gleichstellungsstellen ermittelt und beseitigt werden. Dienstleistungen sollten für Beschwerdeführer kostenfrei sein. Die Mitgliedstaaten sollten ferner **im Einklang mit den Zuständigkeiten der regionalen und lokalen Behörden** dafür sorgen, dass diese Dienste der Gleichstellungsstellen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet allen potenziellen Opfern zur Verfügung stehen, beispielsweise **gegebenenfalls** durch die Einrichtung lokaler **und regionaler** Büros, einschließlich mobiler Büros, die Organisation lokaler Kampagnen oder die Zusammenarbeit mit lokalen Delegierten oder Organisationen der Zivilgesellschaft. **Besonderes Augenmerk sollte auf die Sicherstellung des Zugangs benachteiligter Gruppen gelegt werden.**

## Änderungsantrag 28

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

### *Vorschlag der Kommission*

(37) Die Union und alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>73</sup> (*UNCRPD*), das die Verpflichtung enthält, Diskriminierung aufgrund von Behinderungen zu verbieten und Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten und wirksamen Rechtsschutz gegen Diskriminierung aus allen Gründen zu gewährleisten. Diese Richtlinie sollte im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausgelegt werden. Um einen gleichberechtigten und wirksamen Rechtsschutz und Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen Dienstleistungen und Tätigkeiten von **Gleichbehandlungsstellen** zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Barrierefreiheit im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/882 und angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten. **Gleichbehandlungsstellen** sollten für physische und digitale<sup>74</sup> Barrierefreiheit sorgen, indem sie Hindernisse für den Zugang zu ihren Dienstleistungen und Informationen für Menschen mit Behinderungen verhindern und beseitigen und angemessene Vorkehrungen treffen und erforderlichenfalls notwendige Änderungen und Anpassungen vornehmen, wenn dies in einem bestimmten Fall angebracht erscheint.

### *Geänderter Text*

(37) Die Union und alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>73</sup> (*VN-BRK*), das die Verpflichtung enthält, Diskriminierung aufgrund von Behinderungen zu verbieten und Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten und wirksamen Rechtsschutz gegen Diskriminierung aus allen Gründen zu gewährleisten. Diese Richtlinie sollte im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausgelegt werden. Um einen gleichberechtigten und wirksamen Rechtsschutz und Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen Dienstleistungen und Tätigkeiten von **Gleichstellungsstellen** zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Barrierefreiheit im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/882 und angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten. **Gleichstellungsstellen** sollten für physische und digitale<sup>74</sup> Barrierefreiheit sorgen, indem sie Hindernisse für den Zugang zu ihren Dienstleistungen und Informationen für Menschen mit Behinderungen verhindern und beseitigen und angemessene Vorkehrungen treffen und erforderlichenfalls notwendige Änderungen und Anpassungen vornehmen, wenn dies in einem bestimmten Fall angebracht erscheint. **Das Mandat der Gleichstellungsstellen sollte im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen alle Formen der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen abdecken, darunter auch unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, Versagung**

***angemessener Vorkehrungen, Diskriminierung durch Assoziation, Belästigung, Anweisung zur Diskriminierung, sowie Viktimisierung und Hetze.***

---

<sup>73</sup> ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 37.

<sup>74</sup> Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1) und der dazugehörige Durchführungsbeschluss.

---

<sup>73</sup> ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 37.

<sup>74</sup> Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1) und der dazugehörige Durchführungsbeschluss.

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38

#### *Vorschlag der Kommission*

(38) Das Ermöglichen einer regelmäßigen langfristigen Koordinierung und Zusammenarbeit von Gleichstellungsstellen auf verschiedenen Ebenen ist für das wechselseitige Lernen, die Kohärenz und Konsistenz von entscheidender Bedeutung und kann die Reichweite und Wirkung ihrer Arbeit erhöhen. Gleichstellungsstellen sollten **insbesondere** mit anderen Gleichstellungsstellen desselben Mitgliedstaats und anderer Mitgliedstaaten – auch im Rahmen des Europäischen Netzes der **Gleichbehandlungsstellen** (Equinet) – und mit öffentlichen und privaten Einrichtungen auf lokaler, regionaler, nationaler, Unions- und internationaler Ebene zusammenarbeiten, darunter Organisationen der Zivilgesellschaft, Datenschutzbehörden, Gewerkschaften, Arbeitsaufsichtsbehörden oder Bildungsaufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, **mit** den auf nationaler Ebene für die Verteidigung der Menschenrechte zuständigen Stellen,

#### *Geänderter Text*

(38) Das Ermöglichen einer regelmäßigen langfristigen Koordinierung und Zusammenarbeit von Gleichstellungsstellen auf verschiedenen Ebenen ist für das wechselseitige Lernen, die Kohärenz und Konsistenz von entscheidender Bedeutung und kann die Reichweite und Wirkung ihrer Arbeit erhöhen. **Bestehen verschiedene Gleichstellungsstellen, sollten deren Zuständigkeiten und Befugnisse gestärkt werden, und es sollte eine Koordinierung gewährleistet werden, um Überschneidungen zu beheben, ein gemeinsames Vorgehen zu ermöglichen und die Nutzung von Ressourcen zu optimieren.** Gleichstellungsstellen sollten mit anderen Gleichstellungsstellen desselben Mitgliedstaats und anderer Mitgliedstaaten – auch im Rahmen des Europäischen Netzes der **Gleichstellungsstellen** (Equinet) – und mit öffentlichen und privaten Einrichtungen auf lokaler, regionaler, nationaler, Unions- und internationaler Ebene zusammenarbeiten, darunter **mit**

Unionsmittel verwaltenden Behörden, nationalen Roma-Kontaktstellen, Verbraucherorganisationen und nationalen unabhängigen Mechanismen zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Eine solche Zusammenarbeit sollte nicht mit dem Austausch personenbezogener Daten (d. h. Gleichstellungsdaten, die eine Identifizierung der Einzelperson zulassen) einhergehen.

***Sozialpartnern***, Organisationen der Zivilgesellschaft, Datenschutzbehörden, Gewerkschaften, Arbeitsaufsichtsbehörden oder Bildungsaufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, den auf nationaler Ebene für die Verteidigung der Menschenrechte zuständigen Stellen, Unionsmittel verwaltenden Behörden, nationalen Roma-Kontaktstellen, Verbraucherorganisationen und nationalen unabhängigen Mechanismen zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Eine solche Zusammenarbeit sollte nicht mit dem Austausch personenbezogener Daten (d. h. Gleichstellungsdaten, die eine Identifizierung der Einzelperson zulassen) einhergehen. ***Außerdem sollten bei jeder Einbeziehung von Gleichstellungsstellen in arbeitsplatzbezogene Angelegenheiten die Autonomie, die Zuständigkeiten und Vorrechte der Sozialpartner sowie die anerkannten Zuständigkeiten aller einschlägigen staatlichen Einrichtungen, einschließlich der Arbeitsaufsichtsbehörden und der nationalen Gerichtsbarkeit, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten respektiert werden. Dadurch sollten die Gleichstellungsstellen jedoch nicht an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gehindert werden.***

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

#### *Vorschlag der Kommission*

(39) Gleichstellungsstellen können ihrer Rolle als Sachverständige für Gleichbehandlung nicht in vollem Umfang gerecht werden, wenn sie nicht rechtzeitig während des politischen Entscheidungsprozesses zu Fragen im

#### *Geänderter Text*

(39) Gleichstellungsstellen können ihrer Rolle als Sachverständige für Gleichbehandlung nicht in vollem Umfang gerecht werden, wenn sie nicht rechtzeitig während des politischen Entscheidungsprozesses zu Fragen im

Zusammenhang mit Rechten und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben, konsultiert werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten transparente Verfahren einführen, die eine rechtzeitige Konsultation gewährleisten. Sie sollten es den Gleichstellungsstellen auch ermöglichen, Empfehlungen auszusprechen und zu veröffentlichen.

Zusammenhang mit Rechten und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben, konsultiert werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten transparente Verfahren einführen, die eine rechtzeitige Konsultation gewährleisten. Sie sollten es den Gleichstellungsstellen auch ermöglichen, Empfehlungen auszusprechen und zu veröffentlichen **und zu verlangen, dass Behörden und Amtspersonen innerhalb einer angemessenen Frist Stellung nehmen.**

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40

#### *Vorschlag der Kommission*

(40) Gleichstellungsdaten sind von entscheidender Bedeutung für die Aufklärung und Sensibilisierung der Bürger, die Ermittlung des Ausmaßes von Diskriminierung, das Aufzeigen von Entwicklungen im Zeitverlauf, den Nachweis der Existenz von Diskriminierung, die Bewertung der Umsetzung der Gleichstellungsvorschriften, den Nachweis der Notwendigkeit positiver Maßnahmen, und für einen Beitrag zu evidenzbasierter Politikgestaltung.<sup>75</sup> Gleichstellungsstellen tragen in diesem Zusammenhang zur Ausarbeitung einschlägiger Gleichstellungsdaten bei, z. B. indem sie regelmäßige Rundtischgespräche aller einschlägigen Einrichtungen organisieren. Sie sollten ferner Daten über ihre eigenen Tätigkeiten erheben und auswerten oder Erhebungen durchführen können, und sie sollten auf statistische Daten zugreifen und statistische Daten nutzen können, die von anderen öffentlichen oder privaten Stellen – wie nationalen statistischen Ämtern, nationalen Gerichten, Arbeitsaufsichtsbehörden oder Bildungsaufsichtsbehörden, Gewerkschaften oder Organisationen der

#### *Geänderter Text*

(40) Gleichstellungsdaten sind von entscheidender Bedeutung für die Aufklärung und Sensibilisierung der Bürger, die Ermittlung des Ausmaßes von Diskriminierung, das Aufzeigen von Entwicklungen im Zeitverlauf, den Nachweis der Existenz von Diskriminierung, die Bewertung der Umsetzung der Gleichstellungsvorschriften, den Nachweis der Notwendigkeit positiver Maßnahmen, und für einen Beitrag zu evidenzbasierter Politikgestaltung.<sup>75</sup> Gleichstellungsstellen tragen in diesem Zusammenhang zur Ausarbeitung einschlägiger Gleichstellungsdaten bei, z. B. indem sie regelmäßige Rundtischgespräche aller einschlägigen Einrichtungen organisieren. Sie sollten ferner Daten über ihre eigenen Tätigkeiten erheben und auswerten oder Erhebungen durchführen können, und sie sollten auf statistische Daten zugreifen und statistische Daten nutzen können, die von anderen öffentlichen oder privaten Stellen – wie nationalen statistischen Ämtern, nationalen Gerichten, Arbeitsaufsichtsbehörden oder Bildungsaufsichtsbehörden, Gewerkschaften oder Organisationen der

Zivilgesellschaft – erhoben wurden und sich auf die Angelegenheiten beziehen, die ihnen gemäß den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU übertragen wurden. Diese statistischen Informationen **dürfen** keine personenbezogenen Daten enthalten.

Zivilgesellschaft – erhoben wurden und sich auf die Angelegenheiten beziehen, die ihnen gemäß den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU übertragen wurden. Diese statistischen Informationen **sollten** keine personenbezogenen Daten enthalten **und in einem zugänglichen Format bereitgestellt werden, sodass sie von den Gleichstellungsstellen ohne Weiteres verwendet werden können. Bei der Arbeit der Gleichstellungsstellen in Bezug auf Gleichstellungsdaten sollten die bestehenden Leitlinien und Ressourcen zu Gleichstellungsdaten berücksichtigt werden, einschließlich derer, die im Rahmen der Untergruppe Gleichstellungsdaten der Hochrangigen Gruppe der EU für Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und Vielfalt entwickelt wurden.**

---

<sup>75</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft („Rassismusbekämpfungsrichtlinie“) und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf („Gleichbehandlungsrichtlinie“), SWD(2021) 63 final.

---

<sup>75</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft („Rassismusbekämpfungsrichtlinie“) und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf („Gleichbehandlungsrichtlinie“), SWD(2021) 63 final.

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

#### *Vorschlag der Kommission*

(41) Neben der Veröffentlichung eines Jahresberichts über ihre Tätigkeiten sollten die Gleichstellungsstellen **regelmäßig** einen Bericht mit einer Gesamtbewertung der Situation in Bezug auf **Diskriminierungen, die in den**

#### *Geänderter Text*

(41) Neben der Veröffentlichung eines Jahresberichts über ihre Tätigkeiten sollten die Gleichstellungsstellen **alle zwei Jahre** einen Bericht mit einer Gesamtbewertung der Situation in Bezug auf **die in ihren Zuständigkeitsbereich fallende**

Zuständigkeitsbereich *des Mitgliedstaats fallen*, veröffentlichen. Dieser Bericht sollte Informationen für öffentliche und private Einrichtungen enthalten und als Richtschnur für die Festlegung künftiger Prioritäten der Gleichstellungsstellen dienen. Berichte *dürfen* keine personenbezogenen Daten enthalten.

*Diskriminierung in den Mitgliedstaaten* veröffentlichen. Dieser Bericht sollte Informationen, *Empfehlungen und diesbezügliche Folgemaßnahmen* für öffentliche und private Einrichtungen enthalten und als Richtschnur für die Festlegung künftiger Prioritäten der Gleichstellungsstellen dienen. Berichte *sollten* keine personenbezogenen Daten enthalten. *Den Gleichstellungsstellen sollten ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit sie die ihnen übertragenen Berichterstattungsaufgaben wahrnehmen können.*

### Änderungsantrag 33

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42

##### *Vorschlag der Kommission*

(42) Um ihre Vision für die Zukunft und die Ziele ihrer Organisation festzulegen, sollten Gleichstellungsstellen ein Mehrjahresprogramm annehmen. Damit sollten sie langfristig die Kohärenz ihrer verschiedenen Arbeitsbereiche gewährleisten und systemische Diskriminierungsprobleme, *die in ihren Aufgabenbereich fallen*, im Rahmen eines langfristigen Aktionsplans angehen können.

##### *Geänderter Text*

(42) Um ihre Vision für die Zukunft und die Ziele ihrer Organisation festzulegen, sollten Gleichstellungsstellen ein Mehrjahresprogramm annehmen. Damit sollten sie langfristig die Kohärenz ihrer verschiedenen Arbeitsbereiche gewährleisten und *in ihren Aufgabenbereich fallende strukturelle oder* systemische Diskriminierungsprobleme, *einschließlich der Diskriminierung im Internet*, im Rahmen eines langfristigen Aktionsplans angehen können. *Die mit den einzelnen Mandaten dieser Einrichtungen verbundenen Zuständigkeiten und Befugnisse sollten aufeinander abgestimmt und gestärkt werden, sodass jedes Mandat nach Möglichkeit mit ebenso weit gefassten Zuständigkeiten und Befugnissen ausgestattet ist wie alle übrigen.*

### Änderungsantrag 34

## Vorschlag für eine Richtlinie

### Erwägung 43

#### *Vorschlag der Kommission*

(43) Um die Wirksamkeit dieser Richtlinie bewerten zu können, muss ein Mechanismus zur Überwachung ihrer Anwendung geschaffen werden, mit dem neben der Überwachung ihrer Einhaltung auch ihre praktischen Auswirkungen bewertet werden können. Die Kommission sollte für diese Überwachung zuständig sein und **regelmäßig** einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie erstellen. Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 2 hinsichtlich der praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten der Kommission **Durchführungsbefugnisse** übertragen werden, um eine Liste relevanter Indikatoren zu erstellen, auf deren Grundlage Daten erhoben werden sollten. Diese Überwachung sollte keine Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten.

#### *Geänderter Text*

(43) Um die Wirksamkeit dieser Richtlinie bewerten zu können, muss ein Mechanismus zur Überwachung ihrer Anwendung geschaffen werden, mit dem neben der Überwachung ihrer Einhaltung auch ihre praktischen Auswirkungen bewertet werden können. Die Kommission sollte für diese Überwachung zuständig sein und **alle drei Jahre auf Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen sowie zusätzlicher einschlägiger Daten, die auf nationaler und Unionsebene von Gleichstellungsstellen, anderen Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte oder dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen erhoben wurden**, einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie erstellen. Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 2 hinsichtlich der praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten der Kommission **entsprechende Befugnisse** übertragen werden, um eine Liste relevanter Indikatoren zu erstellen, auf deren Grundlage Daten erhoben werden sollten. **Der Bericht könnte eine spezifische Bewertung zur Evaluierung der unabhängigen Arbeitsweise der Gleichstellungsstellen enthalten.** Diese Überwachung sollte keine Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten. **Es sollte möglich sein, bei der Kommission Beschwerden über mutmaßliche ungerechtfertigte Eingriffe in die Unabhängigkeit der Gleichstellungsstellen einzureichen.**

## Änderungsantrag 35

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44

### *Vorschlag der Kommission*

(44) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt; **es steht den** Mitgliedstaaten somit **frei**, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten. Die Umsetzung dieser Richtlinie **darf keine** Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus rechtfertigen.

### *Geänderter Text*

(44) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt; **die** Mitgliedstaaten **sind** somit **gehalten**, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten. Die Umsetzung dieser Richtlinie **sollte unter keinen Umständen eine** Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus rechtfertigen.

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Mit der vorliegenden Richtlinie werden Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen, die ihre Wirksamkeit verbessern und ihre Unabhängigkeit gewährleisten sollen, festgelegt, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wie er sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergibt, zu stärken.

#### *Geänderter Text*

(1) Mit der vorliegenden Richtlinie werden Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen, die **sowohl ihre rechtliche als auch ihre faktische** Wirksamkeit verbessern und ihre Unabhängigkeit gewährleisten sollen, festgelegt, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wie er sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergibt, zu stärken.

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und die Aufgaben der Gleichstellungsstellen nach der vorliegenden Richtlinie umfassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und die Aufgaben der Gleichstellungsstellen nach der vorliegenden Richtlinie umfassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben, **und erstrecken sich darüber hinaus auf Fälle struktureller oder**

*systemischer Diskriminierung im privaten und öffentlichen Sektor, darunter auch in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Wohnungswesen, Gesundheit, Sozialschutz und Strafverfolgung.*

## **Änderungsantrag 38**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 1a**

##### **Begriffsbestimmungen**

**1. Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck**

**a) „strukturelle oder systemische Diskriminierung“ Vorschriften, Normen, Routinen, Verhaltensmuster und Verhaltensweisen in Institutionen und anderen gesellschaftlichen Strukturen, die bewusst oder unbewusst Hindernisse für Gruppen oder Einzelpersonen für den Zugang zu den gleichen Rechten und Chancen, wie sie andere haben, darstellen und für sie zu weniger vorteilhaften Ergebnissen als für die Bevölkerungsmehrheit führen;**

**b) „intersektionelle Diskriminierung“ eine Situation, in der Diskriminierung aus zwei oder mehr durch die Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2004/113/EG, 2006/54/EG und 2010/41/EU geschützten Gründen stattfindet, die gleichzeitig in einer Weise zusammenwirken und ineinandergreifen, dass sie nicht mehr voneinander zu trennen sind und durch sie eigene, spezifische Formen der Diskriminierung entstehen.**

## **Änderungsantrag 39**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Benennung von Gleichstellungsstellen

Benennung **und Struktur** von Gleichstellungsstellen

#### **Änderungsantrag 40**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere Stellen (im Folgenden „Gleichstellungsstellen“), die die in dieser Richtlinie festgelegten Zuständigkeiten ausüben.

Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere Stellen (im Folgenden „Gleichstellungsstellen“), die die in dieser Richtlinie festgelegten Zuständigkeiten ausüben, **und stellen die notwendigen Ressourcen für diese Stellen bereit.**

#### **Änderungsantrag 41**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Gleichstellungsstellen können einen oder mehrere Gründe abdecken. Ist eine Gleichstellungsstelle für mehrere Gründe zuständig, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass auf jeden dieser Gründe ein klarer und angemessener Fokus gelegt wird. Die mit den einzelnen Mandaten dieser Einrichtungen verbundenen Zuständigkeiten und Befugnisse sollten aufeinander abgestimmt und gestärkt werden, sodass jedes Mandat nach Möglichkeit mit ebenso weit gefassten Zuständigkeiten und Befugnissen ausgestattet ist wie alle übrigen.***

#### **Änderungsantrag 42**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Gleichstellungsstellen können Teil von Agenturen sein, die auf nationaler Ebene für die **Verteidigung** der Menschenrechte **oder den Schutz der Rechte des Einzelnen** verantwortlich sind.

*Geänderter Text*

(2) Gleichstellungsstellen können Teil von Agenturen sein, die auf nationaler Ebene für **den Schutz und die Förderung** der Menschenrechte verantwortlich sind, **soweit dadurch nicht die Fähigkeit der Gleichstellungsstelle oder der betreffenden Agentur zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigt wird. Im Rahmen einer solchen Struktur ist sicherzustellen, dass die Gleichstellungsstelle zu jedem Zeitpunkt sichtbar und eingebunden ist; zudem ist dafür zu sorgen, dass im gesamten Prozess volle Transparenz und Rechenschaftspflicht besteht.**

**Änderungsantrag 43**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**Änderungsantrag 44**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gleichstellungsstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Zuständigkeiten unabhängig und frei von äußeren Einflüssen sind, insbesondere **was** ihre rechtliche Struktur, ihre Rechenschaftspflicht, ihren Haushalt, ihre

*Geänderter Text*

**(2a) Gleichstellungsstellen sorgen für das Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen in Leitungs- und höheren Führungspositionen und sind gehalten, die Vielfalt der Gesellschaft als Ganzes widerzuspiegeln.**

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gleichstellungsstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, **den Entscheidungen über ihr Arbeitsprogramm, ihren Tätigkeiten** und der Ausübung ihrer Zuständigkeiten **vollkommen** unabhängig, **autonom** und frei von äußeren Einflüssen sind,

Personalausstattung und ihre **organisatorischen Angelegenheiten betrifft.**

insbesondere **im Hinblick auf** ihre rechtliche Struktur, ihre Rechenschaftspflicht, ihren Haushalt, ihre Personalausstattung und ihre **Entscheidungsfunktionen. Gleichstellungsstellen werden nicht als Teil eines Ministeriums oder einer Stelle eingerichtet, die unmittelbar der Regierung untersteht.**

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten sehen transparente Vorschriften und Garantien für Auswahl, Ernennung, Abberufung und potenzielle Interessenkonflikte des Personals der Gleichstellungsstellen, insbesondere **von** Personen in Führungspositionen **vor**, um **deren** Kompetenz und Unabhängigkeit zu gewährleisten.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten sehen transparente **und eindeutige** Vorschriften und Garantien für Auswahl, Ernennung, **Beförderung**, Abberufung und potenzielle Interessenkonflikte des Personals **und der Mitglieder der Leitungsorgane** der Gleichstellungsstellen **vor. Im Wege dieser Vorschriften und Garantien, die insbesondere für** Personen in Führungspositionen **gelten müssen, werden transparente, kompetenzorientierte und partizipatorische Verfahren sichergestellt, um die Kompetenz, Autonomie und Unabhängigkeit der Gleichstellungsstellen – insbesondere mit Blick auf die Vermeidung jeglicher Einflussnahme der Regierung – zu gewährleisten.**

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass insbesondere in der internen Struktur der Gleichstellungsstellen **geeignete** Garantien vorhanden sind, um die

#### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass insbesondere in der internen Struktur der Gleichstellungsstellen **angemessene und ausreichende** Garantien vorhanden

unabhängige Ausübung ihrer Zuständigkeiten zu gewährleisten, insbesondere, wenn einige Unparteilichkeit erfordern und andere schwerpunktmäßig auf die Unterstützung von Opfern ausgerichtet sind.

sind, um die unabhängige Ausübung **aller** ihrer Zuständigkeiten zu gewährleisten, **wobei sie zugleich auf Kohärenz hinwirken**, insbesondere, wenn einige **dieser Zuständigkeiten** Unparteilichkeit erfordern und andere schwerpunktmäßig auf die Unterstützung von Opfern ausgerichtet sind; **des Weiteren ermöglichen die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mandaten und dem gemeinsamen Personal, um Kohärenz und Effizienz fördern.**

### Änderungsantrag 47

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in der internen Struktur von Stellen mit mehreren Mandaten **geeignete** Garantien vorhanden sind, um die autonome Ausübung des Gleichstellungsmandats zu gewährleisten.

##### *Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in der internen Struktur von Stellen mit mehreren Mandaten **angemessene und ausreichende** Garantien vorhanden sind, um die autonome Ausübung des Gleichstellungsmandats zu gewährleisten.

### Änderungsantrag 48

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(4a) Gleichstellungsstellen mit mehreren Mandaten können gegebenenfalls Maßnahmen zur Schaffung einer internen Struktur ergreifen, durch die die autonome Ausübung ihrer verschiedenen Mandate gewährleistet wird.**

### Änderungsantrag 49

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4 b (neu)

**(4b) Gleichstellungsstellen haben das Recht, öffentliche Erklärungen abzugeben und Forschungsarbeiten, Empfehlungen und Berichte zu verfassen und zu veröffentlichen, ohne zuvor die Erlaubnis oder Genehmigung der Regierung oder einer Institution oder externen Partei einholen oder diesen eine Ankündigung zukommen lassen zu müssen.**

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Gleichstellungsstelle mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet wird, die sie benötigt, um alle ihre Aufgaben **wirksam erfüllen** und **alle ihre** Zuständigkeiten wirksam **ausüben** zu können, und zwar **aus allen Gründen** und in allen unter die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU fallenden Bereichen, auch für den Fall, dass die Zuständigkeiten erweitert werden, die Zahl der Beschwerden steigt, Prozesskosten anfallen und automatisierte Systeme genutzt werden.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen **im Einklang mit ihren nationalen Haushaltsverfahren** sicher, dass jede Gleichstellungsstelle mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen **und Fachkenntnissen** ausgestattet wird, die sie benötigt, um alle ihre Aufgaben und Zuständigkeiten wirksam **und mit großer Tragweite wahrnehmen** zu können, und zwar **im Hinblick auf alle Gründe** und in allen **Bereichen, die** unter die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU **fallen**.

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(1a) Die Mitgliedstaaten stellen eine stabile Mittelausstattung der Gleichstellungsstellen sicher, die auf mehrjähriger Grundlage geplant ist und in deren Rahmen ausreichend Vorsorge**

*getroffen wird, um auch unvorhersehbare Kosten zu decken. Die Bereitstellung dieser Ressourcen für die Gleichstellungsstellen begründet keinerlei implizite oder unmittelbare Verpflichtung der Gleichstellungsstellen gegenüber dem Mitgliedstaat und der staatlichen oder ministeriellen Stelle, von der diese Ressourcen bereitgestellt werden.*

## **Änderungsantrag 52**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen im Falle einer Erweiterung ihrer Zuständigkeiten, einer Zunahme der Beschwerden oder eines Anstiegs der Prozesskosten oder anderer einschlägiger Kosten mit den qualifizierten Mitarbeitern, Diensten und digitalen Ressourcen ausgestattet werden, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, einschließlich Forschung, Überwachung, Berichterstattung und Verwendung automatisierter Systeme, benötigen. Zu diesem Zweck wird der Haushalt der Gleichstellungsstellen den Anforderungen entsprechend aufgestockt. Die Haushaltsmittel der Gleichstellungsstellen werden nicht gekürzt.*

## **Änderungsantrag 53**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen Equinet Rückmeldungen übermitteln können, um dessen Konsultation zu Rechtsvorschriften, Politik, Verfahren*

**und Programmen auf Unionsebene gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie zu ermöglichen.**

## **Änderungsantrag 54**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1d) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine gesonderte und unabhängige Mittelausstattung zur Deckung der Prozesskosten, die jährlich auf der Grundlage der von der Gleichstellungsstelle tatsächlich geführten Rechtsstreitigkeiten angepasst wird und die in erheblichem Maße aus Finanzierungsprogrammen der Union kofinanziert wird.**

## **Änderungsantrag 55**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) verabschieden eine Strategie **zur Sensibilisierung der allgemeinen Bevölkerung** in ihrem gesamten Hoheitsgebiet, **unter besonderer Berücksichtigung diskriminierungsgefährdeter Personen und Gruppen, für die Rechte nach den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU sowie für das Bestehen von Gleichstellungsstellen und deren Diensten;**

a) verabschieden **in Abstimmung mit Vertretern der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern** eine **nationale Strategie, in deren Rahmen sie die Allgemeinbevölkerung** in ihrem gesamten Hoheitsgebiet **regelmäßig über die Rechte nach den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU, die Befugnis, diese Rechte auszuüben, sowie das Bestehen, die Zuständigkeiten, die Aufgaben und die Zugänglichkeit der unterschiedlichen Gleichstellungsstellen und deren Dienste informieren und aufklären, wobei sie besonderes Augenmerk auf diskriminierungsgefährdete Personen und Gruppen legen; diese nationale Strategie umfasst Informationskampagnen, bei denen verschiedene Kommunikationsinstrumente,**

*einschließlich der sozialen Medien, zum Einsatz kommen; des Weiteren beinhaltet sie unter anderem einen Plan für die Bereitstellung von Informationen, Beratung, Schulungen, Unterstützung und Orientierungshilfen für Personen jedes Alters sowie für private und öffentliche Einrichtungen;*

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*aa) stellen sicher, dass das Personal jeder Gleichbehandlungsstelle spezifische Schulungen zu allen in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU genannten Diskriminierungsgründen und allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt erhalten hat;*

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) stellen sicher, dass *sich* die Gleichstellungsstellen an der Prävention von Diskriminierung und an der Förderung der Gleichbehandlung *beteiligen, und eine Strategie verabschieden, in der festgelegt wird, wie sie sich* am öffentlichen Dialog *beteiligen*, mit diskriminierungsgefährdeten Personen und Gruppen *kommunizieren*, Schulungen und *Leitfäden anbieten und* Gleichstellungspflichten, *die durchgängige* Berücksichtigung der Gleichstellung und *positive* Maßnahmen bei öffentlichen und privaten Einrichtungen *fördern werden*.

b) stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen *mindestens die folgenden Befugnisse haben:*

*i) Mitwirkung* an der Prävention von Diskriminierung, *einschließlich intersektioneller Diskriminierung*, und an

der Förderung der Gleichbehandlung,

*ii) Verabschiedung einer Strategie, in der die Maßnahmen zur Beteiligung am öffentlichen Dialog dargelegt werden,*

*iii) Zusammenarbeit und Kommunikation mit diskriminierungsgefährdeten Personen und Gruppen sowie mit in den Bereichen Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft,*

*iv) Angebot von Informationen, Beratung, Schulungen, Unterstützung und Orientierungshilfen für Einzelpersonen sowie für öffentliche und private Einrichtungen zur Förderung und Verwirklichung der Gleichstellung sowie zur Verhinderung von Diskriminierung,*

*v) Förderung und Unterstützung der Erfüllung der Gleichstellungspflichten, der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung und positiver Maßnahmen bei öffentlichen und privaten Einrichtungen,*

*vi) Durchführung von Forschungsarbeiten zur Diskriminierung, darunter auch zu struktureller oder systemischer und intersektioneller Diskriminierung sowie zur Diskriminierung im Internet, einschließlich algorithmischer Diskriminierung,*

*vii) Zusammenarbeit bei der Durchführung von Schulungen zu Nichtdiskriminierung und Grundrechten für das Personal von Aufsichtsbehörden, damit die ordnungsgemäße Anwendung der die Nichtdiskriminierung und die Grundrechte betreffenden Unionsvorschriften, darunter auch im Bereich der algorithmischen Diskriminierung, sichergestellt ist.*

## **Änderungsantrag 58**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten und die Gleichstellungsstellen die für jede Zielgruppe am besten geeigneten Kommunikationsinstrumente und -formate. Sie konzentrieren sich insbesondere auf benachteiligte Gruppen, deren Zugang zu Informationen beispielsweise aufgrund ihres wirtschaftlichen Status, ihres Alters, einer Behinderung, ihrer Lese- und Schreibkompetenz, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Aufenthaltsstatus oder ihres mangelnden Zugangs zu Online-Tools erschwert sein kann.

*Geänderter Text*

Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten und die Gleichstellungsstellen die für jede Zielgruppe am besten geeigneten Kommunikationsinstrumente und -formate. Sie konzentrieren sich insbesondere auf benachteiligte Gruppen, deren Zugang zu Informationen beispielsweise aufgrund ihres wirtschaftlichen Status, ihres Alters, einer Behinderung, **ihres Gesundheitszustands**, ihrer Lese- und Schreibkompetenz, ihrer Staatsangehörigkeit, **ihrer ethnischen Herkunft**, ihres Aufenthaltsstatus oder ihres mangelnden Zugangs zu Online-Tools erschwert sein kann, **und berücksichtigen dabei die spezifischen Bedürfnisse dieser Personengruppen in dem betreffenden Mitgliedstaat.**

**Änderungsantrag 59**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Kommission legt sechs Monate nach der Annahme dieser Richtlinie Leitlinien für beide Strategien vor und gibt eine Stellungnahme zur Qualität und Wirksamkeit der Strategien ab; zudem überwacht sie die Umsetzung der Strategien und erarbeitet in diesem Zusammenhang halbjährliche Berichte über den jeweiligen Umsetzungsfortschritt.**

**Änderungsantrag 60**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Unterstützung von **Opfern**

Unterstützung **und Betreuung** von **Diskriminierungsopfern**

**Änderungsantrag 61**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen in der Lage sind, Opfer **nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4** zu unterstützen.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen in der Lage sind, Opfer **im Einklang mit dieser Richtlinie kostenlos zu unterstützen und zu betreuen.**

**Änderungsantrag 62**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Gleichstellungsstellen müssen in der Lage sein, Beschwerden wegen Diskriminierung mündlich, schriftlich und online entgegenzunehmen.

*Geänderter Text*

(2) Die Gleichstellungsstellen müssen in der Lage sein, Beschwerden wegen Diskriminierung **auf jedem möglichen Wege, darunter** mündlich, schriftlich und online, entgegenzunehmen.

**Änderungsantrag 63**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Gleichstellungsstellen unterstützen Opfer, **indem sie sie zunächst über den rechtlichen Rahmen, einschließlich einer auf deren besondere Lage zugeschnittenen** Beratung, über die von der Gleichstellungsstelle angebotenen Dienste und damit zusammenhängende Verfahrensaspekte sowie über die **verfügbaren Rechtsbehelfe, einschließlich der** Möglichkeit, einen Fall vor Gericht zu verfolgen, **informieren.**

*Geänderter Text*

Die Gleichstellungsstellen unterstützen **und betreuen** Opfer, **die eine Beschwerde eingereicht haben, und bieten ihnen auch rechtliche Unterstützung. Das Personal der Gleichstellungsstellen muss in der Lage sein, den Opfern Informationen aus erster Hand zu erteilen, und über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen, um psychologische Bedürfnisse zu erkennen. Die Gleichstellungsstellen müssen darüber hinaus in der Lage sein, den Opfern eine Beratung zur Einreichung einer Beschwerde zu erteilen und in diesem Zusammenhang Informationen über den Rechtsrahmen und ihre darin festgelegten Rechte bereitzustellen; des**

*Weiteren müssen sie imstande sein, eine auf **die** besondere Lage **der Opfer zugeschnittene** Beratung über die von der Gleichstellungsstelle angebotenen Dienste und damit zusammenhängende Verfahrensaspekte sowie über die Möglichkeit, einen Fall vor Gericht zu verfolgen, **und andere verfügbare Rechtsbehelfe zu erteilen.***

## **Änderungsantrag 64**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Die Gleichstellungsstellen unterziehen Beschwerden auf der Grundlage der Informationen, die von den Beteiligten freiwillig übermittelt werden, einer vorläufigen Prüfung. Die Mitgliedstaaten legen die genauen Modalitäten fest, nach denen die Gleichstellungsstelle eine solche vorläufige Prüfung vornimmt.*

*Geänderter Text*

*entfällt*

## **Änderungsantrag 65**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Gleichstellungsstellen müssen den Parteien die Möglichkeit bieten, ihre Streitigkeit gütlich beizulegen. Dieser Prozess ist von der Zustimmung der Parteien abhängig und kann von der Gleichstellungsstelle selbst oder einer anderen bestehenden speziellen Einrichtung geleitet werden; in diesem Fall kann die Gleichstellungsstelle gegenüber der Einrichtung Anmerkungen vorbringen. Die Beteiligung an einem solchen Prozess hindert die Parteien nicht daran, ihr Recht auf Zugang zu den Gerichten auszuüben.

*Geänderter Text*

Die Gleichstellungsstellen müssen den Parteien die Möglichkeit bieten, ihre Streitigkeit **gerichtlich oder außergerichtlich** gütlich beizulegen. Dieser Prozess ist von der Zustimmung der Parteien abhängig und kann von der Gleichstellungsstelle selbst oder einer anderen bestehenden speziellen Einrichtung geleitet werden; in diesem Fall kann die Gleichstellungsstelle gegenüber der Einrichtung Anmerkungen vorbringen. Die Beteiligung an einem solchen Prozess hindert die Parteien nicht daran, ihr Recht auf Zugang zu den Gerichten auszuüben.

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 7a*

#### *Untersuchungen*

***(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen befugt sind, aufgrund einer Beschwerde oder auf eigene Initiative wirksame Untersuchungen zu der Frage durchzuführen, ob ein Verstoß gegen den in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung stattgefunden hat, und sowohl gegen individuelle als auch gegen strukturelle oder systemische Diskriminierung vorzugehen.***

***(2) Die Mitgliedstaaten schaffen einen Rahmen, in dem die Gleichstellungsstellen die Möglichkeit haben, aufgrund einer Beschwerde oder bei begründetem Verdacht auf eigene Initiative Untersuchungen zur Tatsachenfeststellung durchzuführen, um sicherzustellen, dass alle Sachverhalte des Falles in ihrer endgültigen Entscheidung Berücksichtigung finden. Mit diesem Rahmen muss insbesondere sichergestellt werden, dass die Gleichstellungsstellen ein wirksames Recht auf Zugang zu den Informationen haben, die sie benötigen, um festzustellen, ob Diskriminierung vorliegt.***

***(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche und private Einrichtungen, sonstige betroffene Dritte sowie der mutmaßliche Täter verpflichtet sind, mit den Gleichstellungsstellen im Rahmen ihrer Untersuchungen und Tatsachenfeststellungen zusammenzuarbeiten, indem sie ihnen – unbeschadet der Datenschutzrechte aller natürlichen Personen – die angeforderten Informationen zur Verfügung stellen. Gleichstellungsstellen müssen befugt sein,***

*Sanktionen zu verhängen, wenn ihnen die angeforderten Beweise und/oder sachdienlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden. Sanktionen werden im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten und nur dann verhängt, wenn es keinen berechtigten Grund dafür gibt, die angeforderten Beweise und/oder Informationen nicht bereitzustellen, und diese keine personenbezogenen Daten enthalten.*

## **Änderungsantrag 67**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 7b*

##### *Stellungnahmen und Entscheidungsfunktionen*

*(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen mit angemessenen Mandaten ausgestattet sind, sodass sie wirksam gegen Diskriminierung vorgehen können.*

*(2) Die Gleichstellungsstellen können unter anderem die folgenden Funktionen wahrnehmen:*

*a) Entgegennahme, Prüfung, Verhandlung und Schlichtung von Einzel- und Sammelbeschwerden über Diskriminierung und Erlass von Entscheidungen über diese Beschwerden auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen über die geteilte Beweislast;*

*b) Erlass von Entscheidungen über die Frage, ob ein Verstoß gegen Antidiskriminierungsgesetze vorliegt;*

*c) schriftliche Aufzeichnung ihrer Einschätzung eines Falles oder einer Untersuchung, einschließlich einer Feststellung des Sachverhalts und einer*

***begründeten Schlussfolgerung zum Vorliegen von Diskriminierung;***

***d) gegebenenfalls Erlass rechtsverbindlicher Entscheidungen, in denen Maßnahmen zur Beendigung von Diskriminierung, zur Verwirklichung vollständiger Gleichstellung und zur Abwendung zukünftiger Diskriminierung vorgegeben werden;***

***e) Anwendung von Maßnahmen, um bei festgestellten Verstößen Abhilfe zu schaffen und ein erneutes Auftreten zu verhindern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen in der Lage sind, geeignete Mechanismen für Folgemaßnahmen, wie beispielsweise Rückmeldepflichten, und für die Durchsetzung von Entscheidungen einzurichten;***

***f) Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, einschließlich der Zahlung von Entschädigungen für materielle und immaterielle Schäden sowie von Bußgeldern, wenn sie einen Verstoß gegen Nichtdiskriminierungsvorschriften feststellen;***

***g) Abgabe unverbindlicher Stellungnahmen und Empfehlungen, in denen Maßnahmen zur Beendigung von Diskriminierung, zur Verwirklichung vollständiger Gleichstellung und zur Abwendung zukünftiger Diskriminierung vorgegeben werden;***

***h) Sicherstellung der Umsetzung ihrer Entscheidungen, Stellungnahmen und Empfehlungen;***

***i) Veröffentlichung ihrer Entscheidungen, Stellungnahmen und Empfehlungen, gegebenenfalls einschließlich der verhängten Sanktionen, ohne dabei personenbezogene Daten offenzulegen.***

***(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass***

*in den nationalen Rechtsvorschriften das Recht auf Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen rechtsverbindliche, abschließende Entscheidungen der Gleichstellungsstellen vorgesehen ist.*

## **Änderungsantrag 68**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 8*

**entfällt**

#### ***Stellungnahmen und Entscheidungen***

***(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gleichstellungsstellen, die aufgrund einer Beschwerde oder von sich aus zu der Auffassung gelangen, dass möglicherweise gegen den in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen wurde, befugt sind, den Fall weiter zu untersuchen.***

***(2)***

***Die Mitgliedstaaten schaffen einen Rahmen, der es den Gleichstellungsstellen ermöglicht, den Sachverhalt aufzuklären.***

***Dieser Rahmen muss den Gleichstellungsstellen insbesondere wirksame Rechte auf Zugang zu Informationen einräumen, die erforderlich sind, um feststellen zu können, ob Diskriminierung vorliegt. Er muss auch geeignete Mechanismen für die Zusammenarbeit der Gleichstellungsstellen mit den zuständigen öffentlichen Stellen zu diesem Zweck vorsehen.***

***(3) Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, dass der mutmaßliche Täter und Dritte rechtlich verpflichtet sind, von Gleichstellungsstellen angeforderte Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.***

(4)

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen ihre Einschätzung des Falles schriftlich festhalten, einschließlich einer Feststellung des Sachverhalts und einer begründeten Schlussfolgerung zum Vorliegen von Diskriminierung. Die Mitgliedstaaten legen fest, ob dies durch unverbindliche Stellungnahmen oder durch verbindliche vollstreckbare Entscheidungen geschehen muss.*

*Die Stellungnahmen und Entscheidungen müssen gegebenenfalls konkrete Maßnahmen umfassen, um bei festgestellten Verstößen Abhilfe zu schaffen und ein erneutes Auftreten zu verhindern. Die Mitgliedstaaten richten geeignete Mechanismen für Folgemaßnahmen zu Stellungnahmen, zum Beispiel Rückmeldepflichten, und für die Durchsetzung von Entscheidungen ein.*

*Die Gleichstellungsstellen veröffentlichen Zusammenfassungen ihrer Stellungnahmen und Entscheidungen, ohne personenbezogene Daten offenzulegen.*

## Änderungsantrag 69

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Unbeschadet der nationalen Vorschriften über die Zulässigkeit von Klagen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gleichstellungsstellen das Recht haben, in Gerichtsverfahren *in Verwaltungs- und Zivilsachen, die die Umsetzung des in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatzes der Gleichbehandlung betreffen*, im Einklang mit den Absätzen 2 bis 5 tätig zu werden.

#### *Geänderter Text*

(1) Unbeschadet der nationalen Vorschriften über die Zulässigkeit von Klagen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gleichstellungsstellen das Recht haben, *im Zusammenhang mit der Umsetzung des in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatzes der Gleichbehandlung vor Institutionen und Entscheidungsinstanzen, einschließlich der Verwaltungsgerichte, sowie in Gerichtsverfahren im Einklang mit diesem*

*Artikel* tätig zu werden.

## Änderungsantrag 70

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(2) Das Recht, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, umfasst

*Geänderter Text*

(2) Das Recht, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, umfasst ***mindestens, aber nicht ausschließlich***

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) das Recht der Gleichstellungsstelle, in einem Verfahren zur Vollstreckung oder gerichtlichen Überprüfung einer Entscheidung nach Artikel 8 Absatz 4 als Partei aufzutreten;

*Geänderter Text*

a) das Recht der Gleichstellungsstelle, in einem Verfahren zur Vollstreckung oder gerichtlichen Überprüfung einer Entscheidung nach Artikel 8 Absatz 2 als Partei aufzutreten;

## Änderungsantrag 72

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) das Recht der Gleichstellungsstelle, dem Gericht als Amicus Curiae Stellungnahmen zu übermitteln;

*Geänderter Text*

b) das Recht der Gleichstellungsstelle, dem Gericht ***sowie Institutionen und Entscheidungsinstanzen, einschließlich der Verwaltungsgerichte***, als Amicus Curiae, ***Dritter oder Sachverständiger*** Stellungnahmen zu übermitteln;

## Änderungsantrag 73

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) das Recht der Gleichstellungsstelle, im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Opfer ein Verfahren einzuleiten oder sich daran zu beteiligen; **in** diesem Fall ist die **Zustimmung** der Opfer erforderlich.

*Geänderter Text*

c) das Recht der Gleichstellungsstelle, **im eigenen Namen oder** im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Opfer ein Verfahren einzuleiten oder sich daran zu beteiligen, **insbesondere um gegen strukturelle oder systemische Diskriminierung, einschließlich Diskriminierung im Internet, vorzugehen.** **In** diesem Fall ist die **aufgeklärte Einwilligung** der Opfer erforderlich;

**Änderungsantrag 74**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) das Recht, gegebenenfalls auf alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich einer gütlichen Beilegung, zurückzugreifen;**

**Änderungsantrag 75**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**cb) das Recht der Gleichstellungsstelle, in eigenem Namen Gerichtsverfahren einzuleiten, insbesondere um in Fällen, die von der Gleichstellungsstelle im Einklang mit den von ihr festgelegten und veröffentlichten Kriterien aufgrund ihrer großen Häufigkeit, ihrer Schwere oder der Notwendigkeit ihrer rechtlichen Klärung ausgewählt wurden, gegen strukturelle oder systemische Diskriminierung, einschließlich Diskriminierung im Internet, vorzugehen.**

## Änderungsantrag 76

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen das Recht haben, die Ausführung von Gleichstellung, Diskriminierung und Intoleranz betreffenden Entscheidungen der Institutionen, Entscheidungsinstanzen und Gerichte zu überwachen.**

## Änderungsantrag 77

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen ein System einrichten können, in dem die Opfer keine Gerichts-, Verwaltungs- oder Vertretungsgebühren tragen müssen, insbesondere in Fällen struktureller oder systemischer Diskriminierung, einschließlich Diskriminierung im Internet, und in Fällen, die zur strategischen Rechtsdurchsetzung übernommen werden.**

## Änderungsantrag 78

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen das Recht haben, im Anschluss an die Ausübung der Untersuchungsbefugnisse nach Artikel 7a direkt ein Gerichtsverfahren einzuleiten, ohne vor der Einleitung des Verfahrens eine Stellungnahme abgeben oder eine**

*Entscheidung erlassen zu müssen.*

## Änderungsantrag 79

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstelle Gerichtsverfahren im eigenen Namen einleiten kann, insbesondere um gegen strukturelle und systematische Diskriminierung in Fällen vorzugehen, die von der Gleichstellungsstelle aufgrund ihrer großen Häufigkeit, ihrer Schwere oder der Notwendigkeit ihrer rechtlichen Klärung ausgewählt wurden.**

**entfällt**

## Änderungsantrag 80

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstelle außer in den in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Fällen in Gerichtsverfahren keine Beweismittel vorlegt, die sie in Ausübung der Befugnisse nach Artikel 8 Absatz 3 erlangt hat.**

**entfällt**

## Änderungsantrag 81

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Untersuchungen nach Artikel 8 Absätze 2 bis 4 eingeleitet oder fortgesetzt werden, während ein Gerichtsverfahren in**

**(5) Die Mitgliedstaaten können *vorsehen*, dass keine Untersuchungen nach Artikel 8 Absätze 2 bis 4 eingeleitet oder fortgesetzt werden, während ein Gerichtsverfahren in derselben Sache**

derselben Sache anhängig ist.

anhängig ist.

## Änderungsantrag 82

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich die Gleichstellungsstellen unter Verwendung der gemäß Artikel 7a Absätze 2 und 3 erhobenen Beweise an Gerichtsverfahren beteiligen können, ohne vorab eine Stellungnahme abgeben oder eine verbindliche Entscheidung erlassen zu müssen.**

## Änderungsantrag 83

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Verfahren nach den Artikeln 6, 7, 8 und 9 die Verteidigungsrechte der beteiligten natürlichen und juristischen Personen ordnungsgemäß geschützt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen Zeugen und Hinweisgebern und, soweit möglich, auch Beschwerdeführern Vertraulichkeit garantieren.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Verfahren nach den Artikeln 6, 7, **7a**, **7b**, 8 und 9 die Verteidigungsrechte der beteiligten natürlichen und juristischen Personen ordnungsgemäß geschützt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen Zeugen und Hinweisgebern und, soweit möglich, auch Beschwerdeführern Vertraulichkeit garantieren **und interne Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber treffen.**

## Änderungsantrag 84

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Entscheidungen nach Artikel 8 Absatz 4 unterliegen einer gerichtlichen

Entscheidungen nach Artikel **7b** Absatz **1 Buchstaben c bis g** unterliegen einer

Überprüfung nach Maßgabe des nationalen Rechts.

gerichtlichen Überprüfung nach Maßgabe des nationalen Rechts.

## Änderungsantrag 85

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Dienste der Gleichstellungsstellen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten, für Beschwerdeführer kostenlos erbracht werden.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Dienste der Gleichstellungsstellen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten, für Beschwerdeführer kostenlos erbracht **und hierzu gegebenenfalls lokale und regionale Büros eingerichtet** werden.

## Änderungsantrag 86

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen **für Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen für** Menschen mit Behinderungen, um **zu gewährleisten, dass sie** gleichberechtigten Zugang zu allen Dienstleistungen **und** Tätigkeiten der Gleichstellungsstellen **haben**, einschließlich der Unterstützung von Opfern, der Bearbeitung von Beschwerden, der Mechanismen für eine gütliche Streitbeilegung, der Informationen und Veröffentlichungen sowie der Präventions-, Förderungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen **dafür, dass die Gleichstellungsstellen über das für die Zusammenarbeit mit** Menschen mit Behinderungen **und Angehörigen anderer diskriminierungsgefährdeter Gruppen erforderliche qualifizierte Personal verfügen**, um **im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/2102 einen** gleichberechtigten Zugang zu allen Dienstleistungen, Tätigkeiten **und Informationen** der Gleichstellungsstellen **in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form zu gewährleisten**, einschließlich der Unterstützung von Opfern, der Bearbeitung von Beschwerden, der Mechanismen für eine gütliche Streitbeilegung, der Informationen und Veröffentlichungen sowie der Präventions-, Förderungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen.

## Änderungsantrag 87

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 12 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen über geeignete Mechanismen verfügen, um im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit anderen Gleichstellungsstellen **in demselben Mitgliedstaat** und mit einschlägigen öffentlichen und privaten Einrichtungen, **einschließlich** Organisationen der Zivilgesellschaft, auf **nationaler**, regionaler und lokaler Ebene **sowie in anderen Mitgliedstaaten und auf Unions- und internationaler Ebene** zusammenarbeiten zu können.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen über geeignete Mechanismen verfügen, um im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit anderen Gleichstellungsstellen und mit einschlägigen öffentlichen und privaten Einrichtungen, **Sozialpartnern und** Organisationen der Zivilgesellschaft **in demselben Mitgliedstaat unter anderem** auf regionaler und lokaler Ebene zusammenarbeiten zu können. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen über geeignete Mechanismen verfügen, um im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten auf Unions- und internationaler Ebene mit anderen Gleichstellungsstellen sowie mit dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, dem Europäischen Netz der Gleichstellungsstellen (Equinet), Organisationen der Zivilgesellschaft und Sozialpartnern zusammenarbeiten zu können.**

**Änderungsantrag 88**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

**Sie stellen sicher, dass die** Gleichstellungsstellen das Recht haben, in diesen Angelegenheiten Empfehlungen auszusprechen, **sie zu veröffentlichen und** Rückmeldungen von den zuständigen Behörden zu verlangen.

*Geänderter Text*

**Die** Gleichstellungsstellen **müssen** das Recht haben, in diesen Angelegenheiten Empfehlungen auszusprechen, Rückmeldungen von den zuständigen Behörden zu verlangen **und Vorschläge zur Verbesserung und Aktualisierung geltender Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung zu unterbreiten.**

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Empfehlungen und die im Rahmen des Konsultationsverfahrens verlangten Rückmeldungen veröffentlicht werden.*

## Änderungsantrag 89

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die Gleichstellungsstellen Zugang zu** Statistiken über die Rechte und Pflichten, **die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben, haben, die von öffentlichen und privaten Einrichtungen wie Behörden, Gewerkschaften, Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft erstellt werden**, wenn sie solche Statistiken für erforderlich halten, um eine Gesamtbewertung der Lage in Bezug auf Diskriminierung in dem Mitgliedstaat vornehmen und den in Artikel 15 Buchstabe c genannten Bericht ausarbeiten zu können.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **von öffentlichen und privaten Einrichtungen wie Behörden, Gewerkschaften, Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft erstellte** Statistiken über die **sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergebenden** Rechte und Pflichten **für die Gleichstellungsstellen zugänglich sind und ihnen zur Verfügung gestellt werden**, wenn sie solche Statistiken für erforderlich halten, um eine Gesamtbewertung der Lage in Bezug auf Diskriminierung in dem Mitgliedstaat vornehmen und den in Artikel 15 Buchstabe c genannten Bericht ausarbeiten zu können. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Daten den Gleichstellungsstellen in einem zugänglichen Format bereitgestellt werden, sodass sie von diesen ohne Weiteres verwendet werden können.**

## Änderungsantrag 90

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen unabhängige Erhebungen **zum Thema Diskriminierung** durchführen können.

#### *Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen **zu allen Formen der Diskriminierung, einschließlich intersektioneller Diskriminierung, struktureller oder systemischer Diskriminierung und Diskriminierung im Internet**, unabhängige

Erhebungen *und Forschungsarbeiten* durchführen *sowie unabhängige Berichte verfassen* können *und über die hierzu erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen verfügen; des Weiteren stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gleichstellungsstellen hierfür externe Aufträge vergeben und die fachliche Unterstützung der zuständigen Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union, die sich mit dem Thema Diskriminierung befassen, wie beispielsweise der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte oder des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen, in Anspruch nehmen können.*

## Änderungsantrag 91

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) mindestens alle *vier* Jahre einen Bericht mit Empfehlungen über den Stand von Gleichbehandlung und Diskriminierung, *einschließlich möglicher struktureller Probleme*, in ihrem Mitgliedstaat veröffentlichen.

#### *Geänderter Text*

c) mindestens alle *zwei* Jahre einen Bericht mit Empfehlungen über den Stand von *Geschlechtergleichstellung*, Gleichbehandlung und Diskriminierung in ihrem Mitgliedstaat veröffentlichen, *der unter anderem potenzielle strukturelle oder systemische Diskriminierung, Diskriminierung im Internet, auf Rückschritte in diesen Bereichen abzielende Maßnahmen oder Bemühungen sowie eine Analyse der Finanzmittel zum Gegenstand hat. In dem Bericht wird zudem dargelegt, inwieweit die in der Vergangenheit ausgesprochenen Empfehlungen umgesetzt wurden und welche Maßnahmen diesbezüglich ergriffen wurden. Dieser Bericht wird den betreffenden nationalen Parlamenten vorgelegt und dem Europäischen Parlament übermittelt;*

## Änderungsantrag 92

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) einen nachhaltigen Dialog mit Regierungsbehörden und anderen staatlichen Stellen führen, welche die Empfehlungen der Gleichstellungsstellen zu Rechtsvorschriften, Politik, Verfahren, Programmen und Praxis berücksichtigen und innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens Maßnahmen ergreifen müssen.**

**Änderungsantrag 93**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 16 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Kommission **erstellt** im Wege eines **Durchführungsrechtsakts** eine Liste gemeinsamer Indikatoren zur Messung der praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie. Bei der Ausarbeitung der Indikatoren **kann** die Kommission die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte **und** das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen zurate **ziehen**. Diese Indikatoren umfassen die Ressourcen, **die unabhängige** Arbeitsweise, **die** Tätigkeiten und **die** Wirksamkeit der Gleichstellungsstellen sowie Entwicklungen bei ihrem Mandat, ihren Befugnissen oder ihrer Struktur und gewährleisten die Vergleichbarkeit, Objektivität und Zuverlässigkeit der auf nationaler Ebene erhobenen Daten.

(1) Die Kommission **legt** im Wege eines **delegierten Rechtsakts** eine Liste gemeinsamer Indikatoren **fest, die auf europäischer Ebene** zur Messung der praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie **herangezogen werden**. Bei der Ausarbeitung der Indikatoren **zieht** die Kommission die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen **und das Europäische Netz der Gleichstellungsstellen (Equinet)** zurate. Diese Indikatoren umfassen die **Angemessenheit der Ressourcen – einschließlich der finanziellen und personellen Ressourcen –, zentrale Aspekte der unabhängigen** Arbeitsweise, **der** Tätigkeiten und **der** Wirksamkeit der Gleichstellungsstellen sowie Entwicklungen bei ihrem Mandat, ihren Befugnissen oder ihrer Struktur und gewährleisten die Vergleichbarkeit, Objektivität und Zuverlässigkeit der auf nationaler Ebene erhobenen Daten.

## Änderungsantrag 94

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Spätestens [**fünf** Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist] und danach alle **fünf** Jahre stellen die Mitgliedstaaten der Kommission alle sachdienlichen Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie zur Verfügung, einschließlich Daten zu ihren praktischen Auswirkungen, die auf der Grundlage der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indikatoren erhoben wurden, insbesondere unter Berücksichtigung der von den Gleichstellungsstellen nach Artikel 14 Buchstaben b und c ausgearbeiteten Berichte.

#### *Geänderter Text*

(2) Spätestens [**zwei** Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist] und danach alle **zwei** Jahre stellen die Mitgliedstaaten der Kommission alle sachdienlichen Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie zur Verfügung, einschließlich Daten zu ihren praktischen Auswirkungen, die auf der Grundlage der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indikatoren erhoben wurden, insbesondere unter Berücksichtigung der von den Gleichstellungsstellen nach Artikel 14 Buchstaben b und c ausgearbeiteten Berichte.

## Änderungsantrag 95

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Informationen und zusätzlicher einschlägiger Daten, die von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen auf nationaler und auf Unionsebene insbesondere bei Interessenträgern erhoben wurden, arbeitet die Kommission einen Bericht über die Anwendung und die praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie aus.

#### *Geänderter Text*

(3) Auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Informationen und zusätzlicher einschlägiger Daten, die von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen auf nationaler und auf Unionsebene insbesondere bei ***Gleichstellungsstellen, beim Europäischen Netz der Gleichstellungsstellen (Equinet) sowie bei Organisationen der Zivilgesellschaft und*** Interessenträgern erhoben wurden, arbeitet die Kommission einen Bericht über die Anwendung und die praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie aus. ***Der Bericht kann eine spezifische Bewertung zur Evaluierung der unabhängigen Arbeitsweise der Gleichstellungsstellen enthalten. Beschwerden über Verstöße können bei der Kommission eingereicht***

*werden, die weitere Untersuchungen zu den Vorwürfen anstellt und in ihrem jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit im Rahmen der sonstigen institutionellen Fragen im Zusammenhang mit der Gewaltenteilung eine Bewertung dieser Vorwürfe vornimmt.*

## Änderungsantrag 96

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3a) Die Kommission kann Empfehlungen für Folgemaßnahmen abgeben, wenn sie im Rahmen ihrer Überwachung von Antidiskriminierungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten Entwicklungen in einem Mitgliedstaat feststellt, die Anlass zu Bedenken geben.*

## Änderungsantrag 97

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen personenbezogene Daten nur erheben dürfen, wenn dies für die Erfüllung *einer Aufgabe* nach dieser Richtlinie erforderlich ist.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen personenbezogene Daten nur erheben **und verarbeiten** dürfen, wenn dies für die Erfüllung **der Aufgaben** nach dieser Richtlinie erforderlich ist **und die Datenerhebung und -verarbeitung in vollem Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 steht.**

## Änderungsantrag 98

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **bei der** Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten **durch die Gleichstellungsstellen**, nämlich Daten zu Rasse oder ethnischer Herkunft, zu Religion oder Weltanschauung, zu einer Behinderung oder zur sexuellen Orientierung, angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorgesehen werden.

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die** Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten **im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679** – nämlich Daten zu Rasse oder ethnischer Herkunft, zu Religion oder Weltanschauung, zu einer Behinderung, **zum Sexualleben** oder zur sexuellen Orientierung **sowie Gesundheitsdaten, biometrische Daten oder genetische Daten – durch die Gleichstellungsstellen im vollen Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt und dass** angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person **gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679** vorgesehen werden.

**Änderungsantrag 99**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [**18** Monate] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [**12** Monate] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

## BEGRÜNDUNG

Alle Diskriminierungsoffer haben Anspruch auf gleichberechtigten Schutz, gleiche Unterstützung und einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz. Das Recht auf Nichtdiskriminierung ist in der Charta und den Verträgen verankert und muss uneingeschränkt geachtet werden. Die Gegenreaktion gegen die Gleichstellung der Geschlechter und andere Grundrechte ist weltweit klar erkennbar und gewinnt schnell an Zuwachs, wobei Europa keine Ausnahme darstellt. Es ist jetzt wichtiger denn je, dass die Union ihrer Aufgabe, Diskriminierung aktiv und entschlossen zu bekämpfen, nachkommt. In dieser Hinsicht ist die Stärkung des Stellenwerts und der Unabhängigkeit nationaler Gleichstellungsstellen ein wesentlicher Schritt hin zu einer Union ohne Diskriminierung.

Jede fünfte Person in der Union erfährt aus unterschiedlichen Gründen oder aus einer Kombination von Gründen Diskriminierung oder Belästigung. Leider fehlt es an einem kohärenten Antidiskriminierungsrahmen der Union, sodass eine künstliche „Hierarchie“ von Schutzgründen besteht und die Opfer nicht einheitlich geschützt werden. Dies muss dringend behoben werden. Daher ist es besonders bedauerlich, dass die horizontale Antidiskriminierungsrichtlinie trotz der wiederholten Forderungen des Europäischen Parlaments weiterhin vom Rat blockiert wird, sodass bei der Schaffung eines kohärenten Antidiskriminierungsrahmens auf Unionsebene keine Fortschritte erzielt werden. Vor diesem Hintergrund bieten die geltenden Richtlinien die Möglichkeit, die Ziele höher zu stecken und dafür zu sorgen, dass in allen Mitgliedstaaten ein starker Schutz vor Diskriminierung gewährt wird und Diskriminierungsoffer Unterstützung erhalten.

Gleichstellungsstellen sind für die Förderung der Gleichstellung und die Bekämpfung von Diskriminierung von entscheidender Bedeutung. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag, wenn es um die Unterstützung und Betreuung der Opfer, Sensibilisierungsmaßnahmen, die Durchführung unabhängiger Erhebungen und Forschungsarbeiten, die Abfassung unabhängiger Berichte, die Erfassung von Daten, die Überwachung von Entwicklungen, die Erteilung von Empfehlungen und die Sicherstellung der Umsetzung des Antidiskriminierungsrechts der Union auf nationaler Ebene geht. Das Fehlen verbindlicher Standards für ihr Mandat ist eine der Ursachen dafür, dass in den verschiedenen Mitgliedstaaten kein einheitlicher Schutz vor Diskriminierung besteht. Durch verbindliche Mindeststandards für Gleichstellungsstellen würde sichergestellt, dass deren Potenzial voll ausgeschöpft wird.

Mit den neuen Richtlinien müssen die den Gleichstellungsstellen mindestens zu übertragenden Zuständigkeiten deutlich ausgebaut werden. Ihnen muss volle Unabhängigkeit und Autonomie sowie Schutz vor Haushaltskürzungen und staatlicher Einflussnahme garantiert werden. Darüber hinaus müssen den Gleichstellungsstellen Entscheidungskompetenzen übertragen werden, darunter auch das Recht, Beschwerden entgegenzunehmen, Untersuchungs- und Prozessführungsbefugnisse und die Befugnis, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen. Gleichstellungsstellen sollten auch in der Lage sein, rechtsverbindliche Entscheidungen zu erlassen, unverbindliche Stellungnahmen abzugeben, Empfehlungen auszusprechen und die Folgemaßnahmen zu überwachen.

Gleichstellungsstellen sollten das Recht haben, sich auf eigene Initiative mit allen

Angelegenheiten zu befassen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Dies schließt das Vorgehen gegen strukturelle Diskriminierung ein. Durch das Fehlen nationaler Vorschriften über strukturelle Diskriminierung und die begrenzten Prozessführungsbefugnisse der Gleichstellungsstellen wird verhindert, dass diese tätig werden und neue Rechtsprechung ergeht. Da Diskriminierungsoffer oftmals gefährdet und nicht in der Lage sind, selbst gegen strukturelle Diskriminierung vorzugehen, ist es wichtig, dass die Gleichstellungsstellen befugt sind, auf eigene Initiative und in eigenem Namen Untersuchungen durchzuführen, Beweise zu erheben und Gerichtsverfahren anzustrengen, um innerhalb der Institutionen die mitunter unsichtbaren Normen und Verfahren, durch welche die bestehende Ungleichheit letztlich verstärkt wird, aufzudecken und dagegen vorzugehen.

Wichtig ist auch die Überwachung der rasanten Entwicklung digitaler Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz. Es gibt zahlreiche Belege dafür, dass diese Systeme für die Angehörigen gefährdeter Gruppen Risiken bergen, da auf Big Data und künstlicher Intelligenz basierende Technologien eine Verstärkung von Ungleichheit, Diskriminierung, Ausgrenzung und Armut zur Folge haben. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Gleichstellungsstellen mit qualifiziertem Personal ausgestattet werden, sodass sie in der Lage sind, Diskriminierung im Internet, einschließlich algorithmischer Diskriminierung, aufzudecken und dagegen vorzugehen.

In der Richtlinie muss vorgesehen sein, dass die Gleichstellungsstellen die Befugnis erhalten, gegen intersektionelle Diskriminierung vorzugehen. Die Gleichstellungsstellen sollten alle ihre Aufgaben aus einer intersektionellen Perspektive angehen. Eine intersektionelle Perspektive ist bei der Bekämpfung von Diskriminierung unverzichtbar, um die unterschiedlichen und spezifischen Formen der Diskriminierung aus zwei oder mehr Gründen angemessen in Angriff zu nehmen. Vor diesem Hintergrund und im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH sollte der Anwendungsbereich der Richtlinie so weit wie möglich gefasst sein. Die Mitgliedstaaten sollten die Gleichstellungsstellen fördern und finanzieren, sodass diese im Einklang mit dem nicht abschließenden Charakter des Artikels 21 der Charta alle Diskriminierungsgründe abdecken. Die Gleichstellung der Geschlechter kann nicht erreicht werden, wenn nicht alle Formen der absichtlichen und unbeabsichtigten Mehrfachdiskriminierung und intersektionellen Diskriminierung in allen ihren individuellen, strukturellen, institutionellen und historischen Ausprägungen verstanden und beseitigt werden.

Die Gleichstellungsstellen sind in einem zunehmend schwierigen Umfeld tätig, da diskriminierende Behandlung, Strategien und Maßnahmen in einem nicht hinnehmbaren Maße zur gesellschaftlichen Normalität werden. Trotz dieses schwierigen Umfelds haben die Gleichstellungsstellen bereits bewiesen, dass sie enormes Potenzial haben. Sie müssen mit den Instrumenten ausgestattet werden, die sie benötigen, um alle Formen der Diskriminierung entschlossen zu bekämpfen. Es gilt, keine Zeit zu verlieren.

## VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU	
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2022)0688 – C9-0409/2022 – 2022/0400(COD)	
<b>Datum der Übermittlung an das EP</b>	8.12.2022	
<b>Federführende Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 15.12.2022	FEMM 15.12.2022
<b>Mitberatende Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 15.12.2022	LIBE 15.12.2022
<b>Nicht abgegebene Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	JURI 31.1.2023	
<b>Assoziierte Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 15.6.2023	
<b>Berichterstatter(in/innen)</b> Datum der Benennung	Marc Angel 19.6.2023	Sirpa Pietikäinen 19.6.2023
<b>Artikel 58 – Gemeinsames Ausschussverfahren</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.6.2023	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	30.8.2023	
<b>Datum der Annahme</b>	7.11.2023	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+	48
	-	8
	0	7
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Isabella Adinolfi, João Albuquerque, Atidzhe Alieva-Veli, Marc Angel, Robert Biedroń, Dominique Bilde, Vilija Blinkevičiūtė, Milan Brglez, Maria da Graça Carvalho, Leila Chaibi, Ilan De Basso, Margarita de la Pisa Carrión, Jarosław Duda, Estrella Durá Ferrandis, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Frances Fitzgerald, Cindy Franssen, Chiara Gemma, Helmut Geuking, Alicia Homs Ginel, Arba Kokalari, Adam Kósa, Alice Kuhnke, Stelios Kympouropoulos, Katrin Langensiepen, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Sara Matthieu, Radka Maxová, Karen Melchior, Anđelika Anna Mozdżanowska, Johan Nissinen, Maria Noichl, Max Orville, Sandra Pereira, Kira Marie Peter-Hansen, Sirpa Pietikäinen, Dragoş Pişlaru, Samira Rafaela, Elżbieta Rafalska, Evelyn Regner, Diana Riba i Giner, Daniela Rondinelli, Pirkko Ruohonen-Lerner, Mounir Satouri, Monica Semedo, Sylwia Spurek, Eugen Tomac, Romana Tomc, Marianne Vind, Tomáš Zdechovský	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Laura Ballarín Cereza, Ilana Cicurel, Romeo Franz, Lukas Mandl, Eugenia Rodríguez Palop, Birgit Sippel, Eleni Stavrou, Angelika Winzig	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	Asim Ademov, Clara Aguilera, Attila Ara-Kovács, Mohammed Chahim, Thijs Reuten	

**Datum der Einreichung**

10.11.2023

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

48	+
PPE	Asim Ademov, Isabella Adinolfi, Maria da Graça Carvalho, Jarosław Duda, Frances Fitzgerald, Cindy Franssen, Helmut Geuking, Stelios Kypouropoulos, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Sirpa Pietikäinen, Eleni Stavrou
Renew	Atidzhe Alieva-Veli, Ilana Cicurel, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Karen Melchior, Max Orville, Dragoş Pîslaru, Samira Rafaela, Monica Semedo
S&D	Clara Aguilera, João Albuquerque, Marc Angel, Attila Ara-Kovács, Laura Ballarín Cereza, Robert Biedroń, Vilija Blinkevičiūtė, Milan Brglez, Mohammed Chahim, Ilan De Basso, Estrella Durá Ferrandis, Alicia Homs Giné, Radka Maxová, Maria Noichl, Evelyn Regner, Thijs Reuten, Daniela Rondinelli, Birgit Sippel, Marianne Vind
The Left	Leila Chaibi, Eugenia Rodríguez Palop
Verts/ALE	Romeo Franz, Alice Kuhnke, Katrin Langensiepen, Sara Matthieu, Kira Marie Peter-Hansen, Diana Riba i Giner, Mounir Satouri, Sylwia Spurek

8	-
ECR	Chiara Gemma, Johan Nissinen, Margarita de la Pisa Carrión, Elżbieta Rafalska, Pirkko Ruohonen-Lerner
ID	Dominique Bilde
NI	Ádám Kósa
PPE	Arba Kokalari

7	0
ECR	Andżelika Anna Mozdżanowska
PPE	Lukas Mandl, Eugen Tomac, Romana Tomc, Angelika Winzig, Tomáš Zdechovský
The Left	Sandra Pereira

Erklärung der benutzten Zeichen:

- + : dafür
- : dagegen
- 0 : Enthaltung